



ALPINE Holding GmbH

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich,
eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg unter FN 36605 g)

Öffentliches Angebot von Nominale EUR 70.000.000 mit Aufstockungsmöglichkeit bis EUR 100.000.000 [●]% Teilschuldverschreibungen 2012-2017

ALPINE Holding GmbH (die "**Emittentin**") beabsichtigt, am 22. Mai 2012 (der "**Valutatag**") 70.000 mit Aufstockungsmöglichkeit bis 100.000 fest verzinsliche Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000 und einer Laufzeit bis 21. Mai 2017 (einschließlich) (die "**Teilschuldverschreibungen**") zu begeben und vom 11. Mai 2012 bis zum 18. Mai 2012 (der "**Angebotszeitraum**") in Luxemburg, Österreich und Deutschland öffentlich sowie über die Zeichnungsfunktionalität der Bayerischen Wertpapierbörse für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen anzubieten (das "**Angebot**"). Eine Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraumes bleibt der Emittentin in ihrem freien Ermessen vorbehalten. Der Ausgabekurs (Emissionskurs) wird zwischen 98% und 102% des Nominales liegen und im Anschluss an ein *Bookbuilding*-Verfahren am 9. Mai 2012 oder am 10. Mai 2012 festgesetzt und vor Beginn der Zeichnungsfrist veröffentlicht werden.

Die Teilschuldverschreibungen werden ab (einschließlich) dem Valutatag mit [●]% jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 22. Mai eines jeden Jahres, beginnend mit dem 22. Mai 2013, zahlbar. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden.

Die Teilschuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.

Ein Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse AG soll gestellt werden. Die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (MTF) geführten Dritten Markt und den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) sowie weitere Multilaterale Handelssysteme (MTF) in Deutschland kann erfolgen.

Zukünftige Anleger sollen bedenken, dass eine Veranlagung in den angebotenen Teilschuldverschreibungen diverse Risiken beinhaltet, die im Abschnitt III "Risikofaktoren" näher beschrieben werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risikofaktoren kann dazu führen, dass Anleger Teile oder ihre gesamte Investition verlieren können. Jeder Anleger sollte seine eigenen professionellen Berater bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Teilschuldverschreibungen der Emittentin konsultieren.

Dieser Prospekt wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**") des Großherzogtums Luxemburg in ihrer Eigenschaft als für die Billigung dieses Prospekts zuständige Behörde gemäß dem luxemburgischen Gesetz über Wertpapierprospekte (loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières) gebilligt. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der zuständigen Behörde der Republik Österreich, der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG (die "**EU-Prospekt-Richtlinie**") erstellt wurde. Die Emittentin kann die CSSF jederzeit ersuchen, Bescheinigungen über die Billigung dieses Prospektes anderen zuständigen Behörden zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Teilschuldverschreibungen werden in Luxemburg, Österreich, Deutschland und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Teilschuldverschreibungen in Ländern, wo ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert.

Joint-Lead Manager

**BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Raiffeisen Bank International AG**

Wals bei Salzburg, am 7. Mai 2012

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN	7
II.	PROSPEKTZUSAMMENFASSUNG	10
1.	Die Emittentin	10
2.	Die angebotenen Schuldverschreibungen	12
III.	RISIKOFAKTOREN	19
1.	Emittentenbezogene Risikofaktoren.....	19
2.	Wertpapierbezogene Risikofaktoren.....	31
IV.	ANGABEN ZUR EMITTENTIN	35
1.	Verantwortliche Personen.....	35
2.	Abschlussprüfer	35
3.	Ausgewählte Finanzinformationen.....	36
4.	Risikofaktoren.....	37
5.	Angaben über die Emittentin.....	37
6.	Geschäftsüberblick	39
7.	Organisationsstruktur	46
8.	Trendinformationen	47
9.	Gewinnprognosen oder Schätzungen	47
10.	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	47
11.	Praktiken der Geschäftsführung	50
12.	Hauptgesellschafter.....	50
13.	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	51
14.	Zusätzliche Angaben.....	52
15.	Wesentliche Verträge.....	53
16.	Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	53
17.	Einsichtbare Dokumente.....	54
V.	WERTPAPIERBESCHREIBUNG GEMÄß ANHANG V DER VO 809/2004	55
1.	Verantwortliche Personen.....	55
2.	Risikofaktoren.....	55
3.	Wichtige Angaben	55
4.	Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	56
5.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	66
6.	Zulassung zum Handel und Handelsregeln	69
7.	Zusätzliche Angaben.....	70

ANLAGENVERZEICHNIS

Anhang I Anleihebedingungen

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Geschäftsführer haben mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die Angaben in diesem Prospekt richtig und vollständig sind, und dass keine Tatsachen verschwiegen werden, deren Nichterwähnung die Aussagen dieses Prospektes irreführend machen könnte. Die Geschäftsführer übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Teilschuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen werden von der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Allgemeines

Dieser Prospekt darf in keinem Land außer in Österreich, Deutschland und Luxemburg veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Teilschuldverschreibungen entgegen stehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die Konsortialbanken haben im Übernahmevertrag jeweils einzeln gegenüber der Emittentin gewährleistet und sich verpflichtet, stets alle einschlägigen Vorschriften in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Teilschuldverschreibungen durchführen oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen besitzen oder ausgegeben werden, einzuhalten.

Europäischer Wirtschaftsraum

Die Konsortialbanken haben im Übernahmevertrag jeweils einzeln gegenüber der Emittentin gewährleistet und sich verpflichtet, dass sie in allen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), welche die Prospekttrichtlinie (wie nachfolgend definiert) umgesetzt haben (jeweils ein "**relevanter Mitgliedsstaat**"), ab dem Tag der Umsetzung der Prospekttrichtlinie in diesem Mitgliedsstaat (das "**relevante Umsetzungsdatum**") keine Teilschuldverschreibungen öffentlich angeboten haben noch anbieten werden, ohne vorher einen Prospekt für die Teilschuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in dem jeweiligen Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit der Prospekttrichtlinie genehmigt wurde oder, sofern anwendbar, der Prospekt in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt wurde und dies der zuständige Behörde im relevanten Mitgliedstaat gemäß Artikel 18 der Prospekttrichtlinie angezeigt wurde, es sei denn, das Angebot der Teilschuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem relevanten Mitgliedsstaat ist seit dem relevanten Umsetzungsdatum zulässig, da das Angebot:

- (a) an juristische Personen gerichtet ist, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können oder, falls sie nicht zugelassen sein und nicht unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können, wenn deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht,
- (b) an eine juristische Person gerichtet ist, die zwei oder mehr der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (1) im Durchschnitt mindestens 250 Arbeitnehmer im letzten Geschäftsjahr beschäftigte (2) eine Bilanzsumme von mehr als EUR 43.000.000,00 hatte, und (3) einen Jahresumsatz von mehr als EUR 50.000.000,00 hat und sich dieser aus ihrem Jahresabschluss oder der Konzernbilanz ergibt,
- (c) an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen (andere als qualifizierte Anleger, wie sie in der Prospekttrichtlinie definiert sind, oder (d) aus einem anderen Grund nicht der Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin nach Artikel 3 der Prospekttrichtlinie bedarf, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot der Teilschuldverschreibungen keines Prospektes der Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospekttrichtlinie oder einer Ergänzung zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospekttrichtlinie bedarf.

Der Ausdruck "**Angebot von Teilschuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**" ist im Rahmen dieser Vorschrift als eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur Prospekttrichtlinie miteingefasst sind. Der

Ausdruck "**Prospektrichtlinie**" bezieht sich auf die Richtlinie 2003/71/EG sowie die Änderungsrichtlinie 2010/73/EU und beinhaltet jede relevante Umsetzungsmaßnahme in jedem relevanten Mitgliedsstaat.

WICHTIGE HINWEISE

Wenn Sie eine Investitionsentscheidung treffen, haben sich Investoren auf ihre eigene Einschätzung der Gesellschaft einschließlich der Vorteile und Risiken, die mit einer Investition in die Gesellschaft verbunden sind, zu verlassen. Jede Entscheidung zum Kauf, zur Zeichnung oder zum Bezug von Teilschuldverschreibungen der Gesellschaft sollte ausschließlich auf diesem Prospekt beruhen. Jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder von Vertragsverhältnissen, die dieser Prospekt enthält, dient ausschließlich der Information und sollte nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden.

Die Teilschuldverschreibungen der Gesellschaft wurden von keiner Wertpapierkommission oder Aufsichtsbehörde in Luxemburg und/oder in Österreich und/oder in Deutschland, oder in sonstiger Weise empfohlen. Die in diesem Kapitalmarktprospekt getätigten Aussagen und/oder die im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen verteilten Unterlagen (beispielsweise Informationsbroschüren, Folder) dürfen von potenziellen Anlegern nicht als Investitions-, Rechts- oder Steuerberatung angesehen werden. Jeder Anleger sollte seine eigenen professionellen Berater bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Teilschuldverschreibungen der Emittentin konsultieren.

Von der Emittentin wurde niemand ermächtigt, anders lautende Informationen oder rechtsgültige Zusagen über die Teilschuldverschreibungen sowie die Emittentin, als sie in diesem Kapitalmarktprospekt enthalten sind, auszusprechen. Auf Informationen oder Zusagen über die Emittentin und die Teilschuldverschreibungen, welche von dritten Personen getätigt werden, darf sich ein Anleger nicht verlassen.

Bei den im Prospekt wiedergegebenen Annahmen und Aussichten handelt es sich ausschließlich um Annahmen und Aussichten der Geschäftsführer der Gesellschaft. Annahmen und Aussichten sind Aussagen, welche Ausdrücke wie "erwartet", "glaubt", "geht davon aus", "nach Kenntnis" und ähnliche Formulierungen verwenden. Diese Formulierungen geben die gegenwärtige Auffassung der Geschäftsführer der Gesellschaft wieder, die jedoch noch ungewiss und damit Risiken ausgesetzt sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ereignisse wesentlich von der erwarteten Lage abweichen. Weder die Gesellschaft noch die Geschäftsführer können daher für den zukünftigen Eintritt von Annahmen und Aussichten, die in diesem Prospekt enthalten sind, garantieren.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge IV und V der EU-Prospekt-Verordnung erstellt. Dieser Prospekt wurde von der CSSF gebilligt.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Gesellschaft von jenen zukunftsgerichteten Aussagen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Einflussfaktoren sind der Wettbewerb, die Entscheidungspraxis österreichischer und ausländischer Gerichte und Behörden, Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger rechtlicher Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Gesellschaft, Finanzierungskosten, Änderungen des Betriebsaufwands, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb innerhalb und außerhalb Österreichs, nachhaltige Änderungen der anwendbaren steuerlichen Vorschriften, Unruhen, höhere Gewalt, kriegerische Handlungen, Naturkatastrophen und sonstige in diesem Prospekt genannte Einflussgrößen. Investoren sollten sich daher nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

PROSPEKTNACHTRAG

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der angebotenen Teilschuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag nennen. Die Emittentin wird diesen Nachtrag unverzüglich zumindest gemäß denselben Regeln veröffentlichen und hinterlegen, wie sie für die Hinterlegung und Veröffentlichung des ursprünglichen Prospekts gelten.

ANGABEN IN FORM VON VERWEISEN

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht werden und die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes bilden:

- Konzernabschluss gemäß International Financial Reporting Standards (die "IFRS"), wie sie in der EU anzuwenden sind, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2011 der ALPINE Holding GmbH, der im Geschäftsbericht 2011 verfügbar unter <http://www.alpine.at/downloads/> auf den Seiten 31 bis 95 enthalten ist:

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2011	
Konzerngewinn- und –verlustrechnung 2011	32
Konzerngesamtergebnisrechnung 2011	33
Konzernbilanz zum 31.12.2011	34
Konzernkapitalflussrechnung 2011	35
Entwicklung des Konzerneigenkapitals	36
Konzernanhang	39-87
Bestätigungsvermerk	89-90
Beteiligungsspiegel	91-95

- Konzernabschluss gemäß International Financial Reporting Standards (die "IFRS"), wie sie in der EU anzuwenden sind, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2010 der ALPINE Holding GmbH, der im Geschäftsbericht 2010 verfügbar unter <http://www.alpine.at/downloads/> auf den Seiten 71 bis 131 enthalten ist:

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2010	
Konzerngewinn- und –verlustrechnung 2010	72
Konzerngesamtergebnisrechnung 2010	73
Konzernbilanz zum 31.12.2010	74
Konzernkapitalflussrechnung 2010	75
Entwicklung des Konzerneigenkapitals	76
Konzernanhang	77-124
Bestätigungsvermerk	125-126
Beteiligungsspiegel	127-131

Jegliche Information die nicht oben in der Verweisliste angezeigt sind, aber in den Dokumenten enthalten sind, dienen nur zur Informationszwecken. Dies gilt mit der Einschränkung, dass Aussagen in solchen Dokumenten für die Zwecke dieses Prospekts durch die Emittentin angepasst oder ersetzt werden, soweit eine Aussage in diesem Prospekt eine solche frühere Aussage entweder ausdrücklich oder schlüssig anpasst oder ersetzt.

Jede auf diese Art angepasste oder ersetzte Aussage gilt nur in dem Maße, in dem sie angepasst oder ersetzt wurde, als Teil dieses Prospektes. Der Prospekt, etwaige Nachträge und das Ergänzungsblatt mit bestimmten Informationen, welche am 9. Mai 2012 oder am 10. Mai 2012 zur Verfügung stehen (Zusammensetzung des Emissionskonsortiums, Emissionsvolumen, Kupon, Re-Offer Kurs, Emissionskurs, Emissionsrendite), die unter diesem Prospekt emittiert werden, werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter www.alpine.at und auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Papierversionen des Prospekts, etwaiger Nachträge, des Ergänzungsblattes und der durch Verweis in diesem Prospekt einbezogene Dokumente sind am Sitz der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich erhältlich. Die durch Verweis in diesem Prospekt einbezogenen Dokumente sind auch auf der Website der Emittentin unter www.alpine.at und auf der Website der Luxemburger Börse unter "www.bourse.lu" erhältlich.

I. ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN

actual/actual	Bedeutet bei der Berechnung von Zinsbeträgen, dass die tatsächliche Anzahl von Tagen in einer Zinsperiode durch 365 dividiert wird. Wenn ein Teil einer Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, werden (i) die tatsächliche Anzahl von in das Schaltjahr fallenden Tagen dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von in das Nicht-Schaltjahr fallenden Tagen dividiert durch 365, addiert.
AktG	Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965), BGBl. Nr. 98/1965 idgF.
ALPINE-Gruppe	Die Emittentin gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen
Anleihe	Die von der Emittentin ausgegebenen auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen 2012-2017 gemäß den Anleihebedingungen im Nennbetrag von je EUR 1.000.
Anleihebedingungen	Die Bedingungen der gegenständlichen Teilschuldverschreibungen.
ARGE	Bauindustrie Arbeitsgemeinschaft
BAWAG P.S.K.	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
BörseG	Bundesgesetz vom 8.11.1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 – BörseG) idgF.
BOT	Build-Operate-Transfer-Modell
Bruttoverschuldung	kurzfristige und langfristige Finanzverbindlichkeiten
CEE	Der Begriff <i>Central and Eastern Europe</i> (CEE) umfasst in diesem Prospekt die Länder Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn.
CIS	Commonwealth of Independent States (deutsch: Gemeinschaft unabhängiger Staaten / GUS). Der CIS gehören die ehemaligen Sowjetrepubliken Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, die Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, die Ukraine und Usbekistan an.
Depotgesetz oder DepG	Bundesgesetz vom 22.10.1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) idgF.
EBIT	Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit gemäß Konzern-Gewinn und -verlustrechnung vor Zinsen und Einkommens- und Ertragsteuern
EBIT Marge	EBIT dividiert durch Bauleistung
Eigenkapitalquote	Eigenkapital dividiert durch Bilanzsumme
Emittentin	ALPINE Holding GmbH
ESTG	Bundesgesetz vom 7.7.1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988) idgF.

EU	Europäische Union
EUR	Euro; die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FCC	Fomento de Construcciones y Contratas, S.A.
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
Fremdkapitalquote	Fremdkapital dividiert durch Bilanzsumme
Gebührengesetz	Gebührengesetz 1957 idgF.
geprüft	bedeutet hinsichtlich der so gekennzeichneten Finanzkennzahlen, dass diese aus einem durch einen Abschlussprüfer geprüften Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards entnommen wurden.
idgF	in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind.
ISIN	<i>International Securities Identification Number</i> (Internationale Wertpapierkennnummer)
Joint-Lead Manager	BAWAG P.S.K. und Raiffeisen Bank International AG
KESSt	Kapitalertragsteuer
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 85749 b.
Orderbuchmanager	Baader Bank AG, Weihestephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland.
PPP	Public-Private-Partnerships
Prospekt oder Kapitalmarktprospekt	Dieser Prospekt samt seinen Anhängen.
RBI	Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien.
Return on Assets	Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag eines Geschäftsjahres dividiert durch die Bilanzsumme zum Ende dieses Geschäftsjahres
Return on Equity	Ergebnis vor Steuern dividiert durch das durchschnittliche Eigenkapital des gleichen Geschäftsjahres
Sammelurkunde	Die Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz, welche die Teilschuldverschreibungen in deren Gesamtheit verbrieft.

SEE	Der Begriff <i>Southern Eastern Europe</i> (SEE) (deutsch: Südosteuropa) umfasst die Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien, Slowenien und Kroatien.
Syndikatsbanken	Die Joint-Lead Manager, die Baader Bank AG sowie allfällige weitere österreichische und/oder deutsche Kreditinstitute, die zum Loroemissionsgeschäft berechtigt sind, als Senior Co-Lead Manager und/oder als Co-Lead Manager und/oder als Manager.
Teilschuldverschreibungen	Die von der Emittentin ausgegebenen, auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe 2012-2017 im Nennbetrag von je EUR 1.000.
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch) idgF.
Valutatag	Jener Tag, an dem die Wertpapiere durch die Zeichner zahlbar, und durch die Emittentin zu liefern sind, somit der 22. Mai 2012.

II. PROSPEKTZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist eine kurze, allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Prospekts. Sie sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ersetzt nicht die Lektüre des gesamten Prospekts.

Jeder Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Die Anleger sollten alle im Prospekt dargestellten Informationen und Risikofaktoren gründlich abwägen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

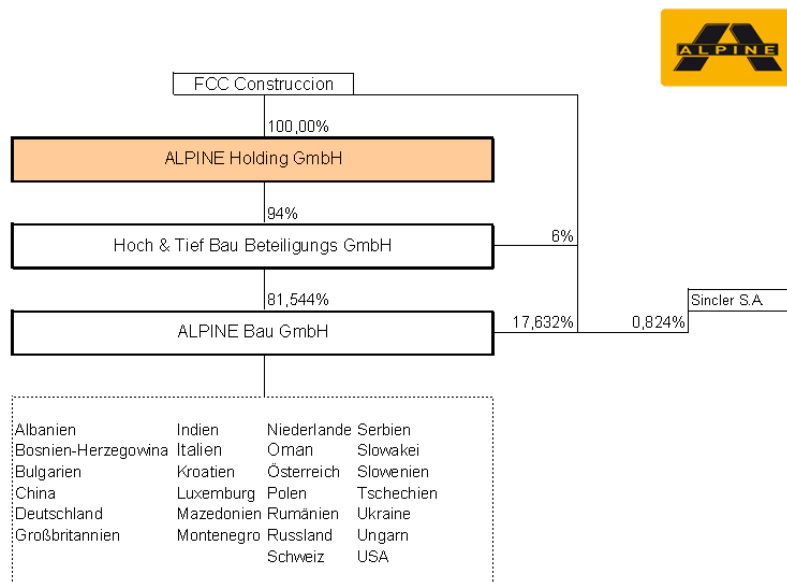
1. Die Emittentin

Emittentin: ALPINE Holding GmbH, Alte Bundesstraße 10, 5071 Wals bei Salzburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg zu FN 36605 g.

Geschäftstätigkeit der Emittentin: Die Emittentin (ALPINE Holding GmbH – eingetragen beim Landesgericht Salzburg zu FN 36605 g) ist die Holdinggesellschaft der ALPINE-Gruppe.

Die ALPINE-Gruppe ist in sämtlichen Bereichen der Bauindustrie tätig. Ihre Geschäftsfelder gliedern sich in Hoch- und Kraftwerksbau, Tiefbau, Kommunikation/Energie und Übrige Bausparten.

Organisationsstruktur der Emittentin:



Quelle: Eigene ungeprüfte Angaben der Emittentin, April 2012.

Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin: DI Werner Watznauer, DI Johannes Dotter und Mag. Enrique Sanz Herrero vertreten die Gesellschaft seit 19. Jänner 2012 jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer.

Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus folgenden Mitgliedern:

Ing. Dietmar Aluta-Oltyan (Aufsichtsratsvorsitzender)
 Alejandro Tuya Garcia (Aufsichtsratsvorsitzender Stellvertreter)
 Ing. Willi Böck
 José Mayor Oreja
 Esther Koplowitz Romero de Juseu
 Esther Alcocer Koplowitz
 Alicia Alcocer Koplowitz
 José Manuel Burgos
 José Aguinaga
 Francisco Martin Monteagudo
 Dr. Benita Ferrero-Waldner
 Juan Castells Masana
 Rafael Montes Sanchez
 Gustavo Villapalos
 Javier Ribas

Abschlussprüfer der Emittentin: Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/ Freyung, Postfach 18, 1013 Wien, Österreich.

Angaben zum Kapital der Emittentin: Das Stammkapital der Emittentin in Höhe von ATS 1.500.000 (EUR 109.009,25) wird von deren Alleingesellschafterin FCC gehalten.

Rating: Die Emittentin verfügt über kein externes Rating.

Wesentliche
Finanzinformationen:

Geprüfte Kennzahlen

	2011	2010
Bauleistung (in TEUR)	3.620.518	3.201.142
davon Österreich (in TEUR)	1.551.181	1.521.038
davon Deutschland (in TEUR)	783.994	695.843
davon übriges Ausland (in TEUR)	1.285.343	984.261
EBIT = Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (in TEUR)	47.876	47.914
EBT = Ergebnis vor Steuern (in TEUR)	14.154	23.673
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	10.347	17.199
betrieblicher Cashflow (in TEUR)	83.421	100.435
Bilanzsumme (in TEUR)	2.530.939	2.301.039
Eigenkapital (in TEUR)	430.329	411.704
<hr/>		
Berechnung Nettoverschuldung		
Bruttoverschuldung (in TEUR)	680.623	512.426
- Kassa/Bank (in TEUR)	404.123	265.638
Nettoverschuldung = Net debt (in TEUR)	276.500	246.788

Sonstige, nicht geprüfte Kennzahlen

	2011	2010
Auftragsbestand (in TEUR)	3.044.640	3.322.657
Return on Equity (ROE)	3,4%	5,9%
Umsatzrentabilität (ROS)	1,3%	1,5%
Eigenkapitalquote	17,0%	17,9%
durchschnittlicher Beschäftigtenstand	15.294	15.057

davon Österreich	7.500	7.670
davon Deutschland	2.279	2.431
davon übriges Ausland	5.515	4.955
Bauleistung pro Mitarbeiter (in TEUR)	237	213

2. Die angebotenen Teilschuldverschreibungen

Angebotene Wertpapiere:	Auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen der ALPINE Holding GmbH im Gesamtnominale von EUR 70 Mio. mit Aufstockungsmöglichkeit bis zu EUR 100 Mio. mit einer Stückelung von je EUR 1.000. Die Teilschuldverschreibungen werden im Rahmen eines öffentlichen Anbots nach dem Kapitalmarktgesetz in Luxemburg, Deutschland und in Österreich sowie über die Zeichnungsfunktionalität der Bayerischen Wertpapierbörse für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen angeboten.
Gesamtnennbetrag:	EUR 70 Mio. mit Aufstockungsmöglichkeit bis zu EUR 100 Mio.
Stückelung:	EUR 1.000
Laufzeit:	5 Jahre
Tilgung:	Die Teilschuldverschreibungen werden am 22. Mai 2017 zum Nennwert zurückgezahlt.
Valutatag:	Valutatag (Ausgabetag) ist der 22. Mai 2012.
Zinssatz:	[●]%
Emissionskurs:	Der Emissionskurs (Ausgabekurs) ist derzeit noch nicht fixiert und wird zwischen 98 und 102% des Nominales liegen und nach einem Bookbuilding-Verfahren am 9. Mai 2012 oder am 10. Mai 2012 fixiert.
ISIN:	AT0000A0V834.
Wertpapierkennnummer (Deutschland)	A1G4NY.
Common Code	078154543 ALPINE HOLDING GMBH.
Angebotszeitraum:	Die Teilschuldverschreibungen werden im Zeitraum zwischen dem 11. Mai 2012 und dem 18. Mai 2012 öffentlich angeboten und können von interessierten Anlegern in diesem Zeitraum gezeichnet werden. Der Emittent(in) bleibt eine Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraumes in ihrem freien Ermessen vorbehalten.
Märkte:	Es ist beabsichtigt, die Wertpapiere in Luxemburg, Österreich und Deutschland öffentlich anzubieten. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen in allen Filialen österreichischer Kreditinstitute zeichnen. In Luxemburg und Deutschland können die Teilschuldverschreibungen bei jedem Kreditinstitut, das an das Abwicklungssystem der Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, oder der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, angeschlossen ist, unter Nennung der ISIN/des Common Code gezeichnet werden. Die Emittent(in) behält sich eine Notifikation des Prospekts an die Billigungsbehörden anderer EWR-Vertragsstaaten vor.

Darüber hinaus erfolgt ein öffentliches Angebot hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen über die Zeichnungsfunktionalität der Bayerischen Wertpapierbörse für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen. Anleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität Zeichnungsangebote für Teilschuldverschreibungen stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums stellen. Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität ein. Die Baader Bank AG in ihrer Funktion als Orderbuchmanager für die Bayerische Wertpapierbörse sammelt in dem Orderbuch die Kaufangebote der Handelsteilnehmer, sperrt das Orderbuch mindestens einmal täglich während des Angebotszeitraums (der Zeitabschnitt zwischen Beginn des Angebots und der ersten Sperrung bzw. zwischen jeder weiteren Sperrung wird nachfolgend jeweils als ein "**Zeitabschnitt**" bezeichnet) und nimmt die in dem jeweiligen Zeitabschnitt eingegangenen Kaufangebote an. Kaufangebote, die nach dem Ende eines Zeitabschnitts eingestellt werden, werden jeweils im nächsten Zeitabschnitt berücksichtigt. Durch die Annahme der Kaufangebote durch die Baader Bank AG kommt ein Kaufvertrag über die Teilschuldverschreibungen zustande, der unter der auflösenden Bedingung steht, dass die Teilschuldverschreibungen am Valutatag nicht begeben werden. Erfüllungstag ist der in den Emissionsbedingungen genannte Valutatag. Anleger, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme durch die Baader Bank AG in ihrer Funktion als Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

Joint-Lead Manager:

Joint-Lead Manager sind BAWAG P.S.K. und RBI.

Zahlstelle:

BAWAG P.S.K.

Börsennotierung:

Es ist beabsichtigt, die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel im geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse zu beantragen. Die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (MTF) geführten Dritten Markt und den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) sowie weitere Multilaterale Handelssysteme (MTF) in Deutschland kann beantragt werden.

Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin:

Die Emittentin ist zu einer vorzeitigen Kündigung und Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen nur dann berechtigt, wenn sie

1. als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag aufgrund eines gesetzlich vorgeschriebenen Einbehalts oder Abzugs von Steuern oder sonstigen Abgaben zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 Absatz 1 der Anleihebedingungen definiert) verpflichtet ist, und
2. diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann.

Die Teilschuldverschreibungen können durch die Emittentin jedenfalls nur insgesamt und nicht in Teilen vorzeitig gekündigt werden.

Vorzeitige Kündigung durch die Anleihegläubiger:

Die Anleihegläubiger sind berechtigt, ihre Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert, zuzüglich allfälliger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn eines der in § 8 der Anleihebedingungen (beispielsweise, jedoch nicht beschränkt auf den länger als 7 Kalendertage dauernden Verzug der Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels kostendeckenden Vermögens, die Einstellung der Geschäftstätigkeit) beschriebenen Ereignisse eintritt.

Rang der Teilschuldverschreibungen:

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind. Dazu gehören beispielsweise die Kosten eines Konkursverfahrens oder Forderungen von Arbeitnehmern auf laufendes Entgelt.

Rechtsordnung:

Die Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten daraus unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Gerichtsstand:

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig. Für Klagen eines Verbrauchers gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz des Emittenten oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers bei Zeichnung der Teilschuldverschreibungen gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Wesentliche Risikofaktoren:

Die Emittentin ist den in Abschnitt III des Prospekts näher dargestellten Risiken ausgesetzt, bei deren Eintritt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflusst werden kann. Im Wesentlichen kann auf die folgenden Risiken verwiesen werden:

Emittentenbezogene Risikofaktoren

Risiken in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise

- Die ALPINE-Gruppe kann von den Folgewirkungen des wirtschaftlichen Abschwungs betroffen sein.
- Die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise kann sich auf die ALPINE-Gruppe noch vor allem durch eine Verknappung sowie Verteuerung der Refinanzierung auswirken.

Marktspezifische Risikofaktoren

- Die ALPINE-Gruppe ist abhängig von der allgemeinen konjunkturellen Lage und der Entwicklung der Märkte, in denen sie tätig ist. Rückläufige Entwicklungen können sich unmittelbar auf die Geschäftsfelder der ALPINE-Gruppe auswirken und zu Leistungsrückgängen und geringeren Margen führen.
- Die ALPINE-Gruppe ist einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt und könnte Marktanteile verlieren.

- Die ALPINE-Gruppe ist auf den Zugang zu Rohstoffen (insbesondere Stahl, Zement, Bitumen und Gestein) angewiesen und in hohem Maße von der Entwicklung der Rohstoffpreise und somit indirekt auch jener der Energiepreise abhängig.

Risiken aus der Geschäftstätigkeit der ALPINE-Gruppe

- Bei Großprojekten, insbesondere dann, wenn Pauschalverträge abgeschlossen werden, trägt die ALPINE-Gruppe das Kalkulationsrisiko. Ferner gibt es technische Einflussfaktoren.
- Forderungsausfälle können sich erheblich nachteilig auf die Liquidität und das Ergebnis der ALPINE-Gruppe auswirken.
- Die ALPINE-Gruppe ist von Großaufträgen abhängig. Der Umfang von Großaufträgen könnte sich verringern oder diese könnten ausbleiben.
- Die ALPINE-Gruppe ist der Saisonalität ihrer Absatzmärkte ausgesetzt. Die Leistungen und die Erträge der ALPINE-Gruppe unterliegen unterjährig erheblichen Schwankungen.
- Bei Bauvorhaben, die in Form von PPP-Modellen ausgeführt werden, bestehen besondere kalkulatorische Unsicherheiten aufgrund der Langfristigkeit der Verträge.
- Die ALPINE-Gruppe ist, insbesondere im öffentlichen Bereich, von wenigen Auftraggebern abhängig.
- Für die ALPINE-Gruppe besteht das Risiko, dass Vertragspartner in Verzug geraten oder keine Kredite erhalten.
- Die Einschaltung von Subunternehmern birgt Risiken in Bezug auf die Einhaltung von Qualitätsstandards, Lieferterminen und Kosten.
- Besondere Risiken bestehen in Bezug auf die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE) mit anderen Bauunternehmen.
- Die Unternehmen der ALPINE-Gruppe unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einem Bauprojekt in Polen. Weiters bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von Forderungen im Hinblick auf ein Bauprojekt in Polen und eines in Deutschland. Es besteht zudem das Risiko, dass Forderungen gegenüber dem griechischen Staat bzw. staatsnahen griechischen Betrieben nicht einbringlich sind. Durch die Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern kann es zu Bauverzögerungen kommen, welche die ALPINE-Gruppe gegenüber dem Kunden zu vertreten hat.
- Der Auftragsbestand der ALPINE-Gruppe ist nicht notwendigerweise indikativ für eine zukünftige Umsatzentwicklung.
- Wirtschaftlich nachteilige Entscheidungen des Managements der ALPINE-Gruppe könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Emittentin haben.
- Die internen Kontrollen der ALPINE-Gruppe in Bezug auf Korruption, Geldwäsche und andere illegale Praktiken könnten sich als unzureichend erweisen. Allfällige korrupte oder anderweitig illegale Geschäftspraktiken innerhalb der ALPINE-Gruppe könnten zur Verhängung von Strafen und zum Ausschluss von Vergabeverfahren führen.
- Der Erfolg der ALPINE-Gruppe ist vom derzeitigen Management und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und deren Performance abhängig, deren Ausscheiden erhebliche negative Auswirkungen haben könnte.
- Von der ALPINE-Gruppe getätigte Unternehmensakquisitionen könnten Haftungen, Kosten und andere nachteiligen Folgen nach sich ziehen.
- Die ALPINE-Gruppe hält Beteiligungen an Unternehmen, die sie nicht oder nur bedingt kontrolliert und ist dadurch in ihrem Einfluss

auf die Geschäftspolitik und strategische Ausrichtung dieser Unternehmen beschränkt.

- Der bestehende Versicherungsschutz ist nicht notwendigerweise ausreichend zur Deckung sämtlicher denkbarer Schäden.
- Unfälle bei Projekten der ALPINE-Gruppe, tatsächliche oder auch nur behauptete Sicherheitsmängel, fehlerhafte Leistungen, Qualitätsmängel oder durch sie verursachte Umweltschäden können die Reputation der ALPINE-Gruppe und die Nachfrage nach ihren Dienstleistungen beeinträchtigen und finanzielle Auswirkungen haben.
- Widrige Wetterbedingungen können sich nachteilig auf das Ergebnis der ALPINE-Gruppe auswirken.
- Die ALPINE-Gruppe ist auf den unterbrechungsfreien Betrieb ihrer Computer- und Datenverarbeitungssysteme angewiesen.

Erhöhte rechtliche Risiken in CEE, SEE und CIS

- Die sich erst entwickelnden Rechtssysteme in Zentral-, Ost- und Südosteuropa sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sind Unsicherheit und Risiken unterworfen, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte der ALPINE-Gruppe haben können.
- Kriminalität, Manipulation, Korruption und Geldwäsche können die Fähigkeit der ALPINE-Gruppe, Geschäfte in Ost- und Zentraleuropa zu tätigen, nachteilig beeinflussen.

Finanzrisiken

- Die ALPINE-Gruppe unterliegt Zins-, Liquiditäts- und Wechselkursrisiken.
- Die operative und finanzielle Beweglichkeit der ALPINE-Gruppe ist aufgrund restriktiver Klauseln in bestimmten Finanzierungsinstrumenten eingeschränkt.
- Die ALPINE-Gruppe könnte möglicherweise in Schwierigkeiten geraten, ihren laufenden Mittelbedarf zu finanzieren.
- Die ALPINE-Gruppe ist vom Zugang zu Fremdkapital abhängig. Sie unterliegt dem Zinsänderungsrisiko.
- Die ALPINE-Gruppe unterliegt dem Risiko von sich ungünstig entwickelnden Wechselkursen.
- Die ALPINE-Gruppe kann aus Garantien und Patronatserklärungen in Anspruch genommen werden.

Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur der ALPINE-Gruppe und der Gesellschafterstruktur

- Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten zu bedienen, ist durch ihre Eigenschaft als Holdinggesellschaft beschränkt.
- Die Geschäftspolitik der ALPINE-Gruppe wird von ihrem Alleingesellschafter bestimmt.

Rechtliche Risiken

- Die ALPINE-Gruppe unterliegt dem Risiko aus Rechtsstreitigkeiten.
- Änderungen von baurechtlichen Gesetzen, Verordnungen und Standards könnten sich erheblich negativ auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie das Geschäftsergebnis der ALPINE-Gruppe auswirken.
- Die ALPINE-Gruppe unterliegt zahlreichen Vorschriften im Be-

reich des Umweltschutzes, deren Einhaltung beträchtliche Kosten verursacht und deren Nichteinhaltung die Ergebnisse und Finanzlage der ALPINE-Gruppe beeinträchtigen kann.

- Die ALPINE-Gruppe unterliegt in den Staaten, in denen sie investiert ist, mannigfaltigen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.
- Die ALPINE-Gruppe ist generell dem Risiko einer Änderung der steuerlichen Gesetzgebung ausgesetzt.
- Bei Verzögerungen oder Mängeln in der Ausführung von Bauvorhaben können Belastungen, insbesondere aus Gewährleistungsansprüchen, Vertragsstrafen und Reputationsschäden, entstehen.
- Die ALPINE-Gruppe ist Ziel kartellrechtlicher Untersuchungen in Slowenien und könnte auch darüber hinaus Ziel kartellrechtlicher Untersuchungen und Sanktionen werden.
- Bei der Abrechnung von Bauleistungen kann es zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit den Auftraggebern kommen.
- Die Verletzung von Schutzrechten Dritter bzw. die Verletzung von Schutzrechten der ALPINE-Gruppe durch Dritte können erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfte der ALPINE-Gruppe haben.

Wertpapierbezogene Risikofaktoren

- Jeder Anleger trägt das Risiko der Veranlagungsentscheidung.
- Die Anleihegläubiger sind dem Risiko der strukturellen Nachrangigkeit der Teilschuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen ausgesetzt.
- Anleger unterliegen im Hinblick auf die Emittentin dem Kreditrisiko.
- Anleger sind dem Risiko von Kursschwankungen der Teilschuldverschreibungen (Kursrisiko) ausgesetzt. Solche Kursschwankungen können auch durch den Verkauf bzw. das Angebot größerer Positionen an den gegenständlichen Teilschuldverschreibungen ausgelöst werden.
- Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich kein liquider Markt für die Teilschuldverschreibungen entwickelt oder der Handel ausgesetzt wird, und aufgrund eines Widerrufs der Notierung oder einer Aussetzung des Handels mit den Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.
- Die Emittentin kann Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger sind, wie etwa weitere Verbindlichkeiten aufnehmen, die gleichrangig mit den Teilschuldverschreibungen sind.
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Anlage verringern.
- Die Bonität der Emittentin kann sich während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen verändern (Bonitätsänderungsrisiko).
- Die Teilschuldverschreibungen unterliegen nicht dem System der Einlagensicherung.
- Wird der Erwerb der Teilschuldverschreibungen fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen. Die Emittentin rät von einem Kauf der Teilschuldverschreibungen auf Kredit ab.
- Die Emittentin kann die Teilschuldverschreibungen aus Steuergründen kündigen.
- Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Konditionen erfolgen kann.

- Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der Teilschuldverschreibungen erheblich verringern.
- Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Teilschuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.
- Investoren sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig.
- Die Emittentin, deren Alleingeschafterin oder die Syndikatsbanken können Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger sind, oder es kann aus anderen Gründen zu Interessenskonflikten zwischen der Emittentin und den Wertpapierinhabern kommen.
- Die Emittentin oder die Syndikatsbanken können unter gewissen Voraussetzungen von der Emission zurücktreten.
- Nachteilige Folgen, die sich aus Konzentration oder Wechselwirkungen gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren ergeben (Konzentrationsrisiko), könnten zu einer wechselseitigen Verstärkung von in diesem Prospekt beschriebenen Risikofaktoren führen.
- Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben.

III. RISIKOFAKTOREN

Vor einer Entscheidung über den Kauf von Teilschuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots sollten Anleger den gesamten Prospekt einschließlich der nachstehenden Beschreibung der damit verbundenen Risiken vollständig und sorgfältig lesen, die Risiken abwägen und zur Grundlage ihrer eigenen Anlageentscheidung machen. Die nachstehende Darstellung der Risikofaktoren umfasst die der Emittentin gegenwärtig bekannten und von ihr für wesentlich erachteten Risiken. Über die dargestellten Risiken hinaus können weitere, der Emittentin gegenwärtig unbekannt Risiken auftreten. Von der Emittentin derzeit für unwesentlich erachtete Risiken können sich nachträglich als wesentlich herausstellen. Dabei enthält die nachstehende Reihung der Risikofaktoren weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit, noch über das Ausmaß oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Der Eintritt jedes einzelnen Risikofaktors kann für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin, ihren aus den Teilschuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen nachzukommen, wesentlich beeinträchtigen oder sogar dazu führen, dass die Emittentin keinerlei Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen leisten kann. Unter anderem kann der Eintritt einzelner Risiken den Kurs der Teilschuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen. Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Daher sollten Teilschuldverschreibungen nur als Bestandteil eines diversifizierten Portfolios erworben werden. Jeder Anleger sollte seine eigenen professionellen Berater bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Teilschuldverschreibungen der Emittentin konsultieren. Die in diesem Prospekt und den nachstehenden Risikohinweisen enthaltenen Informationen können eine professionelle Beratung nicht ersetzen.

Die angeführten Risikofaktoren beziehen sich gleichermaßen auf die Emittentin wie auf den Konzern der Emittentin (ALPINE-Gruppe).

1. Emittentenbezogene Risikofaktoren

Risiken in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise

Die ALPINE-Gruppe kann von den Folgewirkungen des wirtschaftlichen Abschwungs betroffen sein.

Die Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise hatte und hat weiterhin erhebliche Auswirkungen auf diejenigen Länder, in denen Unternehmen der ALPINE-Gruppe aktiv sind.

Der weltweite wirtschaftliche Abschwung hat Teile des Bausektors und Kundengruppen im Bereich Dienstleistungen besonders getroffen. Die Bautätigkeit im Bereich gewerbliche Immobilien hängt zu einem großen Teil vom Leerstand, von gewerblichen Investitionen sowie von der allgemeinen Konjunkturlage ab.

Besonders von der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise betroffen waren die osteuropäischen Konzerntöchter in Rumänien, Bulgarien, Tschechien und der Slowakei sowie den Balkanstaaten. Die griechische Wirtschaft ist bedingt durch die Staatsschuldenkrise unter massiven Druck geraten. Insbesondere öffentliche Aufträge in Griechenland wurden reduziert oder gestoppt. Die Emittentin geht davon aus, dass die ausufernde Staatsverschuldung und das an Einsparungsmaßnahmen gekoppelte EU- und IMF (International Monetary Fund)-Hilfspaket insbesondere in der Baubranche weiterhin den Auftragsbestand und die Auftragsakquisition negativ beeinträchtigen wird. Bedingt durch die aktuelle wirtschaftliche Situation Griechenlands hat die ALPINE-Gruppe im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 ihre Forderungen aus Bauprojekten für den griechischen Staat und staatsnahe griechische Betriebe im Gesamtbetrag von 21,6 Millionen Euro um 5,4 Millionen Euro bzw. 25% wertberichtigt.

Aufgrund staatlicher Konjunkturprogramme konnte die Wirtschaftsleistung der meisten Staaten in der Europäischen Union stimuliert werden. Die dadurch angespannte Situation der Staatshaushalte, sowie die nunmehr darauf folgenden, in zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten ergriffenen Sparmaßnahmen und Konsolidierungsbemühungen der öffentlichen Hand können jedoch in der derzeitigen Phase und auch in den Folgejahren zu einer Zurückhaltung bei öffentlichen Investitionen führen, was insbesondere Bauvorhaben mit größeren Volumina der ALPINE-Gruppe betrifft, oder auch zu Forderungsausfällen bei staatlichen Kunden der ALPINE-Gruppe führen kann.

Durch den hohen Umsatz- und Ergebnisanteil des österreichischen Hochbaus in der Sparte Hoch- und Kraftwerksbau der ALPINE-Gruppe besteht ein erhöhtes Risiko, von konjunkturellen Schwankungen dieses Sektors betroffen zu sein, der krisenbedingt besonders von Investitionsrückgängen betroffen war. Staatliche Maßnahmen, wie die thermische Gebäudesanierung, wirken im Hochbaubereich für die ALPINE-Gruppe nur gering kompensierend.

Insgesamt gesehen hatte die Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise deutliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten der ALPINE-Gruppe. Sollte die Krise länger andauern als derzeit erwartet oder sich sogar nochmals ausweiten, kann dieses einen erheblichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise kann sich auf die ALPINE-Gruppe noch vor allem durch eine Verknappung sowie Verteuerung der Finanzierung auswirken.

Infolge der Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise könnte sich die Inanspruchnahme bestehender Kredite erschweren oder die Verfügbarkeit oder Refinanzierung bestehender Kredite einschränken. Diese Entwicklung könnte sich schließlich auch auf die Fähigkeit der ALPINE-Gruppe auswirken, neue, insbesondere kurzfristige, Kredite zu erhalten.

Die erschwerten Bedingungen auf den Kreditmärkten haben generell zu einer erheblichen Einschränkung bei der Bereitstellung von Krediten und Verteuerung geführt und Kreditgeber dazu veranlasst, eine Verringerung ihrer Kreditengagements auszuhandeln. Etwa muss die ALPINE-Gruppe neue Projektfinanzierungskredite beschaffen, wenn sie den Zuschlag für neue Projekte erhält. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Marktspezifische Risikofaktoren

Die ALPINE-Gruppe ist abhängig von der allgemeinen konjunkturellen Lage und der Entwicklung der Märkte, in denen sie tätig ist. Rückläufige Entwicklungen können sich unmittelbar auf die Geschäftsfelder der ALPINE-Gruppe auswirken und zu Leistungsrückgängen und geringeren Margen führen.

Die Märkte, in denen die ALPINE-Gruppe tätig ist, werden wesentlich durch die allgemeine konjunkturelle Lage und deren Zyklen und Volatilitäten beeinflusst. Insbesondere die Konjunktur in der Bauwirtschaft ist in den Regionen und Staaten, in denen die ALPINE-Gruppe tätig ist, sehr unterschiedlich, verläuft typischerweise zyklisch und unterliegt unterjährigen Schwankungen. Rückläufige Entwicklungen der allgemeinen Wirtschaftslage und der Konjunktur der Märkte, in denen die ALPINE-Gruppe tätig ist, könnten negative Auswirkungen auf die Leistungsentwicklung und in weiterer Folge erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die Emittentin oder die ALPINE-Gruppe unterliegt dem Risiko, dass sie ihre Strategie nicht oder nur teilweise umsetzen kann.

Die ALPINE Gruppe beabsichtigt, durch gezielte Maßnahmen die Position des Unternehmens zu stärken. Zu diesen Maßnahmen gehören die Etablierung von schlanken und effizienten Strukturen, die Margenstärkung, die Fokussierung auf die Kernmärkte (Österreich, Deutschland, Tschechien und Slowakei) verbunden mit einer kritischen Marktanalyse in Südosteuropa, ein selektiver Export von Know-how bei weltweiten Großprojekten und die Stärkung des Schwerpunktes im Bereich Bauen und Energie. Sollte es der Emittentin bzw. der ALPINE-Gruppe nicht gelingen, diese neue Strategie erfolgreich umzusetzen, so kann dies erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. Emittentin haben.

Die ALPINE-Gruppe ist einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt und könnte Marktanteile verlieren.

Auf den Märkten, in denen die ALPINE-Gruppe tätig ist, lässt sich kein homogenes Wettbewerbsumfeld feststellen. Die ALPINE-Gruppe hat in jedem dieser Märkte unterschiedliche Marktpositionen inne. Die ALPINE-Gruppe konkurriert je nach Region mit großen und international tätigen sowie mit einer Vielzahl kleinerer und regional tätiger Anbieter. Jeder dieser Märkte ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet.

Die Grundlage der Wettbewerbsfähigkeit der ALPINE-Gruppe in den jeweiligen Märkten bilden hauptsächlich ihre Angebotspalette und die Preisgestaltung, gewachsene Kundenbeziehungen, Fachkenntnisse, die Effizienz in der Abwicklung von Projekten und Dienstleistungsverträgen, die Verfügbarkeit von Krediten und Mitteln zur Unternehmensfinanzierung und zur Projektfinanzierung im Betreibergeschäft sowie die Anzahl der Wettbewerber. Sollte es der ALPINE-Gruppe nicht gelingen, ihre Marktposition in dem jeweiligen Markt zu behaupten, indem sie weiterhin ihre Leistungen für bestehende Kunden erbringt, neue Leistungsangebote entwickelt und Neukunden gewinnt sowie die betriebliche Effizienz steigert, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die ALPINE-Gruppe ist auf den Zugang zu Rohstoffen (insbesondere Stahl, Zement, Bitumen und Gestein) angewiesen und in hohem Maße von der Entwicklung der Rohstoffpreise und somit indirekt auch jener der Energiepreise abhängig.

Für die Ausführung von Bauleistungen benötigt die ALPINE-Gruppe unterschiedliche Rohstoffe, insbesondere Stahl, Zement, Bitumen und Gestein sowie erhebliche Mengen an Energie (inklusive Treibstoffe). Die ALPINE-

Gruppe ist vom Zugang zu diesen Rohstoffen abhängig. Sollte die ALPINE-Gruppe den Zugriff auf diese Rohstoffe verlieren, könnte es zu Bauverzögerungen kommen, die von der ALPINE-Gruppe zu vertreten wären, oder die ALPINE-Gruppe müsste Deckungskäufe zu möglicherweise höheren Preisen tätigen. Die Rohstoff- und Energiepreise waren in der jüngeren Vergangenheit sehr volatil und unterliegen darüber hinaus zyklischen Schwankungen. Die in der jüngeren Vergangenheit steigende Rohstoffnachfrage der aufstrebenden außereuropäischen Volkswirtschaften sowie vermehrte Aktivitäten von Finanzinvestoren auf den internationalen Rohstoffmärkten wirkend stützend auf Rohstoff- und Energiepreise. Das Preisrisiko von Rohstoffen wird nur durch konventionelle langfristige Lieferverträge abgesichert. Absicherungsinstrumente sind bisher noch nicht zum Einsatz gekommen. Ein Anstieg der Rohstoff- und Energiepreise, der nicht an die Kunden überwältigt oder nicht durch Einsparungen in anderen Kostenpositionen kompensiert werden kann, könnte sich daher erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken.

Risiken aus der Geschäftstätigkeit der ALPINE-Gruppe

Bei Großprojekten, insbesondere dann, wenn Pauschalverträge abgeschlossen werden, trägt die ALPINE-Gruppe das Kalkulationsrisiko. Ferner gibt es technologische Einflussfaktoren.

Die kaufmännische Planung und Kalkulation von Großprojekten ist für die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte von entscheidender Bedeutung und unterliegt auch bei größtmöglicher Sorgfalt erheblichen Unsicherheiten. Im Hoch- und Tiefbau wird die Situation dadurch verschärft, dass die dort abgewickelten Projekte zumeist technologisch anspruchsvoll sind und regelmäßig unter erheblichem Termindruck ausgeführt werden müssen. Die Vergabe von Großprojekten erfolgt oft im Wege von Bieterverfahren auf Grundlage von Pauschalverträgen oder funktionalen Leistungsbeschreibungen, wobei der Zuschlag üblicherweise an den billigsten Bieter erfolgt. Da die Auftraggeber oft über eine starke Verhandlungsposition verfügen, ist es im Regelfall nicht möglich, für unvorhergesehene Leistungs-, Mengen- und Preisänderungen eine zusätzliche Vergütung in den Preisverhandlungen durchzusetzen. Bei unzureichender Planung oder fehlerhafter Kalkulation ihrer Projekte müsste die ALPINE-Gruppe die unvorhergesehenen Kosten selbst tragen. Weiters könnte die ALPINE-Gruppe aufgrund nicht in ihrem Einflussbereich liegender Faktoren wie z. B. Witterungseinflüssen, unfallbedingten Verzögerungen oder mangelnden Vorleistungen oder Mitwirkungen seitens des Auftraggebers nicht in der Lage sein, ihre Leistung termingerecht zu erbringen, und sich Ersatzansprüchen ausgesetzt sehen.

Darüber hinaus sind unerwartete Hindernisse und Terminverzögerungen bei der Bauausführung sowie Störungen des Bauablaufs keine Seltenheit und können selbst bei fachgerechter Planung und Kalkulation zu einer erheblichen Steigerung der bei Projekten anfallenden Kosten führen. Ungeachtet der konkreten Vertragsgestaltung bekommt die ALPINE-Gruppe in diesen Fällen die zusätzlichen Kosten auch deshalb nicht immer erstattet, weil bei der Durchsetzung von Mehrvergütungs- bzw. Schadenersatzansprüchen oftmals Beweisschwierigkeiten bestehen oder aber derartige Ansprüche von der ALPINE-Gruppe im Einzelfall gegen Auftraggeber nicht weiterverfolgt werden, um nicht in Gefahr zu laufen, von diesem Auftraggeber keine weiteren Aufträge zu erhalten. Sollten sich derartige Fehlkalkulationen, unerwartete Hindernisse oder Terminschwierigkeiten bei der Bauausführung häufen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken.

Forderungsausfälle können sich erheblich nachteilig auf die Liquidität und das Ergebnis der ALPINE-Gruppe auswirken.

In der ALPINE-Gruppe erfolgt eine ständige Überwachung und Kreditbeurteilung hinsichtlich des finanziellen Zustands der Forderungen. Das Forderungsmanagement in der ALPINE-Gruppe wird durch die operativen Gesellschaften durchgeführt, wobei die zentrale Debitorenabteilung die Koordination übernimmt und die operativen Gesellschaften beim Forderungsmanagement unterstützt. Die Kreditwürdigkeit von Vertragspartnern wird vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung durch unabhängige Kreditschutzorganisationen geprüft. Kreditversicherungen werden – mit wenigen Ausnahmen – nicht abgeschlossen. Ausfallsrisiken werden mit entsprechenden Wertberichtigungen berücksichtigt.

Zahlungsschwierigkeiten von Kunden treten infolge des wirtschaftlichen Abschwungs, der Finanzinstitute und andere Unternehmen in erhebliche betriebliche und finanzielle Schwierigkeiten gebracht hatte und am Markt zu einer unzureichenden Verfügbarkeit von Krediten und Mitteln insgesamt führte, vermehrt auf. Sparmaßnahmen und Konsolidierungsbemühungen einzelner Regierungen tragen ein weiteres dazu bei, dass ursprünglich vereinbarte Zahlungsziele insbesondere von staatlichen Kunden nicht eingehalten werden können und Zahlungsaufschübe vereinbart werden müssen.

Sollte sich die Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft von Vertragspartnern noch wesentlich verschlechtern, könnte dies erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die ALPINE-Gruppe ist von Großaufträgen abhängig. Der Umfang von Großaufträgen könnte sich verringern oder diese könnten ausbleiben.

Die ALPINE-Gruppe weist einen erheblichen Anteil an nationalen und internationalen Großprojekten auf. Aufgrund der hohen anfallenden langfristigen Investitionskosten ist es für die ALPINE-Gruppe essentiell, entsprechende Großprojektvorhaben zu akquirieren. Große Gesellschaften und die Regierungen von Ländern, die der ALPINE-Gruppe regelmäßig Großaufträge vergeben, könnten die weitere Vergabe von Großaufträgen einschränken oder beenden. Diese hängen wiederum von der politischen und konjunkturellen Lage in den einzelnen Ländern ab und unterliegen auch Restriktionen aufgrund des Verschuldungsgrades der einzelnen Länder. Ein Rückgang der Aufträge aus staatlich geförderten Infrastrukturprojekten und an Großprojekten könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die ALPINE-Gruppe ist der Saisonalität ihrer Absatzmärkte ausgesetzt. Die Leistungen und die Erträge der ALPINE-Gruppe unterliegen unterjährig erheblichen Schwankungen.

Das Marktumfeld der ALPINE-Gruppe wird wesentlich durch das konjunkturelle Umfeld in der Baubranche geprägt, das wetter- und abrechnungsbedingt von starken unterjährigen Schwankungen betroffen ist. Die Leistungen und die Erträge der ALPINE-Gruppe unterliegen unterjährig deshalb erheblichen Schwankungen. Hierbei ist grundsätzlich die Entwicklung in der zweiten Jahreshälfte besser als in der ersten Hälfte des Jahres. Ergebnisseitig zeigt sich aufgrund der Saisonalität in den Wintermonaten ein Überhang der laufenden Kosten über die regelmäßig erwirtschafteten Erträge, wobei diese in der Regel in der zweiten Jahreshälfte über Umsatzsteigerungen kompensiert werden können. Zudem führt die Saisonalität unter anderem zu Schwankungen des Working Capital (d.h. der Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten) und stellt besondere Anforderungen an die Liquiditätssteuerung in der ALPINE-Gruppe. Alle diese Faktoren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Bei Bauvorhaben, die in Form von PPP-Modellen ausgeführt werden, bestehen besondere kalkulatorische Unsicherheiten aufgrund der Langfristigkeit der Verträge.

In manchen Fällen werden große Infrastrukturvorhaben auch im Wege von Public-Private- Partnerships ("PPP") finanziert. Bei PPP-Finanzierungen überträgt die öffentliche Hand die Verantwortung für den Bau und Betrieb einer Infrastruktureinrichtung, wie etwa einer Autobahn, an ein privates Unternehmen, bleibt aber Eigentümer und behält sich die Verwaltung vor. In einer besonderen Form des PPP, dem sogenannten Build-Operate-Transfer-Modell ("BOT"), überträgt die öffentliche Hand einem privaten Unternehmen eine Konzession für die Finanzierung, den Bau und den Betrieb einer Infrastruktureinrichtung, vereinbart aber, dass die voll funktionstüchtige Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt ohne weitere Abgeltung an die öffentliche Hand übertragen werden muss.

Auch die ALPINE-Gruppe wickelt PPP-Projekte ab. Die Profitabilität eines PPP-Projekts hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die auf herkömmliche Bieterverfahren nicht zutreffen und die beträchtlichen Unsicherheiten unterliegen, wie etwa der Dauer der Konzession, der Höhe der erwirtschafteten Nutzungsgebühren sowie den Finanzierungskosten. Hinzu kommen die üblichen Unsicherheiten im Hinblick auf die Bauausführung und die damit verbundenen Kosten. Aus diesem Grund gestaltet sich die Kalkulation von PPP-Projekten besonders schwierig, und es besteht im Falle einer Fehlkalkulation das Risiko einer erheblich negativen Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin.

Die ALPINE-Gruppe ist, insbesondere im öffentlichen Bereich, von wenigen Auftraggebern abhängig.

Bauvorhaben mit größeren Volumina führt die ALPINE-Gruppe oftmals im Auftrag großer Privatunternehmen oder der öffentlichen Hand aus. Insbesondere im öffentlichen Bereich ist die Anzahl der Auftraggeber und der Großaufträge beschränkt. Daher ist die ALPINE-Gruppe in Bezug auf Aufträge der öffentlichen Hand in erheblichem Maße von dieser beschränkten Zahl an Auftraggebern und den fiskalpolitischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern abhängig. Die Auftragsvergabe, insbesondere durch die öffentliche Hand, erfolgt durch aufwändige und für die Bewerber kostenintensive Vergabeverfahren, in denen die ALPINE-Gruppe nicht auf eine bestehende Kundenbeziehung bauen kann, sondern sich stets erneut im Wettbewerb mit anderen Bietern bewähren muss. Zudem sind Vergabeverfahren im Einzelfall von Unwägbarkeiten geprägt, etwa Intransparenz, Bürokratie, politische Bevorzugung und vereinzelt auch Korruption. Erhält die ALPINE-Gruppe keine Großaufträge oder beauftragen sie wichtige Auftraggeber nicht, so könnte dies wesentlich negative Auswirkungen auf die Auftragslage und somit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Darüber hinaus profitiert die Emittentin im Hoch- und Kraftwerksbau von Aufträgen im Rahmen von staatlichen Konjunkturprogrammen zur Unterstützung der Bauwirtschaft. Es kann nicht gewährleistet werden, dass entsprechende Programme auch zukünftig in gleichem Maße aufgelegt werden und die ALPINE-Gruppe zukünftig Aufträge für in diesem Rahmen geförderte Projekte erhält, selbst wenn die konjunkturelle Lage sich nicht stabilisieren wird. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Für die ALPINE-Gruppe besteht das Risiko, dass Vertragspartner in Verzug geraten oder keine Kredite erhalten.

Für die ALPINE-Gruppe besteht das Risiko, dass Vertragspartner, insbesondere Kunden, die sich zur Inanspruchnahme von Leistungen der ALPINE-Gruppe und deren Bezahlung verpflichtet haben, sowie Partnerunternehmen, mit denen die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften Arbeitsgemeinschaften oder ähnliche Gemeinschaftsunternehmen bildet, und andere Partnerschaften und Unterauftragnehmer der ALPINE-Gruppe mit Zahlungen in Verzug geraten oder keine Kredite erhalten. Die ALPINE-Gruppe könnte bei einem Verzug dieser Vertragspartner gegenüber ihren Auftraggebern haften. Andere Beteiligte, mit denen die ALPINE-Gruppe finanzielle oder sonstige Vereinbarungen getroffen hat, könnten ebenfalls in Verzug geraten oder keine Kredite erhalten. Dieses Risiko hat sich durch den makroökonomischen Abschwung verstärkt, der Finanzinstitute und andere Unternehmen in erhebliche betriebliche und finanzielle Schwierigkeiten gebracht hatte und am Markt zu einer unzureichenden Verfügbarkeit von Krediten und Mitteln insgesamt führte.

Sind Subauftragnehmer aufgrund fehlender Mittel nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage, ihren Teil eines Bauprojekts fertig zu stellen, so könnte sich dies auf den gesamten Bauprozess auswirken, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben könnte.

Die Einschaltung von Subunternehmern birgt Risiken in Bezug auf die Einhaltung von Qualitätsstandards, Lieferterminen und Kosten.

Bei der Ausführung von Bauarbeiten arbeitet die ALPINE-Gruppe oftmals mit Subunternehmern und anderen Vertragspartnern zusammen. Dabei besteht die Gefahr, dass einzelne Subunternehmer und Vertragspartner die übertragenen Arbeiten mangelhaft oder nicht rechtzeitig ausführen. Zudem besteht das Risiko, dass ein Subunternehmer oder Vertragspartner etwa aufgrund von Insolvenz ausfällt. Maßnahmen zur Abhilfe sind regelmäßig mit hohen Kosten verbunden und führen zu Verzögerungen, die die ALPINE-Gruppe gegenüber dem Auftraggeber zu vertreten hat. Derartige Probleme mit Subunternehmern könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken.

Besondere Risiken bestehen in Bezug auf die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE) mit anderen Bauunternehmen.

Grundsätzlich werden in der Bauindustrie Arbeitsgemeinschaften ("ARGE") unter anderem zur Risikoreduzierung durch Verteilung der Projektrisiken auf die einzelnen ARGE-Partner eingegangen. Gerade deshalb besteht aber bei Ausscheiden eines ARGE-Partners, etwa wegen Insolvenz, ein besonderes Risiko für die verbleibenden ARGE-Partner. Zahlreiche Gesellschaften der ALPINE-Gruppe sind, wie andere Bauunternehmen auch, häufig an ARGE zur Ausführung von Bauprojekten beteiligt.

Nach österreichischem Recht, aber auch nach dem Recht anderer Länder, zum Beispiel Deutschland, haften die an einer ARGE Beteiligten gesamtschuldnerisch für die zu erbringende Bauleistung und allen damit verbundenen Verbindlichkeiten. Auch in anderen Ländern, in denen die ALPINE-Gruppe tätig ist, bestehen oftmals vergleichbare Haftungsregeln für Konsortialteilnehmer. Im Außenverhältnis sind die Gesellschaften der ALPINE-Gruppe daher auch für Schäden haftbar, die durch andere ARGE-Beteiligte verursacht werden. Sollte die Schadensverursachung unklar oder strittig oder aber der Schadensverursacher wirtschaftlich nicht in der Lage sein, die anderen ARGE-Beteiligten im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter freizustellen, so könnten Gesellschaften der ALPINE-Gruppe selbst dann große wirtschaftliche Nachteile erleiden, wenn sie den Schaden nicht zu verantworten haben (zum Beispiel wenn es der jeweiligen Gesellschaft der ALPINE-Gruppe nicht gelingt, sich bei jenem ARGE-Beteiligten, der den Schaden verursacht hat, erfolgreich zu regressieren). Insgesamt können diese Risiken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin zur Folge haben.

Die Unternehmen der ALPINE-Gruppe unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einem Bauprojekt in Polen. Weiters bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von Forderungen im Hinblick auf ein Bauprojekt in Polen und eines in Deutschland. Es besteht zudem das Risiko, dass Forderungen gegenüber dem griechischen Staat bzw. staatsnahen griechischen Betrieben nicht einbringlich sind.

Wesentliche Unsicherheiten und Risiken bestehen im Zusammenhang mit dem Ende Dezember 2009 sowohl von Auftraggeberseite als auch von der ALPINE-Gruppe gekündigten Projekt über den Bau eines Abschnitts der Autobahn A1 in Polen (A1-Projekt). Der Auftraggeber hat die ALPINE in diesem Zusammenhang auf Bezahlung der Vertragsstrafe von EUR 40 Mio. geklagt, wobei sich nach zwischenzeitlich erfolgter Ziehung einer Garantie durch den Auftraggeber der eingeklagte Betrag auf rund EUR 13 Mio. reduziert hat. Die ALPINE-Gruppe hat gegen den Auftraggeber zunächst eine Klage auf Unwirksamkeitserklärung des Rücktritts des Auftraggebers und in weiterer Folge eine Klage gegen den Auftraggeber auf Ersatz der erbrachten Leistungen sowie Schadenersatz und gesetzliche Zinsen eingebracht. Im Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2011 sind Aktiva aus dem A1-Projekt in Höhe von rund EUR 111 Mio. ausgewiesen. Eine Rückstellung für mögliche Verpflichtungen aus dem A1-Projekt wurde nicht gebildet. Für zwei laufende Projekte in Polen und Deutschland wurden zusätzlich Auftragslöse im Zusammenhang mit Kosten bedingt durch Kundenverzögerungen, Fehler in der Spezifikation und der Änderung von we-

sentlichen Bestandteilen der Planung angesetzt. Aufgrund des Verhandlungsstadiums mit dem Kunden bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Beurteilung der Durchsetzbarkeit dieser Forderungen. Im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 sind aus diesen Sachverhalten kurzfristige Aktiva in Höhe von EUR 21,5 Millionen ausgewiesen. In den Forderungen per 31.12.2011 sind Forderungen aus laufenden Bauprojekten für den griechischen Staat bzw. staatsnahen griechischen Betrieben ausgewiesen (EUR 21,6 Millionen). Bedingt durch die aktuelle wirtschaftliche Situation von Griechenland wurden diese Forderungen um 25 % bzw. EUR 5,4 Millionen wertberichtigt. Die Einschätzung des finalen Kreditrisikos hängt jedoch von der zukünftigen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung von Griechenland ab. Die ALPINE-Gruppe geht aufgrund eines von ihr in Auftrag gegebenen Gutachtens davon aus, dass die Klage mit einem geringen Prozessrisiko verbunden ist. Der Ausgang der möglicherweise langwierigen Rechtsstreitigkeiten aus dem A1-Projekt kann daher einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Durch die Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern kann es zu Bauverzögerungen kommen, welche die ALPINE-Gruppe gegenüber dem Kunden zu vertreten hat.

Die ALPINE-Gruppe bezieht einzelne Bauteile sowie Maschinen und Ersatzteile von bestimmten Lieferanten, die nicht in allen Fällen kurzfristig durch Produkte anderer Lieferanten ersetzbar sind. Manche Produkte, die von einzelnen Lieferanten speziell für die ALPINE-Gruppe gefertigt werden, haben lange Lieferzeiten, was eine längerfristige Planung erfordert. Sollte die ALPINE-Gruppe ein solches Produkt benötigen und liefert der betreffende Lieferant das Produkt nicht oder nicht rechtzeitig, so kann dies zu Projektverzögerungen führen, welche die ALPINE-Gruppe zu vertreten haben könnte. Die dadurch entstehende finanzielle Mehrbelastung könnte sich, auch unter Berücksichtigung von möglichen Schadenersatz- und Regressansprüchen gegen den Lieferanten, erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken.

Der Auftragsbestand der ALPINE-Gruppe ist nicht notwendigerweise indikativ für eine zukünftige Umsatzentwicklung.

Auftragseingänge materialisieren sich, wenn ein Vertrag oder eine verbindliche Zusage samt Finanzierung seitens des Auftraggebers vorhanden ist. Trotzdem besteht das Risiko, dass ein solches Projekt scheitert oder die ALPINE-Gruppe nicht den kalkulierten Ertrag erwirtschaftet. In beiden Fällen bliebe der tatsächlich erwirtschaftete Ertrag hinter dem aufgrund des Auftragsbestands erwarteten Ertrag zurück. Mögliche Kompensationszahlungen decken im Regelfall aber nicht den Gewinnausfall ab. Aus diesem Grund könnten insbesondere größere Projektausfälle eine erheblich nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Wirtschaftlich nachteilige Entscheidungen des Managements der ALPINE-Gruppe könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Das Management der ALPINE-Gruppe trifft im Rahmen seiner täglichen Entscheidungen Annahmen, Beurteilungen und Einschätzungen von Sachverhalten bzw. stellt Prognosen über zukünftige Entwicklungen der Märkte auf. Auch wenn diese Annahmen, Beurteilungen, Einschätzungen und Prognosen soweit möglich auf quantitativ bzw. objektiv beurteilbaren Parametern beruhen, besteht das Risiko, dass letztendlich wirtschaftlich nachteilige Entscheidungen getroffen werden. Diese wirtschaftlich nachteiligen Entscheidungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die internen Kontrollen der ALPINE-Gruppe in Bezug auf Korruption, Geldwäsche und andere illegale Praktiken könnten sich als unzureichend erweisen. Allfällige korrupte oder anderweitig illegale Geschäftspraktiken innerhalb der ALPINE-Gruppe könnten zur Verhängung von Strafen und zum Ausschluss von Vergabeverfahren führen.

In der Baubranche, die in besonderem Maße durch Vergabeverfahren bzw. die Ausschreibung privater Großprojekte geprägt ist, treten immer wieder Fälle von Korruption und Geldwäsche auf. Um korrupte oder anderweitig illegale Geschäftspraktiken zu verhindern, verfügt die ALPINE-Gruppe über interne Kontrollmechanismen. Dennoch besteht das Risiko, dass sich diese Kontrollmechanismen als unzureichend erweisen, um eine Verstrickung von Mitarbeitern der ALPINE-Gruppe in illegale Geschäftspraktiken auszuschließen. Werden Fälle von Korruption oder anderer illegaler Handlungen von Konzernmitarbeitern aufgedeckt, so kann dies zu Reputationsschäden, zur Verhängung von Strafen und zum Ausschluss aus Vergabe- oder Bieterverfahren führen, was sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken könnte.

Der Erfolg der ALPINE-Gruppe ist vom derzeitigen Management und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und deren Performance abhängig, deren Ausscheiden erhebliche negative Auswirkungen haben könnte.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist von den erworbenen Marktkenntnissen und technischen Kenntnissen ihres Managements abhängig und hängt maßgeblich von ihrer Fähigkeit ab, hochqualifizierte Führungs- und Schlüsselarbeitskräfte zu halten und erforderlichenfalls neue zu akquirieren. Für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des Managements kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass es der ALPINE-Gruppe

in einem angemessenen Zeitraum und zu marktgerechten Konditionen gelingen wird, für die sich stellenden Herausforderungen gleich qualifizierte Führungskräfte oder Personen mit vergleichbarem Know-how anzuwerben. Der Verlust von Führungskräften oder von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen könnte die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Von der ALPINE-Gruppe getätigte Unternehmensakquisitionen könnten Haftungen, Kosten und andere nachteiligen Folgen nach sich ziehen.

Etwaige Akquisitionen anderer Unternehmen, die sich im Einzelfall als wünschenswert darstellen, sind regelmäßig kostenaufwändig, können scheitern und führen selbst bei erfolgreicher Durchführung möglicherweise nicht zu den davon erhofften Effizienzsteigerungen.

Jede zukünftige Übernahme von Gesellschaften und Unternehmen durch die Emittentin trägt das Risiko in sich, dass übernommene Unternehmen unbekannte drohende, schwebende oder tatsächliche Haftungen in sich tragen. Die Eingliederung könnte sich als schwierig herausstellen und die ALPINE-Gruppe könnte die Integration von erworbenen Zielgesellschaften möglicherweise nicht erfolgreich oder effizient abschließen und dadurch keine Synergien erzielen und/oder keine Kosten einsparen.

Die ALPINE-Gruppe prüft laufend den Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen. Solche Akquisitionen können einen beträchtlichen Teil der liquiden Mittel der ALPINE-Gruppe binden und die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital erfordern. Zudem bringen Akquisitionen regelmäßig ein nicht unerhebliches unternehmerisches Risiko mit sich. Gerade bei kleineren Akquisitionen kann eine Prüfung des Akquisitionsobjekts häufig nur eingeschränkt oder unter unverhältnismäßig hohem Aufwand durchgeführt werden. Denkbar ist auch, dass sich das Zielunternehmen in einem Land befindet, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht dem in Österreich üblichen Standard entsprechen oder mit dessen Eigenheiten die ALPINE-Gruppe trotz sorgfältiger Prüfung nicht hinreichend vertraut ist. Zudem können Verhandlungen über potenzielle Akquisitionen jederzeit scheitern. Auch bei erfolgreicher Durchführung einer Akquisition muss insbesondere beim Erwerb zuvor selbstständig operierender Geschäftseinheiten mit Integrationsaufwand und Anlaufverlusten gerechnet werden. Sollten sich die oben beschriebenen Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen verwirklichen, kann dies den Geschäftsverlauf und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Die ALPINE-Gruppe hält Beteiligungen an Unternehmen, die sie nicht oder nur bedingt kontrolliert und ist dadurch in ihrem Einfluss auf die Geschäftspolitik und strategische Ausrichtung dieser Unternehmen beschränkt.

Die ALPINE-Gruppe hält Beteiligungen an mehreren Unternehmen, die sie nicht oder nur beschränkt kontrolliert. Wesentliche Fragen, etwa zum operativen Geschäft, oder Höhe und Zeitpunkt von Gewinnausschüttungen, erfordern regelmäßig eine Abstimmung mit den übrigen Gesellschaftern des jeweiligen Unternehmens. Ebenso ist denkbar, dass Gesellschafterbeschlüsse ohne die Berücksichtigung der ALPINE-Gruppe gefasst werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass andere Gesellschafter versuchen, eine zwischen dem betreffenden Unternehmen und der ALPINE-Gruppe abgestimmte Geschäftspolitik zu stören. Die mangelnde Fähigkeit der ALPINE-Gruppe, ihre Interessen in diesen Unternehmen durchzusetzen, könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken.

Der bestehende Versicherungsschutz ist nicht notwendigerweise ausreichend zur Deckung sämtlicher denkbaren Schäden.

Die ALPINE-Gruppe entscheidet über Art und Umfang des von ihr aufgenommenen Versicherungsschutzes zur Deckung der aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken auf Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Generell umfasst der Versicherungsschutz verschiedene Haftungsrisiken; das unternehmerische Risiko der ALPINE-Gruppe ist jedoch nicht versichert. Es ist möglich, dass Schäden und Verluste entstehen, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Sollten der Emittentin Schäden entstehen, für die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, insbesondere bei Schadensfällen oder Verzögerungen bei der Ausführung von Bauarbeiten, könnte dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. diejenige der ALPINE-Gruppe wesentlich nachteilig beeinträchtigen.

Unfälle bei Projekten der ALPINE-Gruppe, tatsächliche oder auch nur behauptete Sicherheitsmängel, fehlerhafte Leistungen, Qualitätsmängel oder durch sie verursachte Umweltschäden können die Reputation der ALPINE-Gruppe und die Nachfrage nach ihren Dienstleistungen beeinträchtigen und finanzielle Auswirkungen haben.

Die ALPINE-Gruppe ist davon abhängig, dass ihre Kunden Vertrauen in die Sicherheit, Qualität und Umweltverträglichkeit ihrer Dienstleistungen und Projekte haben. Tatsächliche oder auch nur behauptete Unfälle bei Projekten, Sicherheitsmängel, fehlerhafte Leistungen, Qualitätsmängel oder durch sie verursachte Umweltschäden können die Nachfrage nach den Dienstleistungen der ALPINE-Gruppe beeinträchtigen. Unfälle bei der Durchführung von Großprojekten können gravierende Personen- und Sachschäden verursachen und die Reputation der ALPINE-Gruppe in der breiten Öffentlichkeit nachhaltig schädigen, ohne dass ein Verschulden der ALPINE-Gruppe für die

Verursachung der Schäden tatsächlich vorliegen oder bewiesen worden sein muss. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Widrige Wetterbedingungen können sich nachteilig auf das Ergebnis der ALPINE-Gruppe auswirken.

Wetterbedingungen, inklusive Naturkatastrophen, stellen ein besonderes Risiko dar, da ein erheblicher Teil der Konzerntätigkeiten Wettereinflüssen ausgesetzt ist. Bei der ursprünglichen Kalkulation wird Verzögerungen aufgrund widriger Wetterbedingungen zwar Rechnung getragen, es kann aber keine Gewähr dafür abgegeben werden, dass dies in ausreichendem Maße erfolgt bzw. erfolgen wird. Die Wetterbedingungen sind auch eine Ursache für saisonale Schwankungen bei den Umsätzen und Ergebnissen. Insgesamt könnten die Wetterbedingungen daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die ALPINE-Gruppe ist auf den unterbrechungsfreien Betrieb ihrer Computer- und Datenverarbeitungssysteme angewiesen.

Die ALPINE-Gruppe hängt vom effizienten und ununterbrochenen Betrieb ihrer Computer- und Datenverarbeitungssysteme ab. Computer- und Datenverarbeitungssysteme sind generell für Störungen, Schäden, Stromausfälle, Computerviren, Brände und ähnliche Ereignisse anfällig. Eine Betriebsstörung oder Betriebsunterbrechung dieser Systeme kann daher nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der dezentralen Organisation und ihrer überwiegenden Geschäftstätigkeit im Ausland ist die ALPINE-Gruppe darauf angewiesen, dass das konzernweite Berichtswesen reibungsfrei funktioniert. Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der von der ALPINE-Gruppe genutzten Computer- und Datenverarbeitungssysteme könnten ein effektives Management der ALPINE-Gruppe behindern. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Erhöhte rechtliche Risiken in CEE, SEE und CIS

Die sich erst entwickelnden Rechtssysteme in Zentral-, Ost- und Südosteuropa sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sind Unsicherheit und Risiken unterworfen, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte der ALPINE-Gruppe haben können.

Zahlreiche Staaten in Zentral-, Ost- und Südosteuropa sowie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten haben in den letzten Jahren ihre Rechtssysteme reformiert. Diese Rechtssysteme befinden sich im Umbruch und sind daher größeren Risiken und Unsicherheiten unterworfen als entwickeltere Rechtsordnungen. Die Risiken hinsichtlich dieser Rechtssysteme umfassen insbesondere (i) Widersprüchlichkeiten zwischen den Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen der Präsidenten, Bescheiden der Behörden, Gerichtsurteilen und anderen Rechtsakten dieser Staaten; (ii) Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, die mehrdeutig oder unbestimmt verfasst sind und nur mit Schwierigkeiten interpretiert oder angewendet werden können; und (iii) nur eingeschränkte Vorhersehbarkeit, wie Gerichte das Recht anwenden werden aufgrund von – unter anderem – uneinheitlicher Rechtsprechung im Allgemeinen und dem Problem, dass nicht alle Gesetze, Verordnungen und Bescheide oder andere Rechtsakte öffentlich verfügbar und in verständlicher, organisierter Form zugänglich sind.

Bei Bauaufträgen ist eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zu beachten, insbesondere hinsichtlich der anwendbaren Bauvorschriften sowie der Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsstandards. Diese Vorschriften beeinflussen die Kosten, die mit der Umsetzung von Bauaufträgen verbunden sind, und wirken sich daher auf die Kalkulation eines Bauauftrages aus. Verwirklichen sich die Risiken, weil sich etwa herausstellt, dass bestimmte Vorschriften anders ausgelegt werden, als dies in westeuropäischen Rechtssystemen der Fall wäre, oder dass die lokalen Behörden diese Vorschriften willkürlich oder schikanös anwenden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ALPINE-Gruppe ihre Bauleistungen nicht kostendeckend erbringen kann. Weiters besteht die Gefahr, dass die ALPINE-Gruppe ihre Bauleistungen zu höheren Preisen anbietet als ihre Mitbewerber, weil sie bei der Kalkulation auch Vorschriften berücksichtigt, deren Einhaltung von den lokalen Behörden nicht verlangt oder nicht überwacht wird, so dass der ALPINE-Gruppe Aufträge entgehen können. Schließlich bestehen auch Unsicherheiten im Falle der Rechtsdurchsetzung, wenn es etwa darum geht, berechnete Ansprüche, z.B. den Entgeltanspruch gegenüber Kunden, gerichtlich durchzusetzen. Dies kann in verstärktem Maß für die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Kunden im öffentlichen Bereich zutreffen.

Diese Faktoren (sowie auch andere Faktoren, wie insbesondere auch politische Instabilitäten), die Einfluss auf die Rechtssysteme in Zentral-, Ost- und Südosteuropa sowie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten haben, vergrößern die Risiken und Unsicherheiten, die mit der Geschäftstätigkeit in diesen Ländern verbunden sind.

Kriminalität, Manipulation, Korruption und Geldwäsche können die Fähigkeit der ALPINE-Gruppe, Geschäfte in Ost- und Zentraleuropa zu tätigen, nachteilig beeinflussen.

Organisierte Kriminalität, unter anderem Erpressung und Betrug, stellen ein Risiko für Geschäfte in Zentral-, Ost- und Südosteuropa sowie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten dar. Die meisten Staaten in diesen Regionen ge-

hen nicht konsequent gegen Korruption und organisierte Kriminalität vor. Bis dato wurde in einigen Ländern nur wenig Fortschritt erzielt und Korruption und organisierte Kriminalität sind weiterhin ein beträchtliches Problem, das die Geschäftstätigkeit in dieser Region beeinträchtigen kann. Die Geschäftstätigkeit der ALPINE-Gruppe könnte durch illegale Aktivitäten, Korruption oder Vorwürfe, dass die ALPINE-Gruppe in illegale Machenschaften verstrickt ist, beeinträchtigt werden. Es ist möglich, dass Dritte Regressansprüche gegen die ALPINE-Gruppe geltend machen könnten.

Finanzrisiken

Die ALPINE-Gruppe unterliegt Zins-, Liquiditäts- und Wechselkursrisiken.

Die ALPINE-Gruppe unterliegt einer Reihe von Marktrisiken. Dazu gehören Zins- und Wechselkursrisiken. Das Zinsrisiko besteht in der Gefahr steigender Aufwands- oder sinkender Ertragszinsen aus Finanzpositionen und betrifft die ALPINE-Gruppe derzeit fast ausschließlich bei steigenden Zinsen, insbesondere im kurzfristigen Bereich. Der Großteil des Fremdkapitals der ALPINE-Gruppe ist variabel verzinslich. Das Wechselkursrisiko äußert sich einerseits in Wechselkursschwankungen zwischen dem Zeitpunkt einer Auftragsvergabe und den jeweiligen Einzelfälligkeiten daraus resultierender Zahlungen. Andererseits unterliegt die ALPINE-Gruppe dem Risiko unterjähriger Veränderungen des Wechselkurses zwischen dem Euro und den Währungen, in denen die Finanzberichte der Töchter außerhalb des Euro-Raums erstellt werden. Dabei führt die europäische Staatsschuldenkrise zu einer gesteigerten Volatilität des Wechselkurses zwischen dem Euro und anderen Währungen. Ein Anstieg des Euros relativ zu anderen Währungen wirkt sich tendenziell nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe aus. Darüber beeinträchtigen Wechselkursschwankungen die Vergleichbarkeit der Finanzberichte über verschiedene Perioden hinweg.

Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit und den damit permanent bestehenden offenen Risikopositionen der Emittentin im Markt könnten bei einer für die Positionen der Emittentin ungünstigen Entwicklung von Marktrisikofaktoren wie Zinssätze, Wechselkurse, Aktienkurse oder Volatilitäten nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auftreten.

Die operative und finanzielle Beweglichkeit der ALPINE-Gruppe ist aufgrund restriktiver Klauseln in bestimmten Finanzierungsinstrumenten eingeschränkt.

Die ALPINE-Gruppe ist durch restriktive Klauseln in bestimmten Finanzierungsinstrumenten in ihrer Geschäftspolitik beschränkt, so etwa bei Besicherungen und Verkauf von Assets, sowie auch Kontrollwechselklauseln unterworfen. Dazu kommen financial covenants (Zusagen der Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen), deren Bruch zu einer Fälligestellung führen kann. Einige Fremdmittelinstrumente der ALPINE-Gruppe sehen etwa formal vor, dass ein einziger Zahlungsausfall oder Verzug zur Gesamtfälligkeit der ausstehenden Verbindlichkeiten führt. Die genannten Verfügungsbeschränkungen, aber auch eine außerplanmäßige Gesamtfälligkeit von Verbindlichkeiten aus solchen Finanzierungsinstrumenten, könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

Die ALPINE-Gruppe könnte möglicherweise in Schwierigkeiten geraten, ihren laufenden Mittelbedarf zu finanzieren.

Die ALPINE-Gruppe hat einen hohen Liquiditäts- und Finanzierungsbedarf, da bei vielen Projekten eine Vorfinanzierung seitens der ALPINE-Gruppe erfolgt und ein hoher Finanzierungsbedarf im Rahmen des weiteren Wachstums der ALPINE-Gruppe bestehen könnte. Die Finanzkrise hat die Verfügbarkeit sowohl von Darlehen als auch alternativer Bank- und Kapitalmarktfinanzierungen, insbesondere im Langfristbereich, erheblich beschränkt. Sollte sich die Krise fortsetzen, würde dies die Projektfinanzierung und die Expansionsmöglichkeiten der ALPINE-Gruppe erheblich beeinträchtigen.

Im Sinne der Konzernrisikopolitik werden Währungsrisiken mittels derivativer Finanzinstrumente abgesichert. Werden von den Banken keine bzw. unzureichende Linien zur Verfügung gestellt, könnte dies negative Auswirkungen auf das Risikomanagement und damit auf die Ertragskraft des Unternehmens zur Folge haben. Aus den genannten Risiken könnten sich erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin ergeben.

Die ALPINE-Gruppe ist vom Zugang zu Fremdkapital abhängig. Sie unterliegt dem Zinsänderungsrisiko.

Zur Refinanzierung verwendet die Gesellschaft nicht nur Eigenkapital, sondern auch Fremdkapital und ist somit von einem funktionsfähigen und liquiden Kreditmarkt abhängig. Sollte der Zugang zu Krediten erschwert sein, können sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe ergeben.

Soweit die Finanzierungen der Gesellschaft mit Fixzinssatz ausgestattet sind, ist eine vorzeitige Kündigung, Rückzahlung oder Umschuldung ohne Zustimmung des Fremdkapitalgebers im Regelfall ausgeschlossen. In diesem Fall kann die Gesellschaft von sinkenden Zinsen nicht profitieren. Daraus können sich nachteilige Auswirkungen auf die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin ergeben, wodurch die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt sein kann, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

Die ALPINE-Gruppe unterliegt dem Risiko von sich ungünstig entwickelnden Wechselkursen.

Etwa 80 % des Konzernumsatzes der ALPINE-Gruppe wird in Euro getätigt, jedoch werden bei ausländischen Konzerngesellschaften außerhalb der Euro-Zone die Umsätze in Landeswährung vereinnahmt. Aufgrund der Investitionstätigkeit im Ausland können Wechselkursbewegungen bei Forderungen in Fremdwährungen und aus bestehenden Finanzierungen in Euro ergebniswirksam werden. Nicht zahlungswirksame Auswirkungen auf das Konzernergebnis können sich aus der Umrechnung der in lokaler Währung geführten Einzelabschlüsse von Gesellschaften ergeben, die nicht im Euro-Raum ansässig sind. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die Emittentin kann aus Garantien und Patronatserklärungen in Anspruch genommen werden.

Die Emittentin hat in ihrer Eigenschaft als Holdinggesellschaft zahlreiche Garantien und Patronatserklärungen für Tochtergesellschaften abgegeben. Sollten diese Tochtergesellschaften ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nicht nachkommen, so kann dies dazu führen, dass diese Verpflichtungen von der Emittentin zu erfüllen sind. Insbesondere wirken sich dadurch in Zusammenhang stehende operative Probleme in den Beteiligungsgesellschaften auch direkt auf die Emittentin aus, die in dieser Hinsicht nicht mehr einer reinen Holdinggesellschaft entspricht. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur der ALPINE-Gruppe und der Gesellschafterstruktur

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten zu bedienen, ist durch ihre Eigenschaft als Holdinggesellschaft beschränkt.

Die Emittentin ist selbst nur in Einzelfällen operativ tätig. Sie ist eine Holdinggesellschaft, die abgesehen von ihren Beteiligungen an Tochtergesellschaften und Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften über kein wesentliches Vermögen verfügt. Als Holdinggesellschaft ist die Emittentin auf die Zuführung von Liquidität und Gewinnen seitens ihrer Tochtergesellschaften angewiesen, um Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern bedienen zu können. Damit ist ihre Liquidität insoweit von der Ertragslage ihrer Beteiligungsgesellschaften abhängig, als diese Verluste erwirtschaften können und die Emittentin in diesem Fall nicht nur keine Liquidität z.B. aus Dividenden erhielt, sondern sogar verpflichtet wäre, diese Verluste mit vorhandenen Barreserven und Gewinnen anderer Tochtergesellschaften auszugleichen.

Sollte es zu Verzögerungen bei der Ausschüttung von Dividenden der Tochtergesellschaften an die Emittentin kommen oder sollten solche Ausschüttungen unterbleiben, könnte dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Emittentin haben.

Die Geschäftspolitik der ALPINE-Gruppe wird von ihrem Alleingesellschafter bestimmt.

Die spanische Baugesellschaft FCC Construcción S.A. hält sämtliche Anteile an der ALPINE-Gruppe und ist damit in der Lage, alle wesentlichen Entscheidungen der Emittentin zu bestimmen, insbesondere die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zu verändern und dadurch die Geschäftspolitik vorzugeben.

Rechtliche Risiken

Die ALPINE-Gruppe unterliegt dem Risiko aus Rechtsstreitigkeiten.

Abgesehen von der in diesem Prospekt gesondert erwähnten Unsicherheit im Zusammenhang mit dem A1-Projekt in Polen sind die Gesellschaften der ALPINE-Gruppe im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowohl auf Kläger- und Beklagtenseite in Rechtsstreitigkeiten involviert. Verfahrensgegner sind insbesondere Auftraggeber und Projektpartner. Die geltend gemachten Beträge sind – wie in der Baubranche üblich – teilweise sehr hoch und belaufen sich bei einigen Großprojekten mit hohen Auftragsvolumina auf höhere zweistellige (Euro)Millionenbeträge. Die Gesellschaften der ALPINE-Gruppe führen Rechtsstreitigkeiten in verschiedenen, auch außereuropäischen Jurisdiktionen, deren Rechtssysteme und Verfahrensablauf von mitteleuropäischen Standards teils erheblich divergieren. Allgemein beruht die Gerichtsentscheidung in Bauprozessen vielfach auf Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger, auf deren Auswahl und Qualifikation die Parteien keinen Einfluss haben. Dies kann eine Prognose des Verfahrensausganges vor Vorliegen des Gutachtens erheblich erschweren. Die Komplexität von Bauprozessen wie auch der streitgegenständlichen Projekte, der Umfang der Schriftsätze, Urkunden und sonstigen Beweismittel sowie die hohen Streitwerte bedingen in einigen Fällen eine beträchtliche Verfahrensdauer und damit auch das Risiko, selbst in Rechtsstreitigkeiten mit guten Aussichten zeitnah keine Zahlung zu erhalten. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit öffentlichen Auftraggebern sind diese teils nicht zum Abschluss von Vergleichen autorisiert bzw. zur Begehung des Rechtsweges verpflichtet. Weiters kann ein erhebliches politisches Interesse öffentlicher Auftraggeber

bestehen, im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Bietern die gerichtliche Geltendmachung einer konsensualen Lösung vorzuziehen.

Die ALPINE-Gruppe hat nicht für alle diese geschäftstypischen Rechtsstreitigkeiten im Fall von Aktivprozessen Wertberichtigungen vorgenommen bzw. im Fall von Passivprozessen Rückstellungen gebildet. Abgesehen von der gesondert erwähnten Unsicherheit in Zusammenhang mit dem A1-Projekt in Polen bestehen hinsichtlich der Einbringlichkeit der im Konzernabschluss ausgewiesenen Aktiva insbesondere Unsicherheiten in Zusammenhang mit Forderungen in Höhe von 21,5 Millionen Euro aus zwei laufenden Projekten in Polen und Deutschland. Passivseitig sind Gesellschaften der ALPINE-Gruppe unter anderem Klagen in Deutschland, der Tschechischen Republik, China, Österreich und anderen Ländern mit teils beträchtlichen Streitwerten (ein- bis teils höhere zweistellige EUR-Millionenbeträge) ausgesetzt, für die aufgrund der jeweiligen günstigen Verfahrensprognose zum Stichtag 31.12.2011 keine bzw. nicht in voller Höhe Rückstellungen gebildet wurden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Prognosen in Zukunft ändern und damit ergebniswirksame Anpassungen der Bilanzansätze erforderlich werden.

Die ALPINE-Gruppe geht allgemein davon aus, ausreichende bilanzielle Vorsorgen für diese geschäftstypischen Rechtsstreitigkeiten getroffen zu haben. Sollten jedoch Wertberichtigungen bzw. Rückstellungen nicht ausreichend getroffen worden sein, können sich durch den Ausgang solcher Rechtsstreitigkeiten erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin ergeben.

Änderungen von baurechtlichen Gesetzen, Verordnungen und Standards könnten sich erheblich negativ auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie das Geschäftsergebnis der ALPINE-Gruppe auswirken.

Die ALPINE-Gruppe ist einer Vielzahl von zunehmend strenger werdenden baurechtlichen Gesetzen, Verordnungen und Standards in jenen Ländern unterworfen, in denen die ALPINE-Gruppe tätig ist. Die Gesetze, Verordnungen und Standards regeln sowohl einzuhaltende technische Standards als auch Arbeitsabläufe und beziehen sich unter anderem auf die Bausausführung, die Feuersicherheit, die Verwendung giftiger Substanzen, die Abfallentsorgung und die Sicherheit. Die Einhaltung dieser Vorschriften verursacht hohe Kosten und setzt die ALPINE-Gruppe Haftungsrisiken aus. Zusätzliche gesetzliche Pflichten können in der Zukunft eingeführt werden, die die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften weiter erhöhen würden. Neue Vorschriften könnten die ALPINE-Gruppe dazu zwingen, teure Maschinen anzuschaffen, bestehende Anlagen neu auszustatten, Produkte neu zu gestalten oder andere signifikante Ausgaben zu tätigen. Die Nichteinhaltung von bestehenden oder zukünftigen Vorschriften oder Standards könnte Schadenersatzansprüche oder Strafen gegen die ALPINE-Gruppe oder den Verlust von Marktanteilen zur Folge haben. Daher könnte sich jede Änderung von baurechtlichen Gesetzen, Verordnungen oder Standards erheblich negativ auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie das Geschäftsergebnis der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken.

Die ALPINE-Gruppe unterliegt zahlreichen Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes, deren Einhaltung beträchtliche Kosten verursacht und deren Nichteinhaltung die Ergebnisse und Finanzlage der ALPINE-Gruppe beeinträchtigen kann.

Die ALPINE-Gruppe unterliegt in den Ländern, in denen sie tätig ist, zahlreichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Dies betrifft insbesondere die Errichtung und den Betrieb von Baustellen, Produktionsanlagen, Bauhöfen, Werkstätten, Tankanlagen und Abfalldeponien. Die Einhaltung dieser Vorschriften verursacht beträchtliche Kosten und beeinflusst die Kalkulation von Aufträgen. Trotz Bestehen von Managementsystemen und internen wie externen Kontrollen ist das Auftreten umweltrelevanter Belastungen im Zuge der Geschäftstätigkeit der ALPINE-Gruppe möglich. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften (beispielsweise durch Emissionen, Verunreinigungen oder sonstige Umweltgefährdungen) kann zur Auferlegung von Bußgeldern oder anderen Sanktionen, sowie zu Reputationsverlusten führen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Die ALPINE-Gruppe unterliegt in den Staaten, in denen sie investiert ist, mannigfaltigen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht gegründete und geführte Kapitalgesellschaft. Die Tochtergesellschaften der Emittentin sind nach österreichischem und deutschem Recht sowie nach den Rechtsordnungen der Länder, in denen die ALPINE investiert ist (vor allem den CEE und SEE Staaten), errichtet worden. Die Struktur der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften basiert auf den derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Änderungen des politischen und wirtschaftlichen Systems und hinsichtlich der Gesetzgebung, der Rechtssprechung oder Verwaltungspraxis können eine Umstrukturierung der Gesellschaft notwendig machen, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftstätigkeit der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken können.

Die ALPINE-Gruppe ist generell dem Risiko einer Änderung der steuerlichen Gesetzgebung ausgesetzt.

Die Struktur der ALPINE-Gruppe basiert auf den derzeit geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen. Aufgrund von Änderungen in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis, dem Abschluss oder der Umsetzung von Doppelbesteuerungsabkommen, der steuerlichen Situation im Allgemeinen und gewissen Veranlassungen, die von der ALPINE-Gruppe zur Aufrechterhaltung der Struktur zu treffen sind, kann die ALPINE-Gruppe einer höheren steuerlichen Belastung ausgesetzt sein, als dies in der derzeitigen Situation zu erwarten wäre. Das Risiko einer Veränderung der steuerlichen Rahmenbedingungen ist in den zentral- und osteuropäischen Ländern höher zu werten als in Westeuropa. Im Zuge der als Antwort auf die Staatsschuldenkrise ergriffenen Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen kommt es in einzelnen europäischen Ländern zu erheblichen Änderungen steuerlicher Bestimmungen. Dies erfolgt beispielsweise in Ungarn durch die Einführung von Sonder- und Krisensteuern, die teils rückwirkend einzelne Industriezweige und insbesondere ausländische Investitionen treffen. Dies hat erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Kontinuität der steuerlichen Rahmenbedingungen zur Folge, und eine Prognose ist derzeit nicht möglich.

Die Unternehmen der ALPINE-Gruppe sind einer Vielzahl von steuerlichen Normen ausgesetzt, die teilweise erst kurz in Kraft sind und von den verschiedensten Gebietskörperschaften vollzogen werden. Es gibt für die Vollziehung kaum Präzedenzfälle, und die administrative Praxis kann unvorhersehbar sein. Oft müssen Steuerzahler gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, um ihre Position gegenüber den Steuerbehörden zu verteidigen.

Daher besteht das Risiko, dass Unternehmen der ALPINE einer unvorhersehbaren und belastenden Besteuerung unterworfen werden. Zugleich ist das Steuerrisiko in den Staaten der CEE/SEE/CIS-Region erheblich höher als in anderen Staaten, deren Steuersystemen auf eine längere historische Entwicklung zurückgreifen.

Die Investitions- und Finanzpolitik der ALPINE-Gruppe kann durch einen geänderten Cash-flow aufgrund einer veränderten Steuerbelastung einem wesentlichen Wandel unterzogen sein. Überdies kann auch eine Veränderung der steuerlichen Behandlung von Eigentum an und allfälligen Ausschüttungen aus Veranlagungen in der Sphäre des Anlegers zu einer nachteiligen Entwicklung für den Anleger führen. Dazu kommt die Möglichkeit, dass eine Besteuerung anhand von Energieeffizienz eingeführt werden soll. Aus einer Änderung der Steuergesetzgebung können sich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin ergeben, wodurch die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt sein kann, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

Bei Verzögerungen oder Mängeln in der Ausführung von Bauvorhaben können Belastungen, insbesondere aus Gewährleistungsansprüchen, Vertragsstrafen und Reputationsschäden, entstehen.

Bauprojekte im Allgemeinen und die im Rahmen eines Projekts frühzeitig auszuführenden Tiefbauarbeiten im Besonderen sind zeitkritisch und müssen zumeist innerhalb eines vom Auftraggeber vorgegebenen engen zeitlichen Rahmens durchgeführt werden. Insbesondere bei ungünstiger Witterung, unerwarteten technischen Schwierigkeiten, Schadensfällen bei der Bauausführung oder Verzögerungen des Baubeginns besteht das Risiko, dass die ALPINE den vertraglich vorgegebenen zeitlichen Rahmen für die Fertigstellung eines Projekts nicht einhalten kann. Unter Umständen erfolgt die Abnahme erst nach Durchführung umfangreicher Nachbesserungen, die nicht gesondert vergütet werden. Mitunter wird die Abnahme insgesamt verweigert. In diesen Fällen sehen Vertragsbedingungen regelmäßig eine Haftung der ALPINE vor, die zum Teil verschuldensunabhängig eintritt. Zusätzlich werden häufig Konventionalstrafen für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung vereinbart. Konventionalstrafen stellen einen pauschalierten Schadenersatz dar, der oftmals nicht oder nicht zur Gänze an mitverantwortliche Subunternehmer und Lieferanten überwältigt werden kann. Da die ALPINE häufig vertraglich zur Vorleistung verpflichtet ist, besteht des Weiteren das Risiko einer Geltendmachung von Einreden seitens des Auftraggebers. Eine Häufung derartiger, von der ALPINE-Gruppe nicht oder nur teilweise zu beeinflussender Sachverhalte kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin erheblich nachteilig beeinträchtigen.

Die ALPINE-Gruppe ist Ziel kartellrechtlicher Untersuchungen in Slowenien und Rumänien und könnte auch darüber hinaus Ziel kartellrechtlicher Untersuchungen und Sanktionen werden.

In der Baubranche wurden in der jüngeren Vergangenheit eine Reihe kartellbehördlicher Ermittlungen auf nationaler und internationaler Ebene durchgeführt. In Slowenien wurde die Niederlassung der ALPINE-Gruppe im Jahr 2010 neben zahlreichen anderen Unternehmen der Branche zum Ziel von Untersuchungen der Kartellbehörden in Hinblick auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei öffentlichen Ausschreibungen in den Jahren 2008 bis 2010. Gegen einen zwischenzeitig vorliegenden, die ALPINE-Gruppe belastenden einschlägigen Beschluss der slowenischen Kartellbehörden werden derzeit Rechtsmittel vorbereitet. Sollten diese Rechtsmittel erfolglos sein, ist die ALPINE-Gruppe dem Risiko einer Kartellrechtsstrafe ausgesetzt. Weiters hat die rumänische Wettbewerbsbehörde Consiliul Concurenței 2012 bei mehreren Unternehmen im Straßenbausektor, darunter der rumänischen Niederlassung der ALPINE-Gruppe, wegen des Verdachts auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen Untersuchungen eingeleitet. Es besteht die Möglichkeit, dass die ALPINE-Gruppe darüber hinaus Ziel kartellrechtlicher Verfahren oder wettbewerbsbehördlicher Untersuchungen wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung der ALPINE-Gruppe an privaten und öffentlichen Ausschreibungen, an denen nur eine begrenzte Zahl von Wettbewerbern teilnehmen. In diesen Konstellationen besteht grundsätzlich immer das Risiko, dass Kartellbehörden, Wettbewerber

oder Kunden kartellrechtlich relevante Absprachen zwischen den Bietern vermuten und entsprechende Maßnahmen einleiten. Etwaige hieraus resultierende Strafen oder Schadenersatzforderungen sowie damit verbundene Reputationsschäden könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Bei der Abrechnung von Bauleistungen kann es zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit den Auftraggebern kommen.

Die für erbrachte Bauleistungen vereinbarte Vergütung ist nicht selten strittig, insbesondere wenn Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Bauausführung auftreten und unklar ist, wer diese zu verantworten hat. Ähnliche Auseinandersetzungen können entstehen, wenn das Bauunternehmen auf Anweisung des Auftraggebers zusätzliche Leistungen erbringt, ohne dass diese Leistungen vertraglich im Einzelnen geregelt sind. Teilweise wird die vereinbarte Vergütung aufgrund mangelnder Zahlungsmoral oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers nicht oder nur verzögert geleistet. Da die ALPINE-Gruppe einen wesentlichen Teil ihrer Forderungen erst nach Erbringung der Bauleistungen geltend machen kann, fehlt ihr grundsätzlich die Möglichkeit, den Auftraggeber durch Verweigerung der Leistung zur Zahlung zu zwingen. Stattdessen ist sie in diesen Fällen auf die gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche angewiesen. Umgekehrt kommt es vor, dass die ALPINE-Gruppe vom Auftraggeber auf Schadenersatz oder Zahlung vertraglich vereinbarter Vertragsstrafen geklagt wird. Die ALPINE ist daher im üblichen Geschäftsverlauf in eine Reihe von Rechtstreitigkeiten mit zum Teil hohen Streitwerten verwickelt, deren Ausgang oftmals nur schwer einzuschätzen ist, die nicht selten lange Zeit in Anspruch nehmen und nicht in allen Fällen erfolgreich für die ALPINE-Gruppe enden. Daraus resultierende Aufwendungen oder Forderungsausfälle können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin erheblich nachteilig beeinträchtigen.

Die Verletzung von Schutzrechten Dritter bzw. die Verletzung von Schutzrechten der ALPINE-Gruppe durch Dritte können erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfte der ALPINE-Gruppe haben.

Sollte die ALPINE-Gruppe Schutzrechte Dritter verletzen, insbesondere Patente und Gebrauchsmuster, könnte dies zu (außer)gerichtlichen Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüchen der Rechteinhaber gegen den Konzern führen. Dies hätte zur Folge, dass die ALPINE-Gruppe Baugeräte und -stoffe, Technologien oder Prozesse, die Gegenstand von Schutzrechten sind, künftig nicht mehr oder nur gegen Zahlung einer Lizenzgebühr nutzen darf. Umgekehrt ist denkbar, dass Schutzrechte der ALPINE-Gruppe durch Dritte verletzt werden, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der ALPINE-Gruppe auswirken und/oder kostspielige rechtliche Schritte erfordern könnte. Der Eintritt einer oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

2. Wertpapierbezogene Risikofaktoren

Jeder Anleger trägt das Risiko der Veranlagungsentscheidung.

Die Entscheidung der potentiellen Anleger, die Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Wenn Anleger die Teilschuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko der strukturellen Nachrangigkeit der Teilschuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen ausgesetzt.

Von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommene Fremdfinanzierungen sind in geringem Ausmaß durch Aktiva besichert. Die Anleihegläubiger sind hingegen unbesicherte Gläubiger der Gesellschaft, die im Fall eines Konkurses einen nachrangigen Zugriff auf die Aktiva der Emittentin haben. Gläubiger der Teilschuldverschreibungen können im Fall einer Insolvenz der Emittentin möglicherweise überhaupt keine Zahlungen von der Emittentin erhalten.

Die Emittentin hält sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen im In- und Ausland. In ihrer Funktion als Holdinggesellschaft hat die Emittentin eine schlechtere Position als Gläubiger der Tochtergesellschaften. Bei der Rückzahlung von Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften werden Forderungen der Emittentin nachrangig behandelt, sodass dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann.

Anleger unterliegen im Hinblick auf die Emittentin dem Kreditrisiko.

Bei festverzinslichen Wertpapieren besteht die Gefahr, dass aufgrund der Zahlungsunfähigkeit einer Emittentin die Verpflichtungen aus der Emission der Teilschuldverschreibungen nicht mehr erfüllt werden können. Die Zahlungsunfähigkeit einer Emittentin kann somit zum Ausfall von Zinszahlungen und zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Anleger sind dem Risiko von Kursschwankungen der Teilschuldverschreibungen (Kursrisiko) ausgesetzt. Solche Kursschwankungen können auch durch den Verkauf bzw. das Angebot größerer Positionen an den gegenständlichen Teilschuldverschreibungen ausgelöst werden.

Eine Änderung des Zinsniveaus führt bei bestehenden festverzinslichen Anleihen zu Kursänderungen. Steigende Zinsen führen dabei zu fallenden Anleihenkursen. Je länger die Restlaufzeit einer Anleihe ist, umso stärker ist die Kursänderung bei Verschiebungen des Zinsniveaus. Anleiheinvestoren, die Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit der Anleihe veräußern möchten, sind somit dem Risiko von Kursverlusten aufgrund eines Anstieges des Zinsniveaus ausgesetzt.

Wenn Anleger größere Positionen an Teilschuldverschreibungen zum Verkauf anbieten bzw. diesen Verkauf durchführen, könnte dies zu stark sinkenden Kursen führen. Diese Schwankungen können damit auch das Verkaufsergebnis von solchen Anlegern beeinträchtigen, welche die Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit veräußern wollen.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich kein liquider Markt für die Teilschuldverschreibungen entwickelt oder der Handel ausgesetzt wird, und aufgrund eines Widerrufs der Notierung oder einer Aussetzung des Handels mit den Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.

Die Liquidität (Handelbarkeit) von Teilschuldverschreibungen wird von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Emissionsvolumen, Ausstattung und Marktsituation beeinflusst. Die Teilschuldverschreibungen sollen im Regierten Freiverkehr an der Wiener Börse notieren. Die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (MTF) geführten Dritten Markt und den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) sowie weitere Multilaterale Handelssysteme (MTF) in Deutschland kann erfolgen. Unabhängig von einer Börsennotierung bzw. einer Einbeziehung der Teilschuldverschreibung in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (MTF) geführten Dritten Markt und den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) sowie weitere Multilaterale Handelssysteme (MTF) in Deutschland kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Anleihe entwickelt und/oder anhält. In einem illiquiden Markt kann es vorkommen, dass Anleiheinvestoren die Teilschuldverschreibungen nicht jederzeit oder nicht zu einem ihrer Erwartungshaltung entsprechenden Marktpreis verkaufen können. Eine Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt kann darüber hinaus aus einer Vielzahl von Gründen widerrufen werden (z.B. aufgrund Entscheidung des Börsenunternehmens oder der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Emittentin) und/oder die Teilschuldverschreibungen können durch das Börsenunternehmen und/oder die FMA vom Handel ausgesetzt werden (z.B. wenn bestimmte Preisgrenzen überschritten werden, gesetzliche Bestimmungen verletzt werden, bei operationellen Problemen der Börse, im Fall der Veröffentlichung kursrelevanter Informationen oder allgemein, wenn dies erforderlich ist, um einen funktionierenden Markt oder die Interessen der Anleihegläubiger zu gewährleisten). Wenn der Handel ausgesetzt wird, hat dies typischerweise zur Folge, dass bereits erteilte Orders verfallen. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den Widerruf oder die Aussetzung des Handels (ausgenommen dies geht auf eine Handlung der Emittentin zurück) und das Risiko daraus trifft die Anleihegläubiger. Schließlich sollten Anleihegläubiger beachten, dass weder der Widerruf noch die Aussetzung des Handels notwendigerweise ausreichende oder taugliche Mittel sind, um Markt- oder Preisstörungen hintanzuhalten oder die Interessen der Anleihegläubiger zu wahren. Wenn es z.B. zu einer Handelsaussetzung wegen der Veröffentlichung von preisrelevanten Informationen kommt, kann es sein, dass der Preis der Teilschuldverschreibungen bereits beeinflusst wurde, bevor der Handel ausgesetzt wird. All dies kann zur Folge haben, dass die Handelspreise nicht dem Wert der Teilschuldverschreibungen entsprechen und die Teilschuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Wert verkauft werden können, der unter dem Betrag des vom Anleihegläubiger für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen eingesetzten Kapitals oder dem Wert der Teilschuldverschreibungen zum Verkaufszeitpunkt liegt. Insbesondere dürfen Anleihegläubiger nicht darauf vertrauen, die Teilschuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten Wert verkaufen zu können.

Die Emittentin kann Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger sind, wie etwa weitere Verbindlichkeiten aufnehmen, die gleichrangig mit den Teilschuldverschreibungen sind.

Die Interessen der Emittentin und jene der Anleihegläubiger sind nicht deckungsgleich. So könnten zukünftige Geschäfte und Transaktionen der Emittentin oder der ALPINE-Gruppe einen nachteiligen Einfluss auf die Position der Anleihegläubiger haben. Insbesondere unterliegt die Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen keinen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Fähigkeit, weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen, die

mit ihren Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen gleichrangig sind. Jede weitere Aufnahme von Verbindlichkeiten könnte einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen haben, erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Verzögerung von Kuponzahlungen auf die Teilschuldverschreibungen und/oder könnte den von den Anleihegläubigern erzielbaren Betrag im Falle einer Insolvenz der Emittentin verringern.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Anlage verringern.

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten (wie zum Beispiel von den Teilschuldverschreibungen) oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Teilschuldverschreibungen bezahlten Zinsen, ist die reale Rendite der Teilschuldverschreibungen negativ.

Die Bonität der Emittentin kann sich während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen verändern (Bonitätsänderungsrisiko).

Die Bonität einer Emittentin hat einen wesentlichen Einfluss auf das Kursverhalten der Teilschuldverschreibungen einer Emittentin. Verschlechtert sich die Bonität einer Emittentin, kann dies zu einem geringeren Kurswert der emittierten Anleihe und in der Folge zu Verlusten bei Anlegern führen, welche die Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit der Anleihe veräußern.

Die Teilschuldverschreibungen unterliegen nicht dem System der Einlagensicherung.

Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen die Emittentin sind nicht Gegenstand der Einlagensicherung der Banken. Anleger sind daher dem Insolvenzrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Wird der Erwerb der Teilschuldverschreibungen fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen. Die Emittentin rät von einem Kauf der Teilschuldverschreibungen auf Kredit ab.

Laufende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen können unter dem Zinssatz eines allenfalls aufgenommenen Kredites liegen. Anleger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus den Teilschuldverschreibungen oder aus dem Verkaufserlös der Teilschuldverschreibungen rückgeführt werden können. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Von kreditfinanzierten Ankäufen der Teilschuldverschreibungen ist grundsätzlich abzuraten.

Die Emittentin kann die Teilschuldverschreibungen aus Steuergründen kündigen.

Die Emittentin ist nach § 5 (2) der Bedingungen der Teilschuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen. Im Fall einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Ertrag der Teilschuldverschreibungen geringer ausfällt als erwartet.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Konditionen erfolgen kann.

Im Falle eines vorzeitigen Verkaufes, bei Tilgung am Ende der Laufzeit sowie bei vorzeitiger Kündigung der Teilschuldverschreibungen ist nicht sichergestellt, dass der Investor eine Wiederveranlagungsmöglichkeit zu zumindest gleichwertigen Konditionen finden wird.

Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der Teilschuldverschreibungen erheblich verringern.

Kauf, Verwahrung und Verkauf der Teilschuldverschreibungen können Provisionen, Gebühren und andere Transaktionskosten auslösen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf von Teilschuldverschreibungen über die konkrete Kostenbelastung zu informieren.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Teilschuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Zinszahlungen für Teilschuldverschreibungen sowie von einem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen realisierte Gewinne können im Heimatland des Anlegers oder in anderen Ländern zu versteuern sein oder sonstigen Abgaben oder Gebühren unterliegen. Potenzielle Anleger sollten sich bei Unsicherheiten über die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Teilschuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zuungunsten der Anleger ändern. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die 2012 in Österreich in Kraft getretenen Regelungen der Besteuerung von Kursgewinnen verwiesen.

Investoren sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig.

Die Sammelurkunde, welche die Teilschuldverschreibungen verbrieft, wird von der OeKB als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu. Anlei-

hegläubiger sind hinsichtlich Übertragung der Teilschuldverschreibung vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse abhängig. Solange die Teilschuldverschreibungen durch die Sammelurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen durch Zahlungen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank und die Clearingsysteme oder an deren Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber nachkommen. Die Zahlung an die Clearingsysteme oder an deren Order befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen. Anleihegläubiger sind daher auch in Bezug auf Zahlungen vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse bei der Wertpapiersammelbank und den Clearingsystemen abhängig.

Die Emittentin, deren Alleingesellschafterin oder die Syndikatsbanken können Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger sind, oder es kann aus anderen Gründen zu Interessenskonflikten zwischen der Emittentin und den Wertpapierinhabern kommen.

Die Interessen der Emittentin, deren Alleingesellschafterin, sowie der Syndikatsbanken und jene der Anleihegläubiger sind nicht deckungsgleich. So können weitere Fremdkapitalemissionen der Emittentin bzw. der ALPINE-Gruppe einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen haben. Ebenso kann die Veräußerung von durch die Syndikatsbanken oder die Alleingesellschafterin gegebenenfalls gehaltenen Teilschuldverschreibungen einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen haben.

Die Emittentin ist auch berechtigt, Geschäfte abschließen, die die Teilschuldverschreibungen direkt oder indirekt betreffen, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte genauso handeln, wie wenn die Teilschuldverschreibungen nicht ausgegeben worden wären. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf die Preisentwicklung der Teilschuldverschreibungen haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, Wertpapierinhaber über derartige Geschäfte zu verständigen, selbst wenn diese Transaktionen dazu geeignet sind, den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen zu beeinflussen. Wertpapierinhaber sollten sich stets selbst über die Entwicklung der Marktpreise informieren.

Darüber hinaus können die Syndikatsbanken oder deren Tochtergesellschaften von Zeit zu Zeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, gesondert oder gemeinsam, über die Transaktion hinausgehende Geschäftsbeziehungen im Rahmen von z.B. Anlage, Beratungs- oder Finanztransaktionen mit der Emittentin führen und diese auch zukünftig weiterführen. Darüber hinaus können zwischen den Syndikatsbanken und der Emittentin aufrechte Finanzierungsverträge bestehen. Die Emittentin kann im Rahmen der gewöhnlichen Finanzierungsaktivitäten, den Emissionserlös zur teilweisen oder vollständigen Tilgung solcher bestehender Finanzierungen mit den Syndikatsbanken aufwenden.

Die Emittentin oder die Syndikatsbanken können unter gewissen Voraussetzungen von der Emission zurücktreten.

Das Angebot der Teilschuldverschreibungen unterliegt der Bedingung, dass die Syndikatsbanken bis zum Valutatag von der Emission zurücktreten können, wenn eine Änderung in den nationalen oder internationalen, finanzwirtschaftlichen, politischen, rechtlichen oder steuerlichen Bedingungen oder eine Katastrophen- oder Notfallsituation eingetreten ist, sodass nach Ansicht der Syndikatsbanken eine Emission der Teilschuldverschreibungen zu den gewünschten Konditionen nicht darstellbar ist. Die Emittentin kann von der Anleiheemission nach allgemeinem österreichischen Zivilrecht aus wichtigem Grund bis zum Valutatag zurücktreten. Potentielle Investoren könnten sich daher aus diesen Gründen kurzfristig außerstande sehen, eine Investition in die Teilschuldverschreibungen wie geplant vorzunehmen.

Nachteilige Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren ergeben (Konzentrationsrisiko), könnten zu einer wechselseitigen Verstärkung von in diesem Prospekt beschriebenen Risikofaktoren führen.

Unter dem Konzentrationsrisiko sind die möglichen nachteiligen Folgen zu verstehen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren oder Risikoarten ergeben könnten. Das Konzentrationsrisiko kann insbesondere andere in diesem Prospekt beschriebene Risiken verstärken und einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dadurch kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt werden, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben.

Die Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, wie es zum Datum des Prospekts in Geltung steht. Es können keine Zusicherungen hinsichtlich der Auswirkungen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Prospekts gegeben werden und Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass diese Entscheidungen und/oder Änderungen negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben.

IV. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. Verantwortliche Personen

- 1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.**

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Kapitalmarktprospekt gemachten Angaben übernimmt die ALPINE Holding GmbH ("Gesellschaft", "Emittentin" bzw. "ALPINE") mit Sitz in Wals-Siezenheim, Alte Bundesstraße 10, 5071 Wals bei Salzburg, beim Landesgericht Salzburg eingetragen zu Firmenbuchnummer FN 36605 g, als Emittentin die Verantwortung.

- 1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können. Gegebenenfalls Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Registrierungsformulars genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können.**

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführer, erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts verändern können.

2. Abschlussprüfer

- 2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).**

2.1.1. Konzernabschluss nach IFRS zum 31.12.2011

Der Konzernabschluss gemäß IFRS zum 31.12.2011 wurde von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/ Freyung, Postfach 18, 1013 Wien, Österreich, nach den in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung und den vom International Auditing and Assurance Standards Board der International Federation of Accountants herausgegebenen International Standards on Auditing geprüft und am 26. März 2012 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Ergänzungen, in denen auf die in Anhangangabe 4.20. dargestellten Unsicherheiten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und der Realisierbarkeit von kurzfristigen Forderungen aus wesentlichen strittigen Projekten in Polen und Deutschland sowie mit dem Kreditrisiko des Griechischen Staates hingewiesen wird, versehen.

2.1.2. Konzernabschluss nach IFRS zum 31.12.2010

Der Konzernabschluss gemäß IFRS zum 31.12.2010 wurde von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/ Freyung, Postfach 18, 1013 Wien, Österreich, nach den in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung und den vom International Auditing and Assurance Standards Board der International Federation of Accountants herausgegebenen International Standards on Auditing geprüft und am 11.04.2011 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Ergänzungen, in denen auf die in Anhangangabe 5.20. dargestellten Unsicherheiten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und der Realisierbarkeit von kurzfristigen Forderungen aus wesentlichen strittigen Projekten in Polen und der Türkei hingewiesen wird, versehen.

2.1.3. Mitgliedschaft

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH ist Mitglied der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraumes wurde kein Abschlussprüfer entlassen, nicht wieder bestellt oder hat das Mandat niedergelegt.

3. Ausgewählte Finanzinformationen

3.1. Ausgewählte historische Finanzinformationen über die Emittentin sind für jedes Geschäftsjahr für den Zeitraum vorzulegen, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird und für jeden späteren Zwischenberichtszeitraum, und zwar in derselben Währung wie die Finanzinformationen.

Die nachfolgenden Unternehmensdaten zum 31.12.2011 bzw. für das Geschäftsjahr 2011 sowie zum 31.12.2010 bzw. für das Geschäftsjahr 2010 sind in wesentlichen Teilen aus den Konzernabschlüssen der Emittentin abgeleitet.

Geprüfte Kennzahlen

	2011	2010
Bauleistung (in TEUR)	3.620.518	3.201.142
davon Österreich (in TEUR)	1.551.181	1.521.038
davon Deutschland (in TEUR)	783.994	695.843
davon übriges Ausland (in TEUR)	1.285.343	984.261
EBIT = Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (in TEUR)	47.876	47.914
EBT = Ergebnis vor Steuern (in TEUR)	14.154	23.673
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	10.347	17.199
betrieblicher Cashflow (in TEUR)	83.421	100.435
Bilanzsumme (in TEUR)	2.530.939	2.301.039
Eigenkapital (in TEUR)	430.329	411.704
<hr/>		
Berechnung Nettoverschuldung		
Bruttoverschuldung (in TEUR)	680.623	512.426
- Kassa/Bank (in TEUR)	404.123	265.638
Nettoverschuldung = Net debt (in TEUR)	276.500	246.788

Sonstige, nicht geprüfte Kennzahlen

	2011	2010
Auftragsbestand (in TEUR)	3.044.640	3.322.657
Return on Equity (ROE)	3,4%	5,9%
Umsatzrentabilität (ROS)	1,3%	1,5%
Eigenkapitalquote	17,0%	17,9%
durchschnittlicher Beschäftigtenstand	15.294	15.057
davon Österreich	7.500	7.670
davon Deutschland	2.279	2.431
davon übriges Ausland	5.515	4.955
Bauleistung pro Mitarbeiter (in TEUR)	237	213

- 3.2. Werden ausgewählte Finanzinformationen für Zwischenberichtszeiträume vorgelegt, so sind auch Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorhergehenden Geschäftsjahres vorzulegen, es sei denn, die Anforderung der Beibringung vergleichbarer Bilanzinformationen wird durch die Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.**

Nicht zutreffend.

4. Risikofaktoren

Hervorgehobene Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen (unter der Rubrik "Risikofaktoren").

Es wird auf Abschnitt III. dieses Prospektes (Risikofaktoren) verwiesen.

5. Angaben über die Emittentin

5.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Das Unternehmen ALPINE (Vorgängerin der heutigen ALPINE Bau GmbH) wurde im September 1965 durch die Familie Pappas gegründet.

Anfang der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts erhielt die ALPINE, die mit 28 Mitarbeitern begonnen hatte, erste größere Aufträge und expandierte. Zudem wurde die Zahl der Mitarbeiter auf 200 erhöht. Von Salzburg ausgehend baute das Unternehmen Zweigstellen in den einzelnen Bundesländern auf.

1976 erhielt ALPINE den Zuschlag für den Bau eines Teilabschnitts der Tauernautobahn; 1979 den Auftrag für den Bau des Kraftwerks Nußdorf am Inn in Deutschland. Der Bau eines weiteren Kraftwerks nördlich der griechischen Stadt Kavala 1982 zählte zu den ersten Großprojekten außerhalb Österreichs und Deutschlands.

Im Jahr 1985 begann die Expansion ins Ausland mit der Gründung einer Niederlassung in München. Zudem begann ALPINE mit Zukäufen anderer Unternehmen, etwa der Montana Baugesellschaft. Zu dieser Zeit unterhielt ALPINE bereits Geschäftsbeziehungen zu Italien, Griechenland, Tschechien, Polen, der Türkei, Kroatien, Rumänien, Bosnien, Mazedonien und China. Ein Jahr später übernahm ALPINE mehrere Baugesellschaften, unter ihnen Kapsreiter und Heuberger. Zehn Jahre später übernahm ALPINE darüber hinaus die Mayreder Bau GmbH und die Ferro-Betonit-Werke AG.

Im Jahr 1992 ist die Emittentin durch Umwandlung der AM-Bauholding Beteiligungs Aktiengesellschaft entstanden. Seitdem erfüllt sie die Aufgabe der obersten Holding-Gesellschaft des ALPINE Konzerns.

Im Jahr 2000 wurde die Alpine Bauges.m.b.H mit der Mayreder Bau GmbH zur Alpine Mayreder Bau GmbH verschmolzen. Zwei Jahre später erfolgt die Übernahme der Universale Bau GmbH.

2006 wird die Alpine Mayreder Bau GmbH mehrheitlich durch die spanische FCC (Fomento de Construcciones y Contratas) übernommen. Im selben Jahr erhielt sie als Teil des Bonaventura-Konsortiums den Zuschlag für das erste österreichische PPP-Autobahn-Projekt mit einem Volumen von 933 Millionen Euro.

2007 schließlich wurde die Alpine Mayreder Bau GmbH in ALPINE Bau GmbH umbenannt.

Im Jahr 2012 wurde die restlichen Anteile an der Emittentin von der spanischen FCC (Fomento de Construcciones y Contratas), die davor bereits mehrheitlich beteiligt war, übernommen. Damit ist die Emittentin aktuell zu 100% in Besitz der FCC.

Die ALPINE ist derzeit in über 30 Ländern weltweit tätig, zumeist durch eigene Niederlassungen oder Tochterunternehmen. Die Heimmärkte der ALPINE bilden Österreich, Deutschland und die Schweiz. Dabei gilt Österreich immer noch als der wichtigste Markt mit einem Anteil an der gesamten Bauleistung 2011 von rund 42,8 %. Auch in Deutschland zählt ALPINE zu den größten Baufirmen des Landes. Der Anteil Deutschlands an der Gesamtbauleis-

tung der ALPINE beträgt für das Jahr 2011 rund 21,7 %. Daneben konnte ALPINE ihre Stellung auf internationaler Ebene weiter festigen. Die Märkte Nordosteuropa, Südosteuropa, Asien sowie der arabische Raum wurden in den letzten Jahren ausgebaut. Zahlreiche Projekte in sämtlichen Sparten, in denen ALPINE tätig ist, konnten realisiert werden. In der Sparte Sportstättenbau wurden zahlreiche internationale Aufträge, wie der Bau von drei Stadien für die Fußball-Europameisterschaft 2012 in Polen gewonnen. Darüber hinaus konnte der Auftrag für den Bau der Austragungsstätte des Eurovision Song Contest 2012 in Baku (Aserbaidschan) gewonnen werden. Der Anteil der Länder Nordost- und Südosteuropas an der Bauleistung liegt bei rund 24,6 % und der Länder West- und Nordeuropa an der Bauleistung liegt bei rund 5,7 %. Auf das restliche Ausland, den arabischen Raum und Asien entfallen rund 5,2 % der Bauleistung.

5.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin;

Emittentin ist die ALPINE Holding GmbH mit dem Sitz in Wals-Siezenheim und der Geschäftsanschrift Alte Bundesstraße 10, 5071 Wals bei Salzburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg zu FN 36605 g. Im Geschäftsverkehr tritt die Gesellschaft auch unter der Kurzbezeichnung "ALPINE" auf.

5.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer;

Die Emittentin ist beim Landesgericht Salzburg unter der Firmenbuchnummer FN 36605 g eingetragen.

5.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist;

Die Gesellschaft ist im Juli 1992 durch Umwandlung der AM-Bauholding Beteiligungs Aktiengesellschaft entstanden und war seit 24.10.1998 unter der Firma Alpine Holding GmbH im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg unter FN 36605 g eingetragen. Anfang 2011 wurde die Gesellschaft von Alpine Holding GmbH in ALPINE Holding GmbH umbenannt. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung, in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch);

Die Emittentin ist eine in Österreich nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wals-Siezenheim, Österreich. Die Geschäftsanschrift lautet Alte Bundesstraße 10, 5071 Wals bei Salzburg, Österreich. Die Telefonnummer der Gesellschaft lautet 0662/85 82.

5.1.5. Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Die Entwicklung der ALPINE-Gruppe seit dem letzten Bilanzstichtag 31.12.2011 weicht nicht wesentlich von der üblichen Entwicklung der letzten Jahre ab.

Bei den per Dezember 2011 negativ eingeschätzten Projekten ergaben sich in den ersten 4 Monaten des heurigen Jahres keine wesentlichen weiteren Verschlechterungen.

5.2. Investitionen

5.2.1. Beschreibung der wichtigsten Investitionen seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses.

Der Emittentin sind keine wesentlichen Investitionen in diesem Zeitraum bekannt.

5.2.2. Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen der Emittentin, die von seinen Verwaltungsorganen bereits fest beschlossen sind.

Nicht anwendbar.

5.2.3. Angaben über voraussichtliche Quellen für Finanzierungsmittel, die zur Erfüllung der in 8.2 genannten Verpflichtungen erforderlich sind.

Nicht anwendbar.

6. Geschäftsüberblick

6.1. Haupttätigkeitsbereiche

6.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen; und

Die ALPINE-Gruppe ist in sämtlichen Bereichen der Bauindustrie tätig. Ihre Geschäftsfelder gliedern sich in Hoch- und Kraftwerksbau, Tiefbau, Kommunikation/Energie und Übrige Bausparten.

Geschäftsfeld Hoch- und Kraftwerksbau

Mit dem Geschäftsfeld Hoch- und Kraftwerksbau, das 34,6% der Bauleistung des Unternehmens ausmacht (2011), ist die ALPINE-Gruppe im gesamten Leistungsspektrum des Hoch- und Kraftwerksbaus tätig: Wohn-, Gewerbe- und Industriebau, Stadion- und Sportstättenbau, Spezialhochbau (z.B. Flughäfen, Bahnhöfe oder historische Bauten), Bürobau und öffentliche Gebäude sowie alle Vor- und Nacharbeiten aus dem Baunebengewerbe. Als Generalunternehmer übernimmt die ALPINE-Gruppe sämtliche Tätigkeiten von der Projektentwicklung über Planung, Finanzierung bis hin zur Veräußerung.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Bereiche/Sparten des Geschäftsfeldes Hoch- und Kraftwerksbau:

- **Wohnbau:** Dieser Bereich besteht in der Errichtung schlüsselfertiger Wohnhäuser und Siedlungen.
- **Gewerbe- und Industriebau:** Der Gewerbe- und Industriebau befasst sich z.B. mit dem Bau von Einkaufszentren und Geschäftslokalen, Fabriken und Lagerhallen, touristischen Unterkünften, privaten Spitälern und Sanatorien, Freizeit- und Veranstaltungszentren oder mit der Errichtung von landwirtschaftlichen Nutzbauten.
- **Stadien- und Sportstättenbau:** Dieser Bereich betrifft den Bau von Stadien und Sportstätten.
- **Spezialhochbau:** In der Sparte Spezialhochbau errichtet die ALPINE-Gruppe Bahnhöfe, Flughäfen, Werften, Tankanlagen, Umspannwerke, Sende-/Empfangsanlagen und historische Bauten.
- **Bürobau:** Dieser Bereich beschäftigt sich mit der Errichtung von Bürogebäuden.
- **Öffentliche Gebäude:** Die Sparte öffentliche Gebäude umfasst den Bau von Bildungsstätten, Ausstellungsbauten, öffentlichen Spitälern, Heimen, Gebäuden der öffentlichen Verwaltung und von Regierungen, Haftanstalten sowie militärische Anlagen.
- **Baunebengewerbe:** Zum Baunebengewerbe gehören alle vor- und nachgelagerten baunahen Tätigkeiten wie Elektroinstallationen, Dachdeckerarbeiten, Bewehrungsarbeiten oder Betriebstätigkeiten.
- **Kraftwerksbau:** In der Sparte Kraftwerksbau errichtet die ALPINE-Gruppe vor allem Wasser- und Braunkohlekraftwerke.

Geschäftsfeld Tiefbau

Das Geschäftsfeld Tiefbau ist das größte Geschäftsfeld der ALPINE-Gruppe; mit ihm erwirtschaftet die ALPINE-Gruppe 47,4% ihrer Bauleistung (2011). Das Leistungsspektrum dieses Segments reicht vom Straßenbau über den Bahnbau, den sonstigen Tiefbau (z.B. Sport- und Freizeitanlagen, Deponien), Brückenbau und Untertagebau bis hin zum Spezialtiefbau (z.B. Pfähle, Bodenverbesserungen, Baugrubenlösungen etc).

Im Folgenden ein Überblick über die Bereiche/Sparten des Geschäftsfeldes Tiefbau:

- **Straßenbau:** ALPINE ist seit der Unternehmensgründung 1965 im Straßenbau tätig, wobei die Aktivitäten der ALPINE-Gruppe alle Bereiche des Straßenbaus (inklusive Bauwerke) abdecken: die Errichtung von Autobahnen, Schnellstraßen und Bundesstraßen, Start- und Landebahnen, Fahrbahnausstattungen, Leitungen und Kanälen, Lärmschutzwänden und Außenanlagen.
- **Bahnbau:** Die Leistungen der Sparte Bahnbau umfassen alle erforderlichen Arbeiten für die Errichtung von Gleisanlagen aller Arten (U-Bahn, Eisenbahn etc.) sowie Bautätigkeiten in der Nähe der Bahngleise, wie Bahnoberbau, Lärmschutzwände, Bahnunterbau. ALPINE kann im Bahnbau neben der eigenen Bahnbauabteilung in Linz auf zwei eigenständige Tochterfirmen zurückgreifen. Beide Tochterunternehmen richten ihre Kernaktivitäten auf Bauarbeiten im unmittelbaren Gefahrenbereich von Gleisanlagen.
- **Sonstiger Tiefbau:** Zu diesem Bereich zählen die Errichtung von Deponien und Umwultanlagen (Kläranlagen, Müllverbrennungsanlagen), Sport- und Freizeitanlagen, Wasseranlagen (Dämme, Hafeneinrichtungen) oder auch Hangsicherungen. Speziallösungen bietet ALPINE in der Umwelttechnik, wo neben der Anlagenerrichtung auch Serviceleistungen wie Recycling, Altlastensanierung und Baustellenentsorgung übernommen oder etwa Bodenverunreinigungen dekontaminiert werden.

- **Brückenbau:** Im Brückenbau realisiert ALPINE sämtliche Arten von Brücken als Neubau, Sanierung oder Modernisierung: Stahlbrücken, Stahlbetonbrücken, Spannbetonbrücken, Bogenbrücken, Schrägseilbrücken, Unterflurtrassen, Stützmauern.
- **Untertagebau:** In der Sparte Untertagebau werden neben Tunnelbauwerken für den Bahn- und Straßenbau Untertagebauwerke wie Zugangsstollen, Umleitungstunnel, Schächte und Kavernen für Kraftwerke und Wasserversorgungsanlagen umgesetzt. 2009 wurde der Tunnelspezialist Beton- und Monierbau Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Innsbruck übernommen, der Betrieb Untertagebau der ALPINE Bau GmbH in die Beton- und Monierbau Gesellschaft m.b.H. abgespalten und die Firma auf ALPINE BeMo Tunneling GmbH geändert. Durch diesen Zukauf konnte die ALPINE-Gruppe ihre Kompetenz verstärken und ihren geographischen Tätigkeitsbereich bis nach Schweden, Großbritannien und in die USA ausdehnen.
- **Spezialtiefbau:** Der Bereich Spezialtiefbau stellt ein Netzwerk aus hochspezialisierten ALPINE Tochterfirmen mit Standorten in Österreich, Deutschland, Tschechien und Polen dar. Der sogenannte Spezialtiefbauverband, bestehend aus der Grund-, Pfahl- und Sonderbau GmbH, der Grund- und Sonderbau GmbH, der Stump Spezialtiefbau GmbH, der Stump-Geospol s.r.o. und der Stump-Hydrobudowa Sp. z.o.o. realisiert Projekte in sämtlichen Bereichen des Grundbaus wie z.B. statische Sanierungen von historischem Mauerwerk. Zu den Kernkompetenzen zählen Bohr-, Mikro- und Verdrängungspfähle, Bodenverbesserungen, Brunnenbau, Schlitz-, Dicht- und Schmalwände, Wasserhaltung, Ankerungen, Aufschlussbohrungen, Felsicherungen, Niederdruckinjektionen, Düsenstrahlverfahren und Bodenvernagelungen.

Geschäftsfeld Kommunikation/Energie

Die ALPINE-ENERGIE Holding AG und ihre Tochtergesellschaften stellen das am stärksten wachsende Geschäftsfeld der ALPINE-Gruppe dar. Ihr Anteil an der Bauleistung beträgt 12,4% (2011). Der Fokus der ALPINE Energie Gruppe liegt auf den Bereichen Fahrleitungsbau, Freileitungsbau, Kommunikationstechnik, Gebäude- und Industrietechnik, Intelligente Verkehrssysteme, erneuerbare Energieträger und Engineering.

- **Anlagenbau:** Diese Sparte umfasst die Bereiche elektrotechnische und mechanische Ausrüstung, Automatisierung sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in der Industrie-/Gebäudetechnik und intelligente Verkehrssysteme. Hervorzuheben ist dabei der Bereich der Anlagen für die Gewinnung von erneuerbaren Energien: Photovoltaik, Windenergie und Geothermie.
- **Engineering:** Der Bereich Engineering bietet ingenieurtechnische Dienstleistungen für Energiesysteme, Verkehrstechnik, Leitungsbau, Kommunikationstechnik, Tragwerksplanung sowie Industrie- und Gebäudetechnik.
- **Fahrleitungsbau:** Der Fahrleitungsbau übernimmt die Planung, Projektierung, Errichtung und Instandhaltung im Bereich Fahrleitungsbau für den Fern- und Nahverkehr sowie für Werksbahnen.
- **Freileitungsbau:** Im Freileitungsbau bietet ALPINE Energie den kompletten Service und führt Planung, Montage, Trassierung, Wartung und Instandsetzung sowie Sanierung von Freileitungen von 65 kV bis 400 kV durch.
- **Kommunikationstechnik:** Im Bereich Kommunikationstechnik realisiert ALPINE Energie sämtliche Serviceleistungen von der Planung über die Errichtung bis hin zur Wartung von Mobilfunk-, Festnetz- und Datenetzlösungen.

Geschäftsfeld Übrige Bausparten

Zu den übrigen Bausparten gehören die Abteilungen Konzessionsprojekte, Rohstoffgewinnung und Baustoffherzeugung, das ALPINE Technologie Management und die Maschinentechnische Abteilung, welche 5,5% der Bauleistung der ALPINE-Gruppe erzeugen (2011).

- **Konzessionsprojekte:** Im Bereich Konzessionsprojekte realisiert die ALPINE-Gruppe öffentliche Hochbau- und Infrastrukturprojekte von der Projektentwicklung über Planung, Finanzierung, Bau bis hin zum Betrieb.
- **Rohstoffgewinnung und Baustoffherzeugung (ARB):** Diese Abteilung hat die Bereiche Ressourcenmanagement, Bitumenhandel, Technologiemanagement und Informationsmanagement inne und betreibt die Asphaltmischanlagen, Steinbrüche, Schottergruben, Betonmischanlagen, Recyclinganlagen sowie ein Ziegelerwerk des Unternehmens.
- **ALPINE Technologie Management (ATM):** Die 2008 gegründete ATM ist für den Bereich Forschung und Entwicklung im Konzern zuständig. Ihr Fokus ist auf die Weiterentwicklung von Baumaterialien und Innovationen bei Prüf- und Bauverfahren gesetzt.
- **Maschinentechnische Abteilung (MTA):** Als Logistikdienstleister des Konzerns übernimmt diese Abteilung die Beschaffung, Verwaltung, Disposition und Instandhaltung des Maschinen- und Anlagenparks.

6.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen.

Die ALPINE-Gruppe hat keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen entwickelt.

6.2. Wichtigste Märkte: kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen die Emittentin tätig ist.

Die ALPINE-Gruppe ist im Wesentlichen in den folgenden Ländern tätig:

Österreich, Deutschland, Schweiz, Tschechien, Slowakei, Polen, Kroatien, Serbien, Übriger Balkanraum (Bosnien–Herzegowina, Slowenien, Albanien, Mazedonien, Montenegro), Bulgarien, Rumänien, Singapur, China, Indien, Griechenland, Türkei, Ungarn, Russland, Luxemburg, Schweden, Norwegen, Großbritannien, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, USA, Italien, Niederlande und Ukraine.

Österreich

Durch ein starkes erstes Halbjahr hat das Wirtschaftswachstum 2011 einen Wert von 3,3% erreicht. Die Vorzeichen für 2012, nämlich zurückgehende Exporte und ein leichtes Abflachen der Investitionstätigkeit, weisen auf ein geringeres Wachstum von prognostizierten 0,8% hin. Mit einem Einbruch wie in 2009 wird aber nicht gerechnet. In den Folgejahren erwartet man ein Wirtschaftswachstum von rund 2%. Die Inflation erreichte 2011 mit +3,2% ihren Höhepunkt, primär getrieben vom Preis von Mineralölprodukten. Im Jahr 2012 sollte die Preissteigerung bei +2,2 % liegen.

Als Mitglied der Eurozone ist Österreich von der gegenwärtigen Schuldenkrise mitbetroffen. Das kürzlich beschlossene Sparpaket veranschlagt auch für den Bausektor relevante Einsparungen, insbesondere im ÖBB Ausbauplan, wobei es sich aber hauptsächlich um Verzögerungen anstatt von Streichungen bei Investitionsvorhaben handeln dürfte. Mit einem Budgetdefizit von 3,3% des Bruttoinlandsprodukts wurde 2011 das Maastrichtkriterium nicht erfüllt. Dieser Wert sollte sich nach Prognosen in den kommenden Jahren aber leicht verbessern, sodass ab 2013 der Schuldenstand Österreichs leicht sinken könnte.

Österreichs Bauwirtschaft ist nach Jahren starker Rückgänge gut ins Jahr 2011 gestartet. Allerdings sehen die Prognosen für 2012 und die Folgejahre nur sehr moderate Zuwächse um +1%. Wie schon 2011 können der Hochbaubereich, insbesondere Renovierungen (thermische Sanierung) und der Nicht-Wohnbau, dabei stärker zulegen als der Tiefbaubereich.

Für Letzteren wird 2012 mit einem Nullwachstum gerechnet. Die Baupreise legten, wie auch die Verbraucherpreise, 2011 zu, wobei die Baukosten besonders im Tiefbau stärker gestiegen sind.

Deutschland

2011 hat die deutsche Wirtschaft mit über 3% weiterhin ein robustes Wachstum ausgewiesen. Dieses wird in den Folgejahren abflachen, hervorgerufen durch eine Abschwächung der Exporte, welche durch die Inlandsnachfrage nicht vollständig kompensiert werden können. Die eingesetzte Schuldenbremse sowie das Auslaufen der Konjunkturpakete und Sparmaßnahmen zeigen bereits Wirkung. Das Budgetdefizit liegt mit 1,3% maastrichtkonform, die Staatsverschuldung soll 2012 bereits leicht sinken. Risiken bergen aber Garantieübernahmen und europäische Rettungsmechanismen.

Die deutsche Bauwirtschaft hat sich 2011 sehr erfreulich entwickelt, das Wachstum von +3,7% ebbt etwas ab auf prognostizierte +1,8% für 2012. Öffentliche Sparmaßnahmen und eine angespannte Situation bei den Kommunen treffen den Tiefbaubereich, welcher 2012 einen leichten Rückgang aufweisen wird. Dem entgegen steht der sich sehr positiv entwickelnde Wohnbau, welcher durch Wohnraumbedarf, niedrige Zinsen und gestiegene Einkommen Impulse erhält. Auch der Wirtschaftsbau liegt durch die allgemein positive Stimmung im Wachstumsbereich. Die Baupreissteigerungen von +2,5% für 2012 liegen im Bereich der Inflation. Der Energiebereich, der 2011 um +7% zulegen konnte, wird auch weiterhin vom Atomausstieg Deutschlands Auftrieb erfahren.

Schweiz

2011 noch mit einem Wachstum von über +2%, verliert die Schweizer Volkswirtschaft im Sog der Eurokrise 2012 etwas an Fahrt. Rückgänge bei Exporten, zum Teil dem - trotz der durch die Schweizer Nationalbank gesetzten Wechselkursgrenzen - sehr hohen Frankenkurs geschuldet, werden teilweise durch stabilen Konsum und Bauinvesti-

tionen ausgeglichen. Die Schweiz verfügt über einen stabilen Staatshaushalt und eine geringe Inflation unter der Ein-Prozent-Marke.

Der Bausektor in der Schweiz läuft weiterhin sehr gut, wobei der Wohnungsbau weiter der Treiber bleibt. Sehr niedrige Zinsen und entsprechende Nachfrage lassen diesen Bereich florieren – eine Immobilienblase ist aber höchstens regional zu befürchten. Das Wachstum im Wirtschaftsbau lässt 2012 etwas nach, erholt sich jedoch schon ab 2013 wieder. Mit dem Auslaufen von Großprojekten im Tiefbau hat sich dieses Segment nach Rückgängen 2010 und 2011 auf einem stabilen Niveau eingependelt. Der Bahnmasterplan „Bahn 2030“ ist nach wie vor in der Planungsphase.

Tschechien

Ähnlich wie im Vorjahr ist die tschechische Wirtschaft 2011 um solide 2,0% gewachsen, wobei die privaten Investitionen und vor allem das Exportwachstum für die Entwicklung ausschlaggebend waren. Im Folgejahr wird erwartet, dass die Exportnachfrage Tschechiens auf die globale Abschwächung der Wirtschaftslage reagiert, womit das erwartete Wirtschaftswachstum für 2012 bei 1,8% liegt.

Obwohl sowohl die Staatsverschuldung als auch das Budgetdefizit im europäischen Vergleich auf relativ niedrigem Niveau liegen, hat die neue Regierung massive Kürzungen der öffentlichen Investitionen vorgenommen, die vor allem die Verkehrsinfrastruktur betreffen. Während für 2012 in der tschechischen Bauwirtschaft mit einem Rückgang gerechnet wird, sollte sich laut Prognosen im darauffolgenden Jahr die Situation vor allem im Hochbau stabilisieren.

Slowakei

Die starke Exportabhängigkeit der slowakischen Wirtschaft hat durch das Anziehen der internationalen Nachfrage in den letzten beiden Jahren zu einer Erholung der Gesamtwirtschaft des Landes geführt. Während von der künftigen Regierung ein weitgehendes Festhalten am Sparkurs erwartet wird, werden auch in den nächsten Jahren der Außenhandel sowie die private Investitionstätigkeit als wichtigste Impulse gesehen. So wird im Jahr 2012 für die slowakische Wirtschaft ein BIP-Wachstum von 3,3% erwartet.

Aufgrund der Investitionszurückhaltung im Wohnbau von privater Seite, die auch durch die Nachfrage des öffentlichen Auftraggebers nicht kompensiert werden konnte, war die Bauwirtschaft in der Slowakei im vergangenen Jahr weiterhin rückläufig. Auch wenn im Wohnbau im Jahr 2012 bestenfalls mit einer Stabilisierung gerechnet wird, wird eine dynamischere Entwicklung des sonstigen Hochbausektors erwartet. Außerdem rechnet man im Tiefbau-sektor mit deutlichen Impulsen, da die Regierung zum einen plant, vermehrt auf verfügbare EU-Mittel zurückzugreifen, und zum anderen der Budgetplan 2012-2014 höhere finanzielle Mittel für den Bau von Transportinfrastruktur vorsieht. Durch die anstehenden Neuwahlen im März 2012 und die eventuelle neuerliche Diskussion des Budgets der nächsten Jahre sind die derzeitigen Prognosen für den Bausektor jedoch mit gewissen Unsicherheiten behaftet.

Polen

Polen zeigt nach wie vor eine solide Entwicklung seines Wirtschaftswachstums. Nach einem Plus von 3,8% im Jahr 2011 wird auch für 2012 ein Wachstum in ähnlicher Größenordnung erwartet. Dabei wird vor allem der private Konsum als Motor für die positive Entwicklung gesehen.

Obwohl die Staatsverschuldung des Landes noch immer auf relativ niedrigem Niveau liegt, hat die Regierung des Landes angekündigt, das Budgetdefizit durch umfangreiche Reformen in den nächsten Jahren senken zu wollen. Ein wesentlicher Grund für das gesunde Wirtschaftswachstum in Polen war die dynamische Entwicklung der Bauwirtschaft im Vorjahr. Getrieben war das Wachstum in der Baubranche vor allem durch die Fortsetzung vieler Projekte im Infrastrukturbereich, die durch den EU Kohäsionsfond finanziert werden. Während die Investitionen im Tiefbaubereich nach der Fußball EM 2012 und aufgrund von finanziellen Kürzungen im Straßenbau sinken werden, wird erwartet, dass das Wachstum im Bausektor vorwiegend von den positiven Entwicklungen im Hochbau getragen wird.

Kroatien

Die kroatische Wirtschaft konnte nach dem Einbruch der vergangenen Jahre erstmals ein niedriges Wachstum von +0,8% vorweisen. Für die kommenden Jahre wird mit einer weiteren Erholung der Wirtschaftsleistung gerechnet. Während die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ein erstes moderates Wachstum zeigte, war die Bauwirtschaft noch

von den negativen Auswirkungen der Wirtschaftskrise der letzten Jahre geprägt. Auch 2011 ist ein deutlicher Rückgang in der Bauwirtschaft festzustellen. Künftig geplante Investitionen in den Infrastrukturbereich und der EU Beitritt Kroatiens 2013 sollten jedoch zu einer entsprechenden Stimulierung der Baubranche beitragen.

Serbien

Nach leichten Erholungstendenzen im Jahr 2010 konnte die serbische Wirtschaft nach den Krisenjahren im vergangenen Jahr mit +2% deutliche Wachstumssignale setzen. Auch für 2012 wird ein weiterer deutlicher Zugewinn des Wirtschaftswachstums erwartet.

Die serbische Bauwirtschaft wurde deutlich von der Wirtschaftskrise in Mitleidenschaft gezogen. Nach den vergangenen Jahren mit rückläufiger Entwicklung sollte mit den positiven Konjunkturaussichten auch die Bauwirtschaft wieder belebt werden. Insbesondere der Infrastrukturbereich aber auch der Wohnungs- und Wirtschaftsbau dürften von der konjunkturellen Entwicklung profitieren.

Übriger Balkanraum (Bosnien–Herzegowina, Slowenien, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Kosovo)

Albanien, Mazedonien, Montenegro und der Kosovo weisen 2011 ein Wirtschaftswachstum von +2,0% bis +4,0% auf. Auch für 2012 und 2013 sehen die Prognosen Wachstumsraten, die deutlich höher sind, als in den meisten EU Staaten. Bosnien-Herzegowina und Slowenien weisen ein etwas geringeres Wachstum aus. Die EU Schuldenkrise wird auch die nicht EU-Länder am Balkan nicht völlig verschonen, da diese von Exporten und Direktinvestitionen abhängig sind. Ein weiteres Risiko birgt für einige Länder dieser Gruppe die Verflechtung mit der griechischen Wirtschaft.

Die genannten Länder weisen Inflationsraten im Bereich von +3% bis +4% auf und Währungen, die an den Euro angelehnt sind oder nur gering schwanken. Slowenien als Eurozonenmitglied weist eine geringere Inflation von +2,0% auf. Alle Länder liegen zwar mit ihrer Staatsverschuldung unter dem EU Niveau, aber teilweise sind die Schuldenstände in den letzten Jahren rasch angestiegen. Montenegro und Mazedonien verfügen über den Status eines EU Beitrittskandidaten, während für Albanien und Bosnien-Herzegowina der Weg in die EU noch ein weiter sein wird.

Die Bauwirtschaft in Slowenien hat nach starken Rückgängen der letzten Jahre die Rückkehr auf einen moderaten Wachstumspfad geschafft: für 2012 wird ein Wachstum von 4,5% prognostiziert. Die weiteren Länder weisen nach wie vor einen hohen Bedarf für Infrastruktur auf. Neben den Transportbereichen Bahn und Straße ist auch der Energiesektor von wichtiger Bedeutung. Wasserkraft und thermische Kraftwerke, aber auch erneuerbare Energien bieten Chancen. Im Tourismus gibt es in Montenegro neue Projekte. Insgesamt sind die Vorhaben aber immer stark beeinflusst von möglichen Investoren, insbesondere von Institutionen wie der EBRD oder der EIB.

Bulgarien

Nach ersten Erholungstendenzen im Jahr 2010 wächst die bulgarische Wirtschaft 2011 um rund +2,5% und kehrt somit nach den schwierigen wirtschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre auf einen Wachstumspfad zurück.

Auch die Bauwirtschaft scheint sich nach dem deutlichen, krisenbedingten Einbruch der vergangenen Jahre wieder erholt zu haben. Künftige Wachstumsentwicklungen werden vom Ausbau der Infrastruktur gestützt. Getragen wird diese insbesondere durch Investitionen in den Energiebereich.

Rumänien

Nach deutlichem Rückgang der rumänischen Wirtschaft 2010 konnte 2011 ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von rund +1,5% erzielt werden. Im kommenden Jahr wird die rumänische Wirtschaft laut Prognosen weiter ein deutliches Wachstum aufweisen.

Die Bauwirtschaft musste in Rumänien 2011 einen Rückgang verzeichnen. Für 2012 wird für die Bauindustrie mit einer Erholung gerechnet. So sind Investitionen insbesondere im Bereich Wasserkraftwerksbau geplant. Es ist jedoch abzuwarten, inwieweit gegenwärtige Budgeteinschränkungen und Sparmaßnahmen Auswirkungen auf die rumänische Bauwirtschaft haben werden.

Singapur

Nach rückläufigen Entwicklungen im Jahr 2009 und einer deutlichen Erholung im zweistelligen Wachstumsbereich 2010 hat sich Singapurs Wirtschaft auf solidem Wachstumsniveau mit +5,3% im Jahr 2011 eingependelt.

Während die Bauwirtschaft in Singapur für 2011 mit +1,7% einen deutlichen Wachstumsrückgang verzeichnen muss, wird für das kommende Jahr mit einer Erholung im Bausektor auf moderatem Wachstumsniveau gerechnet.

Ausschlaggebend für die rückläufige Entwicklung der Bauwirtschaft im Jahr 2011 waren insbesondere die steigenden Materialpreise und die Entwicklung der Finanzierungskosten.

Aufgrund der staatlichen Investitionsprogramme im Infrastrukturbereich und künftig geplanter Investitionen im Wohnungsbau sollte für 2012 ein höheres Wachstum im Bausektor realisierbar sein.

China

Nach zweistelligen Wachstumsraten ging das Wirtschaftswachstum auch in China 2011 auf +9,2% zurück. Insbesondere die Exportverlangsamung, welche mit der unsicheren globalen Wirtschaftslage einherging, wirkte sich auf die Wachstumsentwicklung des Landes aus. Auch das kommende Wirtschaftsjahr wird hier maßgeblich von den Entwicklungen in der Eurozone und der globalen Finanzlage abhängen.

Die chinesische Bauwirtschaft verzeichnete 2011 mit einem Plus von +8% einen deutlich geringeren Zuwachs als im Vorjahr. Diese Entwicklung sollte sich auch im kommenden Jahr fortschreiben.

Die dynamischen Entwicklungen im Hochbau, insbesondere im Wohnungsbau, der vergangenen Jahre scheinen bereits erste Anzeichen einer Immobilienblase zu zeigen, welche die Regierung zu regulierenden Maßnahmen veranlasst.

Indien

Indien musste seine Wachstumsprognose für das Jahr 2011 auf rund 6,9% korrigieren, was im Vergleich zum Vorjahr einen deutlichen Rückgang darstellt. Als Gründe für die Abschwächung wird insbesondere die gedämpfte Entwicklung in der Industrieproduktion angeführt.

Nach einem prognostizierten deutlich geringeren Wachstum der indischen Bauwirtschaft im vergangenen Wirtschaftsjahr wird bereits in der kommenden Periode mit einer entsprechenden Erholung gerechnet, welche an die Fortschreibung des Wachstumspfades der Vergangenheit anschließen sollte.

Hohe Finanzierungskosten kombiniert mit steigenden Rohstoffpreisen waren die wesentlichen Gründe für den Wachstumsrückgang in der indischen Bauwirtschaft im vergangenen Jahr.

Griechenland

Die Verschärfung der Unsicherheiten in Griechenland machen Prognosen für die künftige Entwicklung derzeit unmöglich. Rigorose staatlich Sparmaßnahmen sowie die angespannte allgemeine Situation üben sowohl auf den Infrastruktur- wie auch den Hochbau Druck aus. Wachstum im Bausektor ist auch in den kommenden Jahren nicht in Sicht. Chancen bieten am ehesten noch Privatisierungen von Staatseigentum.

Türkei

Nach einem starken Wachstum 2011 von 7,5% wird für die Folgejahre ein verhaltener Wert von 2,0 % bis 3,0 % prognostiziert. Eine globale Erholung der Wirtschaft könnte diesen Wert noch nach oben korrigieren. Mit einem geringen Budgetdefizit und einer moderaten Staatsverschuldung hat der türkische Staat zudem Spielraum für konjunkturfördernde Maßnahmen.

Die Inflation wird sich im Rahmen von 5,0% bis 7,0% bewegen. Für die türkische Bauwirtschaft werden trotz der Abkühlung des Wirtschaftswachstums robuste Steigerungsraten von 6,0% bis 6,5% vorausgesagt. Während der Infrastrukturbau eine überdurchschnittliche Performance aufweist, hinken der Wohnungsbau und besonders der übrige Hochbau in den kommenden Jahren hinten nach.

Ungarn

Auch in Ungarn, wo die Krise eindeutige Spuren hinterlassen hat, zeigt die Wirtschaft erste Erholungstendenzen und verzeichnete im abgelaufenen Jahr ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 1,8%. Trotz der ehrgeizigen Sparpolitik der Regierung steht man derzeit in Verhandlungen mit dem Internationalen Währungsfonds über finanzielle Unterstützung, um die angespannte Lage der Staatsfinanzen zu stabilisieren. Durch die weiterhin dynamische Entwicklung des Außenhandels, der für ein exportabhängiges Land wie Ungarn besonders relevant ist, rechnet der Internationale Währungsfonds 2012 immerhin mit einem Wachstum von 1,7%.

Ebenso wie die Gesamtwirtschaft des Landes ist auch der Bausektor in Ungarn durch die Krise stark getroffen, wodurch sich im abgelaufenen Jahr sowohl der Hoch- als auch der Tiefbau rückläufig entwickelten. Für 2012 wird jedoch durch die Erholung des Marktes für Wohnungsbau damit gerechnet, dass der Rückgang der gesamten Bauwirtschaft nur mehr relativ gering ausfallen wird. Chancen in den kommenden Jahren, in denen sogar wieder ein Wachstum der Bauwirtschaft erwartet wird, versprechen sowohl die Bereiche Nachhaltigkeit und Energieeffizienz im öffentlichen und privaten Hochbau sowie die sogenannte „Danube Strategy“ mit potenziellen Projekten in den Segmenten Infrastruktur und Energie.

Russland

Die positive Entwicklung der Exportnachfrage sowie des privaten Konsums und der Investitionen haben Russland im abgelaufenen Jahr ein Wirtschaftswachstum von 4,3% beschert. Für 2012 wird durch die anhaltend hohen Energiepreise und die positiven konjunkturellen Rahmenbedingungen ein Wachstum auf ähnlichem Niveau erwartet. Die Russische Zentralbank ist zudem weiterhin bestrebt, die hohe Inflationsrate des Landes langfristig zu senken.

Im Vorjahr hat vor allem die Wiederaufnahme stillgelegter Projekte im Hochbau der Baubranche des Landes Dynamik verliehen. Vor allem im gewerblichen Hochbau, und hier im Speziellen im Bereich von Einkaufszentren, zeigte sich Russland 2011 als besonders aktiver Markt. Künftig wird als Wachstumstreiber für die Bauwirtschaft jedoch der Tiefbau gesehen. Dabei versprechen vor allem der Markt für Transportinfrastruktur und Projekte wie die Nord-Stream-Pipeline, die im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Rohstoffen stehen, besonders hohe Wachstumspotentiale.

Schweden

Schweden konnte im abgelaufenen Jahr ein dynamisches Wirtschaftswachstum von 4,4% verzeichnen, was im Wesentlichen durch eine intensive Exportnachfrage und die expansive Finanz- und Geldpolitik Schwedens bedingt war. Aufgrund der Rezession in der Eurozone und Schwedens Abhängigkeit vom Export wird erwartet, dass das BIP im laufenden Jahr leicht sinken wird. 2012 wird die Inlandsnachfrage der Haupttreiber für das BIP-Wachstum sein.

Der schwedische Baumarkt hat sich bereits im Jahr 2010 wieder stabilisiert und zeigt seitdem solide Wachstumsraten. Durch die Normalisierung der Kreditmärkte sind vor allem Projekte im Hochbausektor, die 2008/09 gestoppt wurden, wieder angelaufen und beleben nunmehr den Markt. Der Tiefbausektor, der in den Krisenjahren durch zusätzlich Investitionen gefördert wurde, entwickelt sich weiterhin positiv. Vor allem im Straßenbau und im Energiebereich wird im laufenden Jahr mit wesentlichen Investitionen gerechnet.

Norwegen

In Norwegen konnte sich die Erholung der Wirtschaft mit einem Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von 1,7% im Vorjahr festigen. Dabei waren vor allem die Investitionen der Öl- und Gasindustrie sowie das Wiedererstarken des privaten Konsums für die positiven Entwicklungen ausschlaggebend. Im laufenden Jahr erwartet man neben einer weiterhin sehr dynamischen privaten Investitionstätigkeit auch aus dem öffentlichen Sektor steigende Ausgaben für den Infrastrukturbau, der durch die Einnahmen aus den Ölgeschäften finanziell auch künftig gut aufgestellt ist.

Die norwegische Bauwirtschaft, die sich seit dem zweiten Halbjahr 2010 wieder positiv entwickelt, konnte im Vorjahr ein Wachstum von 6,3% verzeichnen. Ein wesentlicher Teil des Anstiegs der Bauproduktion ist auf den Wohnbau zurückzuführen, der von der hohen Nachfrage aufgrund des stetigen Bevölkerungswachstums getrieben wird. Im Folgejahr wird neben der weiterhin regen Entwicklung im Wohnungshochbau auch im Tiefbau ein weiterer Aufschwung erwartet, da vor allem die Investitionen in neue Straßen- und Energieprojekte anstehen.

Vereinigte Arabische Emirate

Die Wirtschaft der Vereinigten Arabischen Emirate zeigte seit 2010 wieder einen soliden Wachstumspfad. Auch für das Jahr 2011 werden die Wachstumsraten mit +3,3% fortgeschrieben und werden auch für 2012 auf ähnlichem Niveau zu liegen kommen.

Die Bauwirtschaft pendelt sich nach hohen Wachstumsraten im Jahr 2010 auf einem soliden Niveau ein und wird in den kommenden Jahren nur leicht ansteigen. Die geringeren Wachstumsraten resultieren insbesondere aus der an die rückläufige Nachfrage angepassten Redimensionierung geplanter Projekte.

Oman

Kontinuierlich positiv entwickelt sich die Volkswirtschaft im Oman in den vergangenen Jahren. Nach krisenbedingtem Einbruch 2009 wuchs die Wirtschaft 2010 wieder auf deutlich stabilerem Niveau. Auch für das vergangene Jahr 2011 konnten mit +4,3% ähnliche Wachstumsraten erzielt werden.

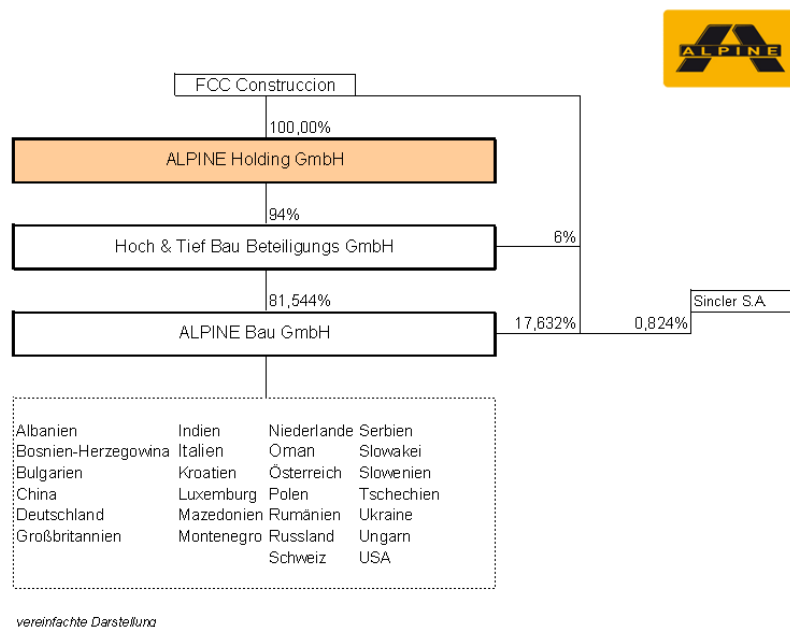
Nach leichtem Rückgang im Jahr 2010 konnte sich die Bauwirtschaft im vergangenen Jahr mit +5,1% deutlich erholen. Gestützt wird das Wachstum insbesondere von Investitionen im Infrastruktur- und Energiesektor. Diese Entwicklung wird auch für 2012 weiter für eine entsprechend positive Entwicklung sorgen.

6.3. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu seiner Wettbewerbsposition.

Die Emittentin hat keine Angaben zu ihrer Wettbewerbsposition aufgenommen.

7. Organisationsstruktur

7.1. Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe



Quelle: Eigene ungeprüfte Angaben der Emittentin, April 2012.

7.2. Ist die Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erläuterung zu seiner Abhängigkeit abzugeben.

Die FCC Construcción S. A. gewährte der ALPINE Bau GmbH im September 2008 ein Darlehen in der Höhe von EUR 35,5 Mio., das im Jänner 2011 verlängert und auf EUR 38,8 Mio. erhöht wurde. Laufzeitende ist der 31.10.2014. Die Emittentin ist insofern von anderen Einheiten innerhalb der ALPINE-Gruppe abhängig, als sie

Konzernobergesellschaft ist, die eine Holding-Funktion ausübt. Die Emittentin ist allerdings nicht von der FCC in einem wirtschaftlichen Sinn abhängig, da es sich bei der Emittentin bzw. der Gruppe der Emittentin um einen selbständigen Teilkonzern handelt.

8. Trendinformationen

8.1. Einzufügen ist eine Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentlichen nachteiligen Änderungen beizubringen.

Seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2011 gab es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

8.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Der bestehende Auftragsstand bildet die Basis für das Jahr 2012 und darauffolgende Jahre. Darüber hinaus wird der Erfolg der ALPINE-Gruppe in den nächsten Jahren von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung abhängen. Diese Entwicklung ist in Anbetracht der jüngsten Ereignisse im arabischen Raum, der allgemeinen Sparmaßnahmen und Konsolidierungsbemühungen einzelner Regierungen in Osteuropa und im Balkanraum, die eine Erholung im speziellen der Bauindustrie nach der Wirtschaftskrise verlangsamen, sowie der signifikanten Herausforderungen innerhalb der Europäischen Union (vor allem die finanzielle Lage von Griechenland und Portugal) nur schwer abschätzbar.

Das größte Einzelrisiko der ALPINE-Gruppe stellt das A1 Projekt dar. Nach dem Scheitern der Verhandlungen über eine Fortsetzung des Projekts wurde seitens ALPINE Klage auf Ersatz für erbrachte Leistungen, Schadenersatz und gesetzliche Zinsen eingebracht. Für das Gerichtsverfahren sind Dauer und Ausgang unbestimmt. Nach den wesentlichen Zeugeneinvernahmen werden derzeit Sachverständige bestellt. Die Vorfinanzierung der Ansprüche an den Bauherrn stellt eine Belastung für die Finanzierungssituation dar, im Fall der vom Management nach wie vor als wahrscheinlich angesehenen Befriedigung der Ansprüche, rechnet die Emittentin mit einem positiven Cash Flow.

Der neue CEO der Emittentin, DI Johannes Dotter, hat Anfang Mai 2012 seine bis 2015 reichende Agenda vorgestellt. Zu dem von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen gehören die Etablierung von schlanken und effizienten Strukturen, die Margenstärkung, die Fokussierung auf die Kernmärkte (Österreich, Deutschland, Tschechien und Slowakei) verbunden mit einer kritischen Marktanalyse in Südosteuropa, ein selektiver Export von Know-how bei weltweiten Großprojekten und die Stärkung des Schwerpunktes im Bereich Bauen und Energie.

9. Gewinnprognosen oder Schätzungen

Es werden weder Gewinnprognosen noch Gewinnschätzungen abgegeben.

10. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

10.1. Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

- a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane;
- b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

10.1.1. Geschäftsführung

- DI Werner Watznauer
- DI Johannes Dotter
- Mag. Enrique Sanz Herrero

Konzerninterne und externe Positionen der Geschäftsführer der Emittentin

Name	Name der Gesellschaft/ Partnerschaft	Position	Konzernintern/-extern
DI Werner Watznauer	ALPINE Holding GmbH	Geschäftsführer	intern
	Hoch & Tief Bau Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer	intern
	ALPINE-ENERGIE Holding AG (Österreich)	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
DI Johannes Dotter	ALPINE Bau Deutschland AG	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	ALPINE Holding GmbH	Geschäftsführer	intern
Mag. Enrique Sanz Herrero	ALPINE Holding GmbH	Geschäftsführer	intern
	ALPINE Bau GmbH	Geschäftsführer	intern
	E. Gottschall & Co GmbH	Geschäftsführer	extern
	ALPINE Bau Deutschland AG	Mitglied des Aufsichtsrates	intern

10.1.2. Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin:

- Ing. Dietmar Aluta-Oltyan (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Alejandro Tuya Garcia (Aufsichtsratsvorsitzenderstellvertreter)
- Ing. Willi Böck
- José Mayor Oreja
- Esther Koplowitz Romero de Juseu
- Esther Alcocer Koplowitz
- Alicia Alcocer Koplowitz
- José Manuel Burgos
- José Aguinaga
- Francisco Martin Monteagudo
- Dr. Benita Ferrero-Waldner
- Juan Castells Masana
- Rafael Montes Sánchez
- Gustavo Villapalos
- Javier Ribas

Konzerninterne und externe Positionen der Aufsichtsräte der Emittentin

Name	Name der Gesellschaft/ Partnerschaft	Position	Konzernintern/-extern
Ing. Dietmar Aluta-Oltyan	ALPINE Holding GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender	intern
	ALPINE-ENERGIE Holding AG (Deutschland)	Aufsichtsratsvorsitzender	intern
	ALPINE-ENERGIE Holding AG (Österreich)	Aufsichtsratsvorsitzender	intern
	OSIJEK-KOTEKS d.d.	Aufsichtsratsvorsitzender	intern
	Parkgarage Seilerstätte GmbH	Gesellschafter	extern
	Gewerbepark Urstein Beteiligungs GmbH	Managing Partner und Gesellschafter	extern
	Gewerbepark Urstein GmbH & Co. KG	Gesellschafter	extern
	Aluta Consulting GmbH	Managing Partner und Gesellschafter	extern
	Aluta Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer und Gesellschafter	extern
Alejandro Tuya Garcia	ALPINE Holding GmbH	Aufsichtsratsvorsitzenderstellvertreter	intern

	ALPINE Bau GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender	intern
	Hoch & Tief Bau Beteiligungs GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender	intern
	ALPINE-ENERGIE Österreich GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender	intern
Ing. Willi Böck	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	ALPINE-ENERGIE Holding AG (Deutschland)	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	ALPINE-ENERGIE Holding AG (Österreich)	Aufsichtsratsvorsitzenderstellvertreter	intern
José Mayor Oreja	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	FCC	Verwaltungsratsvorsitzender	extern
Esther Koplowitz Romero de Juseu	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	FCC	Verwaltungsratsmitglied (Vertreter)	extern
	Cementos Portland Valderrivas S.A.	Verwaltungsratsmitglied	extern
Esther Alcocer Koplowitz	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	FCC	Verwaltungsratsmitglied (Vertreter)	extern
	Cementos Portland Valderrivas	Verwaltungsratsmitglied (Vertreter)	extern
	.A.S.A. Abfall Service AG	Mitglied des Aufsichtsrates	extern
Alicia Alcocer Koplowitz	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	FCC	Verwaltungsratsmitglied (Vertreter)	extern
	Cementos Portland Valderrivas	Verwaltungsratsmitglied (Vertreter)	extern
	.A.S.A. Abfall Service AG	Mitglied des Aufsichtsrates	extern
José Manuel Burgos	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	.A.S.A. Abfall Service AG	Mitglied des Aufsichtsrates	extern
	Cementos Portland Valderrivas	Verwaltungsratsmitglied	extern
	B 1998 S.L. (España)	Verwaltungsratsmitglied	extern
	Severomoravské vodovody a kanalizace Ostrava a.s.	Mitglied des Aufsichtsrates	extern
José Aguinaga	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	Realia Business S.A.	Verwaltungsratsmitglied	extern
Francisco Martín Monteagudo	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	.A.S.A. Abfall Service AG	Mitglied des Aufsichtsrates	extern
Dr. Benita Ferrero- Waldner	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	Münchener Rückversicherungs- Gesellschaft Aktiengesellschaft Gestion Energetica s.a.	Mitglied des Aufsichtsrates	extern
		Nicht exklusives Verwaltungsrats- mitglied	extern
Juan Castells Ma- sana	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	FCC	Verwaltungsratsmitglied	extern

	B 1998 S.L. (Espana)	Verwaltungsratsmitglied	extern
	Cementos Portland Valderrivas	Verwaltungsratsmitglied	extern
	Waste Recycling Group Limited	Verwaltungsratsmitglied	extern
Rafael Montes Sánchez	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	FCC	Verwaltungsratsmitglied	extern
Gustavo Villapalos	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
Javier Ribas	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	FCC	Verwaltungsratsmitglied	extern
	FCC ENVIRONMENTAL US LTD	Vorstandsmitglied	extern

10.2. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management/Interessenkonflikte

Zu externen Tätigkeiten der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder siehe Punkt 10.1; der Emittentin sind keine Interessenskonflikte der Geschäftsführer sowie der Aufsichtsratsmitglieder mit den Interessen der Emittentin bekannt.

11. Praktiken der Geschäftsführung

11.1. Detaillierte Angaben zum Audit-Ausschuss der Emittentin, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs für die Arbeit des Ausschusses.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern Ing. Willi Böck, José Mayor Oreja und Alejandro Tuya Garcia zusammen. Der Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses orientiert sich an den gesetzlichen Aufgaben eines solchen Prüfungsausschusses und umfasst daher (i) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, (ii) die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft, (iii) die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung, (iv) die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bzw. Konzernabschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die Gesellschaft zusätzlich erbrachten Leistungen, (v) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat, (vi) die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat des Mutterunternehmens, sowie (vii) die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschlussprüfers bzw. Konzernabschlussprüfers.

11.2. Erklärung, ob die Emittentin der Corporate-Governance-Regelung (falls vorhanden) im Land der Gründung der Gesellschaft genügt. Sollte die Emittentin einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum die Emittentin dieser Regelung nicht Folge leistet.

Der Österreichische Corporate-Governance Kodex in der Fassung vom 1. Jänner 2010 richtet sich an österreichische Aktiengesellschaften einschließlich in Österreich eingetragener Europäischer Aktiengesellschaften. Da es sich bei der Emittentin um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, ist der Corporate-Governance Kodex auf die Emittentin nicht anwendbar.

12. Hauptgesellschafter

12.1. Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Die spanische FCC Construcción S.A. ("FCC") hält einen Geschäftsanteil an der Emittentin von 100,00%. FCC beabsichtigt, die Gewinne der Emittentin im Unternehmen zu belassen und zur Finanzierung des Wachstums zu verwenden. Seit der Übernahme im Jahr 2006 gab es aus diesem Grund keine Ausschüttungen.

Die FCC übt ihre Kontrolle über die Emittentin und die ALPINE-Gruppe im Weg des österreichischen GmbH-Rechts, insbesondere durch die Ausübung von Stimmrechten in Generalversammlungen, aus. Abgesehen von FCC gibt es keinen Gesellschafter, der die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert.

12.2. Sofern der Emittentin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Nicht relevant.

13. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

13.1. Historische Finanzinformationen

Siehe Punkt 13.2.

13.2. Jahresabschluss

Die geprüften Konzernabschlüsse der Gesellschaft zum 31.12.2011 und zum 31.12.2010, jeweils nach IFRS, werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

13.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

13.3.1. Es ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder enthalten oder eingeschränkt erteilt wurden, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder eingeschränkte Erteilung in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Der Konzernabschluss gemäß IFRS zum 31.12.2011 wurde von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/ Freyung, Postfach 18, 1013 Wien, Österreich, nach den in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung und den vom International Auditing and Assurance Standards Board der International Federation of Accountants herausgegebenen International Standards on Auditing geprüft und am 26. März 2012 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Ergänzungen, in denen auf die in Anhangangabe 4.20. dargestellten Unsicherheiten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und der Realisierbarkeit von kurzfristigen Forderungen aus wesentlichen strittigen Projekten in Polen und Deutschland sowie mit dem Kreditrisiko des Griechischen Staates hingewiesen wird, versehen.

Der Konzernabschluss gemäß IFRS zum 31.12.2010 wurde von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/ Freyung, Postfach 18, 1013 Wien, Österreich, nach den in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung und den vom International Auditing and Assurance Standards Board der International Federation of Accountants herausgegebenen International Standards on Auditing geprüft und am 11.04.2011 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Ergänzungen, in denen auf die in Anhangangabe 5.20. dargestellten Unsicherheiten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und der Realisierbarkeit von kurzfristigen Forderungen aus wesentlichen strittigen Projekten in Polen und der Türkei hingewiesen wird, versehen.

13.3.2. Angaben sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde.

Nicht anwendbar.

- 13.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.**

Nicht anwendbar.

13.4. "Alter" der jüngsten Finanzinformationen

- 13.4.1. Die geprüften Finanzinformationen dürfen nicht älter sein als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars.**

Bei den jüngsten geprüften Finanzinformationen handelt es sich um den Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2011 nach IFRS.

13.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

- 13.5.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.**

Nicht anwendbar.

- 13.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen.**

Nicht anwendbar.

13.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Neben bereits laufenden geschäftsüblichen Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren mit Streitwerten von über EUR 5 Millionen sind, abgesehen vom Streitverfahren im Zusammenhang mit dem A1-Projekt (siehe unter Abschnitt *Die Unternehmen der ALPINE-Gruppe unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einem Bauprojekt in Polen. Weiters bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von Forderungen im Hinblick auf ein Bauprojekt in Polen und eines in Deutschland. Es besteht zudem das Risiko, dass Forderungen gegenüber dem griechischen Staat bzw. staatsnahen griechischen Betrieben nicht einbringlich sind.*, Seite 22 dieses Prospekts) sowie anderen geschäftsüblichen Gerichtsverfahren (siehe unter Abschnitt *Die ALPINE-Gruppe unterliegt dem Risiko aus Rechtsstreitigkeiten*, Seite 27 dieses Prospekts), der Emittentin derzeit keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), bekannt, die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder ALPINE-Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

13.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Stichtag des Konzernabschlusses zum 31.12.2011 gab es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.

14. Zusätzliche Angaben

14.1. Aktienkapital

- 14.1.1. Anzugeben sind der Betrag des ausgegebenen Kapitals, die Zahl und Kategorien der Aktien, aus denen es sich zusammensetzt, einschließlich deren Hauptmerkmale; der Teil des ausgegebenen, aber noch nicht eingezahlten Kapitals mit Angabe der Zahl oder des Gesamtnennwerts und der Art der**

noch nicht voll eingezahlten Aktien, eventuell aufgegliedert nach der Höhe, bis zu der sie bereits eingezahlt wurden.

Das Stammkapital der Emittentin beträgt ATS 1.500.000 (EUR 109.009,25).

a) Zahl und Kategorien der Aktien, aus denen sich das Grundkapital am 31.12.2010 zusammensetzt

Das Stammkapital der Emittentin wird von der FCC gehalten.

b) Teil des ausgegebenen, aber noch nicht eingezahlten Kapitals mit Angabe der Zahl oder des Gesamtnennwerts und der Art der noch nicht voll eingezahlten Aktien, eventuell aufgegliedert nach der Höhe, bis zu der sie bereits eingezahlt wurden

Nicht anwendbar.

14.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft

14.2.1. Anzugeben sind das Register und ggf. die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Register eingetragen ist, sowie eine Beschreibung der Zielsetzungen der Emittentin und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind.

Die Emittentin ist unter der Firmenbuchnummer FN 36605 g im Firmenbuch, geführt beim Landesgericht Salzburg, eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Punkt 2. des Gesellschaftsvertrages der Emittentin

- das Baugewerbe sowie das Bauneben- und Bauhilfsgewerbe jeweils (insbesondere auch) im industriellen Umfang;
- das Bauträgergewerbe;
- der Handel mit und der Vertrieb von Maschinen, insbesondere von Baumaschinen;
- der Erwerb und die Veräußerung, die Anmietung und die Vermietung und jede andere Form einer Verwertung von bebauten und unbebauten Liegenschaften;
- der Erwerb und die Veräußerung sowie die Errichtung und die Verwertung von technischen Anlagen aller Art;
- der Abschluss von Rechtsgeschäften und die Vornahme von tatsächlichen Handlungen, die den in den zuvor genannten Punkten erwähnten Geschäftstätigkeiten direkt oder indirekt förderlich sind;
- der Erwerb, die Verwaltung das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen, die eine mit den erwähnten Geschäftstätigkeiten vergleichbare Geschäftstätigkeit ausüben, einschließlich die Geschäftsführung in GmbH & Co KGs, die eine vergleichbare Geschäftstätigkeit ausüben und der Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, einzelne Betriebe oder das gesamte Unternehmen in eine oder mehrere Tochtergesellschaften auszugliedern.

15. Wesentliche Verträge

Nach Einschätzung der Emittentin bestehen keine Verträge der ALPINE-Gruppe, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden bzw. durch die die ALPINE oder ihre Tochtergesellschaften eine Verpflichtung eingegangen sind oder ein Recht erlangt haben, die bzw. das für die ALPINE von wesentlicher Bedeutung ist.

16. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

16.1. Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und — falls vorhanden — das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammen-

hang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars gebilligt hat.

Nicht anwendbar.

16.2. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

Nicht anwendbar.

17. Einsehbare Dokumente

Dieser Prospekt, der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Emittentin sowie die geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS der Gesellschaft, jeweils zum 31.12.2011 und zum 31.12.2010, können am Sitz der Emittentin während der Gültigkeit des Prospekts während der üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich eingesehen werden.

V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG GEMÄß ANHANG V DER VO 809/2004

1. Verantwortliche Personen

- 1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.**

Siehe Punkt 1.1. des Abschnitts IV. dieses Prospekts.

- 1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.**

Siehe Punkt 1.2. des Abschnitts IV. dieses Prospekts.

2. Risikofaktoren

- 2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik "Risikofaktoren" erfolgen.**

Siehe Abschnitt III des Prospekts (Wertpapierbezogene Risikofaktoren).

3. Wichtige Angaben

- 3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist.**

Die Emittentin hat ein Interesse an der bestmöglichen Platzierung der gegenständlichen Teilschuldverschreibungen. Die Syndikatsbanken sind daran interessiert, durch die Platzierung der Emission Provisionseinnahmen zu generieren.

Nach Ansicht der Emittentin bestehen keine Interessenskonflikte.

- 3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge: Gründe für das Angebot, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden. Ggf. Offenlegung der geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot und des geschätzten Nettobetrag der Erträge, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke. Sofern der Emittent weiß, dass die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.**

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös einerseits für die Optimierung ihrer Finanzstruktur sowie andererseits für allgemeine Unternehmenszwecke zu verwenden. Die Emittentin nimmt an, dass der Erlös der Emission EUR 70 Mio., abhängig von der Aufstockungsmöglichkeit bis EUR 100 Mio. betragen wird.

Die geschätzten Gesamtkosten der Emittentin für die Emission betragen etwa 1% des Emissionserlöses: Diese ca. 1%-Punkte decken die Führungsprovision für die Syndikatsbanken in Höhe von 0,5% des Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen, eine Gebühr von EUR 100.000 für die Joint Lead Managern und sonstige Nebenkosten (Rechtsberatung, Marketingmaßnahmen, etc.) ab, die von der Emittentin getragen werden. Siehe auch Abschnitt 5.3.1 unten.

Für Privatanleger in Österreich und Luxemburg, die Teilschuldverschreibungen während des Angebotszeitraums erwerben, errechnet sich der Angebotspreis aus dem Preis für institutionelle Investoren (Re-Offer Kurs) zuzüglich eines Aufschlages von 1,5%-Punkten. Die Syndikatsbanken sind berechtigt, die üblichen Abschläge davon zu gewähren.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes.

Die Anleihe wird in Form eines öffentlichen Angebots in Luxemburg, Österreich und Deutschland im Gesamtnennbetrag von EUR 70 Mio. mit Aufstockungsmöglichkeit bis zu EUR 100 Mio. in einer Stückelung von EUR 1.000 angeboten. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

Die Laufzeit der Anleihe beträgt 5 Jahre. Sie beginnt am 22. Mai 2012 und endet daher mit Ablauf des 21. Mai 2017.

Die International Securities Identification Number (ISIN) der Wertpapiere lautet: AT0000A0V834. Der Common Code lautet: 078154543 ALPINE HOLDING GMBH. Die deutsche Wertpapierkennnummer lautet: A1G4NY.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.

Die Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten daraus unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.

Für Klagen eines Verbrauchers gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz des Emittenten oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

Der für Klagen eines Verbrauchers bei Zeichnung der Teilschuldverschreibungen gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Inhaber.

Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG verbrieft. Diese veränderbare Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1011 Wien, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, übertragen werden können.

Die Sammelurkunde ist von den Vertretern der Emittentin firmenmäßig gezeichnet und ist von der gemäß § 6 der in Anhang I angeschlossenen Anleihebedingungen bestellten Zahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen. Ein Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine besteht nicht.

4.4. Wahrung der Wertpapieremission.

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Euro.

4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschlielich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen knnen oder das Wertpapier derzeitigen oder knftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen knnen.

Die Emittentin haftet fr die Verzinsung und fr die Rckzahlung der Teilschuldverschreibungen mit ihrem gesamten Vermgen.

Die Teilschuldverschreibungen begrnden unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwrtigen oder knftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.

Eine Besicherung oder Garantie der Teilschuldverschreibungen ist auch fr die Zukunft ausgeschlossen, es sei denn, die Emittentin ist dazu nach der Negativverpflichtung des § 2 Abs 2 der in Anhang I angeschlossenen Anleihebedingungen verpflichtet, weil sie oder eine ihrer Tochtergesellschaften fr andere Kapitalmarktverbindlichkeiten Sicherheiten gewahrt oder Dritte dazu veranlasst hat.

Die Emission weiterer Teilschuldverschreibungen ist in § 11 Abs 1 der in Anhang I angeschlossenen Anleihebedingungen geregelt.

4.6. Beschreibung der Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind – einschlielich ihrer etwaigen Beschrnkungen –, und des Verfahrens zur Ausbung dieser Rechte.

Die Inhaber der Teilschuldverschreibung haben ein Recht auf Zahlung der gem § 4 der als Anhang I angeschlossenen Anleihebedingungen vorgesehenen Verzinsung, die nachtrglich am 22. Mai eines jeden Jahres, erstmalig am 22. Mai 2013 zahlbar ist. Die Zahlung erfolgt ber Gutschrift ber die Zahlstelle an das Clearingsystem. Die Ansprche auf Zahlung von Zinsen verjhren nach Ablauf von drei Jahren ab ihrer Entstehung.

Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen haben einen Anspruch auf Rckzahlung des Kapitals zum Nennwert bei Endflligkeit gem § 5 der als Anhang I angeschlossenen Anleihebedingungen. Die Rckzahlung erfolgt ber Gutschrift ber die Zahlstelle an das Clearingsystem. Dieser Rckzahlungsanspruch verjhrt nach Ablauf von 30 Jahren ab Flligkeit.

Weiters haben die Anleiheglubiger ein Kndigungsrecht gem § 8 der als Anhang I angeschlossenen Anleihebedingungen, sofern die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen nicht nachkommt. Dieses Kndigungsrecht ist gem § 8 Absatz 2 der als Anhang I beigeschlossenen Anleihebedingungen durch schriftliche, in deutscher Sprache gehaltene Mitteilung an die Zahlstelle auszuben. Der Mitteilung ist ein geeigneter Nachweis (zB Bescheinigung der Depotbank) beizuschlieen, dass der betreffende Anleiheglubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist.

Diese Rechte der Anleiheglubiger knnen bei Nichterfllung auf dem Gerichtsweg geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Kuratorenengesetz, RGBI 1874/49 idgF, zu verweisen, das vorsieht, dass in bestimmten Fllen zur Vertretung der Glubiger ein gemeinsamer Kurator bestellt werden kann.

4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld.

Die endgltige Festlegung des Nominalzinssatz (Kupon) erfolgt unmittelbar vor Beginn des Angebotszeitraums und wird nachgereicht und vor Beginn der Zeichnungsfrist verffentlicht.

Die Teilschuldverschreibungen werden vom Valutatag (einschlielich) bis zu dem der Flligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag mit jhrlich [●] % vom Nennwert verzinst. Die Zinsen sind nachtrglich am 22. Mai eines jeden Jahres fllig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 22. Mai 2013.

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vorangeht.

Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der Zinsberechnungszeitraum) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Die Berechnung erfolgt actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Punkt 4.6 verwiesen.

4.8. Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative des Emittenten oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und –voraussetzungen zu beschreiben.

Soweit nicht eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 Absatz 2 der als Anhang I angeschlossenen Anleihebedingungen erfolgt oder gemäß § 8 (Kündigungsrecht der Anleihegläubiger) der Anleihebedingungen die Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet werden, sind die Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin an die Anleihegläubiger zum Nennwert am 22. Mai 2017 zurückzuzahlen.

Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 Absatz 1 der Anleihebedingungen (Anhang I definiert)) verpflichtet ist und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht (i) mit Wirkung früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß den Bekanntmachungsvorschriften der Anleihebedingungen (Anhang I) erfolgt. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

Rückzahlungen erfolgen durch Gutschrift über die Zahlstelle an das Clearingsystem.

4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.

Die Rendite der Teilschuldverschreibungen berechnet sich aus Kupon, Laufzeit, Emissionskurs und Tilgungskurs (100%), beträgt [•]% (unter der Annahme, dass die Teilschuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden) und wird auf der Basis actual/actual gemäß ICMA berechnet. Allfällige Provisionen und Steuern wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln.

Nach den Anleihebedingungen gibt es keine Organisation der Treuhänder oder einer anderen Vertretung der Gesamtheit der Gläubiger. Das Kuratorengesetz, RGBI 1874/49 idgF, sieht vor, dass in bestimmten Fällen zur Vertretung der Gläubiger ein gemeinsamer Kurator bestellt werden kann.

4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.

Die Geschäftsführer haben im April 2012 die grundsätzliche Begebung der Teilschuldverschreibungen beschlossen. Der Alleingesellschafter hat mit Beschluss vom 10. April 2012 die Begebung der Teilschuldverschreibungen genehmigt. Der Aufsichtsrat hat mit Umlaufbeschluss vom April 2012 die Begebung der Teilschuldverschreibungen genehmigt.

4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere.

Valutatag ist voraussichtlich der 22. Mai 2012.

4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Die Teilschuldverschreibungen sind frei und unbeschränkt handelbar.

4.14. Hinsichtlich des Herkunftslands des Emittenten und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:

- Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere;
- Angabe der Tatsache, ob der Emittent die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.

4.14.1. Österreich

4.14.1.1. Allgemeines

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Teilschuldverschreibungen in Österreich, Luxemburg und Deutschland. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleiheinhaber werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Die Rechtslage in Österreich hat sich aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I 2010/111, des Abgabenänderungsgesetzes 2011, BGBl I 2011/76 und des Budgetbegleitgesetzes 2012, BGBl I 2011/112 und des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I 2012/22 mit Stichtag 01.04.2012 geändert. Weiters hat das Finanzministerium den Erlass zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 07.03.2012 veröffentlicht, der die Anwendung der neuen Rechtslage zum Gegenstand hat. Zur neuen Rechtslage existieren gegenwärtig weder Judikatur noch eine gesicherte Anwendungspraxis der auszahlenden und/oder depotführenden Stellen, sodass sich aus der tatsächlichen Umsetzung und der Praxis dazu Änderungen gegenüber der dargestellten Rechtslage ergeben können. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können sich ändern und auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Steuerbehörden, Gerichte oder österreichische auszahlende Stellen kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Teilschuldverschreibung ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, besondere steuerliche Aspekte der Teilschuldverschreibungen und die persönlichen Umstände und besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Potenziellen Anleihehabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Teilschuldverschreibungen öffentlich angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Teilschuldverschreibungen an der Quelle.

4.14.1.2. In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Natürliche Personen

Im Allgemeinen stellen Kapitalerträge aus den Teilschuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Die Teilschuldverschreibungen werden als „Kapitalforderungen jeder Art“ (§ 27 Abs 2 Ziffer 2 EStG) steuerlich behandelt. Kapitalerträge aus den Teilschuldverschreibungen umfassen:

- i. Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG), d.s. die Zinserträge aus den Teilschuldverschreibungen;
- ii. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, d.s. die realisierten Unterschiedsbeträge zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Rückzahlungsbetrag aus den Teilschuldverschreibungen einerseits und den Anschaffungskosten andererseits (§ 27 Abs 3 EStG).

Daher unterliegen neben den Zinserträgen aus den Teilschuldverschreibungen unabhängig von der Behaltdauer Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus den Teilschuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%, sofern die Erzielung von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der Teilschuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag einerseits und den Anschaffungskosten andererseits, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25 % erhoben, der durch die auszahlende oder depotführende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Anleger Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder Betriebsvermögen gehalten werden.

Auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 %, wenn eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichti-

gen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln oder selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung übermittelt; oder die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird oder der Steuerpflichtige dies dem zuständigen Finanzamt selbst innerhalb eines Monats mitteilt.

Soweit mangels inländischer auszahrender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%-igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Teilschuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Das Budgetbegleitgesetz 2012 sieht einen verpflichtenden laufenden Verlustausgleich ab 01.01.2013 durch die inländische depotführende Stelle und dessen Berücksichtigung beim KEST-Abzug vor, der auf KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen anzuwenden ist, die auf allen im Privatvermögen gehaltenen Depots ein und desselben Steuerpflichtigen (ausgenommen Treuhanddepots und Gemeinschaftsdepots) bei ein und derselben depotführenden Stelle erzielt werden. Weiters werden auch Verluste im Privatvermögen, die zwischen 01.04.2012 und 31.12.2012 anfallen, in einem bis zum 30.04.2013 durchzuführenden verpflichtenden einmaligen Verlustausgleich (Rollung) bei den inländischen depotführenden Stellen einzubeziehen und für den KEST-Abzug zu berücksichtigen sein. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Teilschuldverschreibungen erzielte Einkünfte (einschließlich jener aus Wertsteigerungen) unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25%-igen Steuersatz, sofern die Erzielung von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Anders als bei Zinserträgen hat bei Einkünften aus Wertsteigerungen im Betriebsvermögen eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Dies gilt ab 01.04.2012 auch für Teilschuldverschreibungen, die vor diesem Datum entgeltlich erworben wurden.

Für Einkünfte aus Teilschuldverschreibungen, die bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis im Sinne des EStG angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommenssteuertarif (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Die bisher geltenden Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte) sind auf ab dem 01.04.2012 entgeltlich erworbene Teilschuldverschreibungen nicht anwendbar.

Weiters traten am 01.04.2012 geänderte Regelungen über die Wegzugsbesteuerung in Kraft.

Körperschaften

Körperschaften, für die Kapitalerträge aus den Teilschuldverschreibungen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der österreichischen Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der zum Abzug verpflichteten Stelle vermeiden. Die Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 %. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

4.14.1.3. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Teilschuldverschreibungen in Österreich nicht der Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Kapitalerträge einschließlich realisierter Wertsteigerungen aus den Teilschuldverschreibungen in Österreich bezogen (inländische auszahlende oder depotführende Stelle), kann ein Abzug der KEST unterbleiben, wenn der Anleger der Stelle seine Ausländereigenschaft nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Wurde KEST einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der KEST zu beantragen.

EU-Zinsrichtlinie und Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten ansässige natürliche Person (wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung) zahlt. Die EU-Quellensteuer beträgt 35%. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische KEST statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung der Teilschuldverschreibungen, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss unter anderem Name und Anschrift der Zahlstelle sowie bestimmte Angaben über den Anleger oder das Kennzeichen der Teilschuldverschreibungen enthalten.

4.14.1.4. Sonstige Steuern

Der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Teilschuldverschreibungen sollten derzeit keiner sonstigen Steuer in Österreich unterliegen. Nach dem Schenkungsmeldegesezt 2008 müssen jedoch Schenkungen binnen einer Dreimonatsfrist den Steuerbehörden gemeldet werden, wobei jedoch Ausnahmen bestehen für Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von EUR 50.000 pro Jahr nicht übersteigen, oder Schenkungen zwischen Personen ohne Angehörigenverhältnis, die einen Wert von EUR 15.000 innerhalb von 5 Jahren nicht übersteigen.

4.14.2. Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und dient lediglich der Erfüllung der Anforderungen der Prospekt-VO und bezieht sich auf die in Luxemburg zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Wertpapierbeschreibung anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern und Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische

Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds de l'Emploi*) sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) enthält. Anleger können ferner der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

Quellensteuer

Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Teilschuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Teilschuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Teilschuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß den Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die Gesetze) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten (die Gebiete) geschlossenen Verträge, unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen einer Quellensteuer, wenn eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg diese Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder an eine niedergelassene Einrichtung (wie jeweils in den Gesetzen, insbesondere in Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG, definiert), der bzw. die in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässig ist bzw. ihren Sitz hat, oder unmittelbar zu dessen bzw. deren Gunsten leistet oder diesem bzw. dieser zurechnet. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle in angemessener Weise angewiesen hat, den Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist oder seinen Sitz hat, Auskunft über die betreffenden Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen zu erteilen oder (sofern es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt) er der Zahlstelle eine Steuerbescheinigung der Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist, in der vorgeschriebenen Form vorgelegt hat. Soweit Quellensteuer anfällt, beträgt diese 35%. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinbehalts ist die Luxemburger Zahlstelle.

In Luxemburg ansässige Inhaber von Teilschuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Teilschuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Teilschuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, geänderte Fassung (das Gesetz) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen, die eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt bzw. zu dessen Gunsten, oder an eine niedergelassene Einrichtung, welche zu Gunsten eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers handelt, leistet oder diesem zurechnet, einer Quellensteuer von 10%. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Ansonsten ist die Quellensteuer vollständig auf die Steuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers anzurechnen. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinbehalts ist die Luxemburger Zahlstelle.

Des Weiteren können in Luxemburg ansässige wirtschaftliche Eigentümer, welche natürliche Personen sind, dazu optieren, dass Zins- oder ähnliche Erträge, welche an sie von einer Zahlstelle mit Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat, oder in einem der Gebiete, geleistet werden, mit einer Abgeltungssteuer von 10% belastet werden. Auch mit dieser Abgeltungssteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Die Option für die 10%ige Abgeltungssteuer muss für sämtliche Zins- oder ähnlichen Erträge ausgeübt werden, welche während eines Kalenderjahres

von ausländischen Zahlstellen an den wirtschaftlichen Eigentümer geleistet werden. Die Abgeltungssteuer wird dabei von denselben Beträgen berechnet, wie die Quellensteuer im Fall einer Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg.

4.14.3. Deutschland

Die nachfolgende Darstellung einer möglichen kapitalertragsteuerlichen Behandlung einer Anlage in die Teilschuldverschreibungen basiert auf dem zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts maßgeblichen deutschen Steuerrecht. Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerungsfolgen von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers abhängig sind und sich aufgrund möglicher Änderungen der gesetzlichen Vorschriften – unter Umständen auch rückwirkend - ändern können. Obwohl die Darstellung die Beurteilung durch die Emittentin widerspiegelt, darf sie nicht als steuerrechtliche Beratung verstanden werden. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung. Andere steuerlichen Aspekte als die der deutschen Kapitalertragsteuer werden nachfolgend nicht adressiert.

4.14.3.1. Kapitalertragsteuerrechtliche Behandlung

Bei im Inland ansässigen Personen unterliegen Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) bei ihrer Auszahlung der deutschen Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer), sofern eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**inländische Depotstelle**") die Teilschuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (zu Ausnahmen siehe nachstehend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht bei Zinszahlungen den gezahlten Zinsen und bei Veräußerungsgewinnen der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen. Werden die Teilschuldverschreibungen eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt.

Sind der inländischen Depotstelle bei Veräußerungsgewinnen die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen (z.B. wenn die Teilschuldverschreibungen aus einem Depot außerhalb der EU übertragen werden), bemisst sich der Steuereinbehalt nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen.

Bei natürlichen Personen, die die Teilschuldverschreibungen als Kapitalvermögen im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**"), hat die inländische Depotstelle bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen und einen nicht ausgeglichenen Verlust auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen.

Ausländische Quellensteuer ist im Rahmen der gesetzlichen Grenzen gegebenenfalls auf die deutsche Kapitalertragsteuer anzurechnen.

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, wenn die natürliche Person dies schriftlich beantragt. Sofern eine kirchensteuerpflichtige natürliche Person diesen Antrag nicht stellt, muss sie die Einkünfte in ihrer Steuererklärung angeben und wird dann zur Kirchensteuer veranlagt. Es ist geplant, ab dem Jahr 2014 ein elektronisches Informationssystem für Kreditinstitute einzuführen, so dass ein schriftlicher Antrag dann nicht mehr erforderlich ist. Auch die Verpflichtung, die Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben, würde dann entfallen.

Bei Privatanlegern wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der inländischen Depotstelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, aber nur soweit die Kapitalerträge den maximalen Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Bei inländischen Kapitalgesellschaften und anderen inländischen gewerblichen Anlegern unterbleibt im Fall von Veräußerungsgewinnen grundsätzlich der Steuereinbehalt, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind bzw. Formalien (z.B. Verwendung spezifischer Formulare) eingehalten werden.

Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, ist bei Privatanlegern die Einkommensteuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet bzw. berechtigt, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

Bei sonstigen inländischen Anlegern gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Bei im Ausland ansässigen Anlegern unterliegen unter den Teilschuldverschreibungen gezahlte Zinszahlungen sowie Gewinne aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen in Deutschland grundsätzlich nicht der Kapitalertragsteuer, selbst wenn die Teilschuldverschreibungen durch eine inländische Depotstelle verwahrt werden. Ausnahmen gelten z.B. dann, wenn die Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte des Anlegers gehalten werden.

Die Emittentin sollte nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet sein, Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinszahlungen sowie Gewinne aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen einzubehalten.

4.14.3.2. ZIV / EU Zinsrichtlinie

Zum 1. Juli 2005 ist die Zinsinformationsverordnung (ZIV) in Kraft getreten. Die ZIV setzt die EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38) um, die grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen von natürlichen Personen und bestimmten Einheiten im Gebiet der EU sicherstellen soll. Die EU hat mit einigen Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind (insbesondere der Schweiz, Liechtenstein, den Kanalinseln, Monaco und Andorra), sowie bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten vergleichbare Regelungen verabschiedet. Danach werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person (oder bestimmte gleichgestellte Empfänger) in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person (oder bestimmte gleichgestellte Empfänger) von einer deutschen Bank (die insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von der deutschen Bank an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Allerdings können Österreich und Luxemburg, während einer Übergangszeit, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, stattdessen eine Quellensteuer i.H.v. 35 % einbehalten, die der Anleger anrechnen lassen kann. Alternativ haben Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem sie eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgeben, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden. Belgien hat das Quellensteuersystem am 1. Januar 2010 in Übereinstimmung mit der EU-Zinsrichtlinie durch das Meldeverfahren ersetzt.

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Anpassung der EU-Zinsrichtlinie veröffentlicht, der einige Änderungen enthält, die, wenn sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie ändern oder erweitern könnten.

Investoren, die sich über ihre steuerliche Stellung unklar sind, sollten ihren professionellen Berater konsultieren.

4.14.4. Kündigung aus Steuergründen

In § 5 Absatz 2 der in Anhang I enthaltenen Anleihebedingungen sind die Voraussetzungen angeführt, unter denen die Emittentin die Anleihe aus Steuergründen kündigen kann.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.

Das Angebot der Teilschuldverschreibungen unterliegt der Bedingung, dass die Joint-Lead Manager bis zum Valutatag von der Emission zurücktreten können, wenn unter anderem eine Änderung in den nationalen oder internationalen, finanzwirtschaftlichen, politischen, rechtlichen oder steuerlichen Bedingungen oder eine Katastrophen- oder Notfallsituation eingetreten ist, sodass nach Ansicht des Lead Managers eine Emission der Teilschuldverschreibungen zu den gewünschten Konditionen nicht darstellbar ist.

Die Emittentin kann von der Anleiheemission nach allgemeinem österreichischen Zivilrecht aus wichtigem Grund bis zum Valutatag zurücktreten. Bei den wichtigen Gründen handelt es sich um die oben genannten.

Die Anleihebedingungen sind als Anlage I Bestandteil des Prospektes.

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotbetrags an das Publikum.

Die Anleihe wird im Gesamtnennbetrag von EUR 70 Mio. mit Aufstockungsmöglichkeit bis zu EUR 100 Mio. begeben.

5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens.

Es ist beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen voraussichtlich zwischen dem 11. Mai 2012 bis einschließlich dem 18. Mai 2012 öffentlich zur Zeichnung anzubieten: Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen in diesem Angebotszeitraum in allen Filialen österreichischer Kreditinstitute und in Luxemburg und Deutschland bei jedem Kreditinstitut, das an das Abwicklungssystem der Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, oder der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, angeschlossen ist, unter Nennung der ISIN/des Common Code zeichnen. Die Emittentin behält sich eine Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums vor.

Darüber hinaus erfolgt ein öffentliches Angebot hinsichtlich der angebotenen Teilschuldverschreibungen über die Zeichnungsfunktionalität der Bayerischen Wertpapierbörse für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen. Anleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität Zeichnungsangebote für Teilschuldverschreibungen stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums stellen. Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität ein. Die Baader Bank AG in ihrer Funktion als Orderbuchmanager für die Bayerische Wertpapierbörse sammelt in dem Orderbuch die Kaufangebote der Handelsteilnehmer, sperrt das Orderbuch mindestens einmal täglich während des Angebotszeitraums (der Zeitabschnitt zwischen Beginn des Angebots und der ersten Sperrung bzw. zwischen jeder weiteren Sperrung wird nachfolgend jeweils als ein "**Zeitabschnitt**" bezeichnet) und nimmt die in dem jeweiligen Zeitabschnitt eingegangenen Kaufangebote an. Kaufangebote, die nach dem Ende eines Zeitabschnitts eingestellt werden, werden jeweils im nächsten Zeitabschnitt berücksichtigt. Durch die Annahme der Kaufangebote durch die Baader Bank AG kommt ein Kaufvertrag über die Teilschuldverschreibungen zustande, der unter der auflösenden Bedingung steht, dass die Teilschuldverschreibungen am Valutatag nicht begeben werden. Erfüllungstag ist der in den Emissionsbedingungen genannte Valutatag. Anleger, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme durch die Baader Bank AG in ihrer Funktion als Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

Valutatag ist voraussichtlich der 22. Mai 2012.

Die Emission wird dem Publikum durch Einschaltungen in Printmedien, Online-Marketingaktivitäten, Presseaussendungen und durch Ansprache von Kunden in Filialen näher gebracht.

5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

Es ist beabsichtigt, allen Zeichnern den von ihnen gezeichneten Betrag an Teilschuldverschreibungen zuzuteilen. Die Zuteilungen erfolgen grundsätzlich nach der Reihenfolge des Einlanges der Zeichnungen. Allerdings kann dies nur nach Maßgabe der verfügbaren Teilschuldverschreibungen geschehen, weshalb sich die Emittentin und die Joint-Lead Manager eine begründungslose Kürzung, eine asymmetrische Zuteilung oder die Ablehnung von Zeichnungsaufträgen vorbehalten. Sofern keine Teilschuldverschreibungen mehr vorhanden sind, werden grundsätzlich keine Zeichnungsaufträge mehr angenommen. Die Joint-Lead Manager und die Emittentin haben sich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Über die Zuteilung der Teilschuldverschreibungen entscheidet die Emittentin nach Absprache mit den Joint-Lead Manager. Im Fall einer Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist wird die Emittentin eine Veröffentlichung auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) vornehmen.

5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags).

Der Mindestbetrag der Zeichnung ergibt sich aus der Stückelung der Teilschuldverschreibungen im Nominale von EUR 1.000. Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht vorgesehen.

5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.

Die Teilschuldverschreibungen werden an jene Zeichner geliefert, die am Valutatag den entsprechenden Betrag, der für die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen notwendig ist, an die Depotbank überwiesen haben. Die Depotbank wird in der Folge die entsprechende Anzahl an Teilschuldverschreibungen auf das Wertpapierdepot des Zeichners einbuchen. Valutatag ist der 22. Mai 2012. Eine Lieferung bzw. Einzelverbriefung der Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

In Deutschland erfolgt die Lieferung der im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten Teilschuldverschreibungen durch die Baader Bank AG über die jeweilige Depotbank. Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität werden nach Annahme durch die Baader Bank AG, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse, mit Valuta zum Begebungstag ausgeführt. Die Baader Bank AG hat sich in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und an die im Rahmen des Öffentlichen Angebots zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu liefern und gegenüber diesen abzurechnen. Die Lieferung der Teilschuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Teilschuldverschreibungen. Bei Anlegern, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind.

Die Emittentin wird bestimmte Informationen (Zusammensetzung des Konsortiums, Emissionsvolumen, Emissionspreis, Re-Offer Kurs, Kupon, Rendite, Zinssatz und Nettoemissionserlös) nachreichen und auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) sowie auf ihrer Website www.alpine.at veröffentlichen.

5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.

Es bestehen keine Vorzugsrechte.

5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.

Die Anleihe wird Privatinvestoren in Österreich, Deutschland und Luxemburg und institutionellen Investoren angeboten. Es wurden keine Tranchen für bestimmte Kategorien von Investoren vorbehalten.

5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.

Siehe Punkt 5.1.7.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.

Der Emissionskurs ist derzeit noch nicht fixiert und wird zwischen 98% und 102% des Nennwerts liegen und im Anschluss an ein Bookbuilding-Verfahren am 9. Mai 2012 oder am 10. Mai 2012 festgesetzt. Das Bookbuilding-Verfahren dient der Erfassung der Nachfrage seitens institutioneller Investoren, wie Banken, Versicherungen und Fonds, durch die Syndikatsbanken.

Beim Bookbuilding-Verfahren nehmen die Joint Lead Manager innerhalb eines begrenzten Zeitraums verbindliche Kaufaufträge zum Kreditaufschlag ("**Spread**") von institutionellen Investoren und Banken entgegen. Auf Grundlage dieser Nachfrage setzt die Emittentin nach Beratung mit dem Lead Manager einen einheitlichen Spread und den Re-Offer Kurs fest.

Der Emissionskurs, zu welchem Privatanleger in Österreich und Luxemburg die Teilschuldverschreibungen während des Angebotszeitraums erwerben können, errechnet sich aus dem Preis für institutionelle Investoren (Re-Offer Kurs) zuzüglich eines Aufschlages von 1,5%-Punkten, die vom Privatanleger zu tragen sind. Die Syndikatsbanken sind berechtigt, die üblichen Abschläge davon zu gewähren. Dieser Ausgabekurs (Emissionskurs) und der anwendbare Zinssatz werden nach Abschluss des Bookbuilding-Verfahrens nachgereicht und veröffentlicht.

In Deutschland entspricht der Ausgabepreis für Privatinvestoren dem Re-Offer Kurs. Im Rahmen des öffentlichen Angebots in Deutschland besteht die Möglichkeit, Ausgabeaufschläge von bis zu 1,5% des Nennbetrages zu verlangen.

Mitarbeitern der ALPINE-Gruppe können besondere Konditionen bei Zeichnung der prospektgegenständlichen Wertpapieren angeboten werden.

Hinsichtlich der Steuern, die einem Anleger aus einer Zeichnung der Teilschuldverschreibungen entstehen können, wird auf Punkt 4.14 verwiesen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.

Koordinator des Angebotes der Teilschuldverschreibungen in Österreich im Großherzogtum Luxemburg und in Deutschland sind die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien und die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, als Joint-Lead Manager der Transaktion.

Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen im Angebotszeitraum in allen Filialen österreichischer Kreditinstitute und in Luxemburg und Deutschland bei jedem Kreditinstitut, das an das Abwicklungssystem der Clearstream Banking société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg, oder der Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien, angeschlossen ist, unter Nennung der ISIN/des Common Code zeichnen. Auf die Liefermodalitäten in Deutschland wird verwiesen, siehe Abschnitt 5.1.6.

5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land.

Zahlstelle ist die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Zahlstelle abzurufen, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig eine andere Zahlstelle zu bestellen. Dabei wird es sich stets um ein dem österreichischen Bankwesengesetz unterliegendes Kreditinstitut handeln.

Einreichungs- und Hinterlegungsstelle ist die OeKB. Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der OeKB als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (Anleihegläubiger) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, übertragen werden können.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrags der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.

Die Teilschuldverschreibungen werden durch die Syndikatsbanken unter der Führung von BAWAG P.S.K. und RBI übernommen.

Die Führungsprovision beträgt 0,5% des Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen. Zusätzlich gebührt den Joint Lead Managern eine Gebühr von EUR 100.000. Die Joint Lead Manager werden gegebenenfalls gemeinsam mit allfälligen weiteren Kreditinstituten, die zum Emissionsgeschäft berechtigt sind, ein Emissionsbankenkonsortium zur Platzierung der Anleihe bilden.

Der Emittentin liegt eine Absichtserklärung ihrer Alleingesellschafterin FCC hinsichtlich der Zeichnung von Teilschuldverschreibungen vor.

5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.

Der Emissionsübernahmevertrag wird voraussichtlich zwischen Preisfestsetzung (am 9. Mai 2012 oder am 10. Mai 2012) und Valutatag (22. Mai 2012) abgeschlossen werden.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.

Es ist geplant, die Zulassung der angebotenen Teilschuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse zu beantragen. Darüber hinaus kann eine Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (MTF) geführten Dritten Markt und den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) sowie weitere Multilaterale Handelssysteme (MTF) in Deutschland erfolgen. Obwohl die Emittentin damit rechnet, die Zulassung zu erhalten, übernimmt die Emittentin keine Gewähr dafür, dass die relevanten Behörden nicht anders entscheiden. Es wird damit gerechnet, dass die Handelsaufnahme am oder um den 22. Mai 2012 erfolgt.

Die Zulassung der Teilschuldverschreibungen an anderen Börsen kann seitens der Emittentin beantragt werden.

6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Nicht anwendbar.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.

Die BAWAG P.S.K. und die RBI werden auf Anfrage Geld- und Briefkurse für die Teilschuldverschreibungen stellen. Eine schriftliche Vereinbarung zum Market Making wurde nicht abgeschlossen.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben.

Nicht relevant.

7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts.

Nicht relevant.

7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse am Emittenten anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen des Emittenten erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat.

Nicht anwendbar.

7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es dem Emittenten bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat der Emittent die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

Nicht anwendbar.

7.5. Angabe der Ratings, die einem Emittenten oder seinen Schuldtiteln auf Anfrage des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Nicht vorhanden.

Anhang I

Anleihebedingungen

§ 1
GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, FORM, VERBRIEFUNG,
WERTPAPIERSAMMELBANK, ISIN, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Gesamtnennbetrag, Stückelung. Die [●] % Anleihe 2012-2017 (die "**Anleihe**") der ALPINE Holding GmbH, Firmenbuchnummer FN 36605g, mit Sitz in Wals-Siezenheim, Alte Bundesstraße 10, 5071 Wals bei Salzburg (die "**Emittentin**") wird im Gesamtnennbetrag von EUR [●] (in Worten: [●] Millionen Euro) in einer Stückelung von EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) (die "**Teilschuldverschreibungen**") in Form eines öffentlichen Angebotes in Österreich, Luxemburg und Deutschland begeben.
- (2) Form. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Verbriefung. Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den Vertretern der Emittentin firmenmäßig gezeichnet und ist von der gemäß § 6 bestellten Zahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen. Ein Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zins-scheine besteht nicht.
- (4) Wertpapiersammelbank. Die Sammelurkunde wird von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**") als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Den Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien ("**Clearingsysteme**") übertragen werden können.
- (5) International Securities Identification Number ("**ISIN**"): AT0000A0V834.
- (6) "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils an den durch die Sammelurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen.

§ 2
STATUS, ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

- (1) Status. Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.
- (2) Negativverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich für die Laufzeit der gegenständlichen Anleihe, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen der gemäß § 6 bestellten Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind,
 - (a) für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin keine Sicherheiten zu bestellen, und
 - (b) Dritte nicht zur Bestellung von Sicherheiten an deren Vermögen oder Einkünften für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin zu veranlassen,
sowie weiters dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften
- (c) für andere Kapitalmarktverpflichtungen der Emittentin keine Sicherheiten bestellen, und
- (d) Dritte nicht zur Bestellung von Sicherheiten an deren Vermögen oder Einkünften für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin zu veranlassen,

ohne jeweils unverzüglich sicherzustellen, dass die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an anderen Sicherheiten, die von einem vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Emittentin oder ihrer Tochterunternehmen unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilnehmen.

"**Sicherheiten**" sind Hypotheken, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Belastungen und Sicherungsrechte an den gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften der Emittentin, deren Tochtergesellschaften oder Dritter.

"**Tochtergesellschaft**" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung mehr als 50 % des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung steht.

"**Kapitalmarktverbindlichkeiten**" im Sinne dieses § 2 bezeichnet

- (a) jede Verbindlichkeit zur Zahlung aufgenommener Gelder, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere, unabhängig davon, ob sie an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen sind, verbrieft oder dokumentiert ist, oder durch Schuldscheine aufgenommen wurde und
 - (b) alle für solche Kapitalmarktverbindlichkeiten übernommenen Garantien, Haftungen oder sonstigen Gewährleistungen der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften.
- (3) Positivverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der gegenständlichen Anleihe, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen der Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, sodass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus § 4 (Zinsen) nachzukommen und die Anleihe gemäß § 5 (Rückzahlung) zu tilgen.
- (4) Beschränkung von Dividendenzahlungen. Die Emittentin verpflichtet sich, keinerlei Dividendenausschüttungen vorzunehmen, wenn sie damit die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen aus der Anleihe nachzukommen, wesentlich negativ beeinflusst.

§ 3

LAUFZEIT

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 22. Mai 2012 und endet mit Ablauf 21. Mai 2017. Die Laufzeit beträgt somit 5 Jahre.

§ 4

ZINSEN

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Teilschuldverschreibungen werden vom Valutatag (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zu dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag mit jährlich [●] % vom Nennwert verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 22. Mai eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 22. Mai 2013.
- (2) Zinsperiode. "Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (3) Auflaufende Zinsen. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt,

endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vorangeht.

- (4) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der "Zinsberechnungszeitraum") zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Berechnungsbasis: actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).

§ 5

RÜCKZAHLUNG

- (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits gemäß § 5 Absatz (2) oder § 8 ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Teilschuldverschreibungen zum Nennwert am 22. Mai 2017 zurückgezahlt. Mit Ausnahme der Bestimmung des § 5 Absatz (2) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstermin zurückzuzahlen.
- (2) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 Absatz (1) definiert) verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht (i) mit Wirkung früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß § 12 erfolgt. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 6

ZAHLSTELLE, ZAHLUNGEN

- (1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft.
- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu beenden, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig mit der Beendigung der Bestellung eine andere Zahlstelle zu bestellen. Dabei wird es sich stets um ein dem Bankwesengesetz unterliegendes Kreditinstitut handeln. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Zahlstelle unterhalten und (ii) solange die Teilschuldverschreibungen an der Wiener Börse notiert sind, eine Zahlstelle unterhalten, wie es die Regeln der Wiener Börse verlangen. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahlstelle wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

- (4) Zahlung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an das Clearingsystem oder an dessen Order, vorausgesetzt, die Teilschuldverschreibungen werden noch durch das Clearingsystem gehalten, befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.
- (5) Fälligkeitstag kein Geschäftstag. Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag; Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und die Clearingsysteme Zahlungen in Euro abwickeln sowie an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 7 STEUERN

- (1) Zusätzliche Beträge. Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen von Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:
- (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind; oder
 - (b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponanzahlenden Stelle (im Sinne des § 95 EStG 1988 idGF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält; oder
 - (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
 - (d) nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
 - (e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
 - (f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder der Steuergesetze der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder
 - (g) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertra-

ges auferlegt oder erhoben werden; oder

- (h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder
- (i) von einer Zahlstelle auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG einbehalten oder abgezogen wurden, oder auf Grund des EU-QuStG BGBI I Nr. 33/2004 oder anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen wurden; oder
- (j) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wären, soweit er in zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

§ 8

KÜNDIGUNGSRECHT DER ANLEIHEGLÄUBIGER

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert, zuzüglich allfälliger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
 - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt; oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 14 Kalendertage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
 - (c) (i) eine von einem (Schieds-)Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellte Schuld der Emittentin oder einer wesentlichen Konzerngesellschaft oder (ii) eine von der Emittentin ausdrücklich anerkannte Forderung mit jeweils einem EUR 1.000.000 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigenden Betrag nicht erfüllt wird und diese Nichterfüllung länger als vier Wochen fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber von einem Anleihegläubiger eine Benachrichtigung erhalten hat; oder
 - (d) eine für eine Verbindlichkeit der Emittentin bestellte Sicherheit von einer Vertragspartei unter Zustimmung der Emittentin verwertet wird und es dadurch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin kommt, ihre Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen zu bedienen; oder
 - (e) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt, oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder
 - (f) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft eröffnet oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird; oder
 - (g) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft (i) ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder (ii) alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt, oder (iii) nicht fremdübliche Geschäfte mit verbundenen Unternehmen abschließt, und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert, oder
 - (h) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung und sämtliche Verpflichtungen aus diesen Teilschuldverschreibungen von der anderen oder neuen Gesellschaft übernommen werden und die Kreditwürdigkeit dieser Gesellschaft gleich oder höher als die der Emittentin ist; oder

- (i) ein Kontrollwechsel (wie unten definiert) erfolgt und dieser Kontrollwechsel zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin führt, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen. Die Emittentin wird einen Kontrollwechsel unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen. Eine Kündigung nach diesem Absatz (i) ist nur gültig, wenn die entsprechende Kündigungserklärung gemäß Absatz (2) innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels erfolgt;
- (j) die Emittentin gegen eine ihrer Verpflichtungen nach dem § 2 dieser Anleihebedingungen verstößt.

Als "**wesentliche Konzerngesellschaft**" im Sinne dieses § 8 gilt ein Konzernunternehmen (iSd § 15 AktG) der Emittentin, deren Umsatz auf Basis des letzten veröffentlichten Geschäftsberichts mehr als 10% des konsolidierten Konzernumsatzes der Unternehmensgruppe der Emittentin erreicht.

Als "**Kontrollwechsel**" im Sinn dieses § 8 gilt die Erlangung einer kontrollierenden Beteiligung an der Emittentin im Sinn des österreichischen Übernahmegesetzes durch eine im Zeitpunkt der Begebung der Anleihe nicht kontrollierende Beteiligung.

- (2) Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (1), sind schriftlich in deutscher Sprache über die Depotbank an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden (vorbehaltlich Absatz (2)) mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 9 VERJÄHRUNG

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 10 BÖRSEINFÜHRUNG

Die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse oder zu Multilateralen Handelssystemen oder sonstigen Handelsplätzen im In- und Ausland kann beantragt werden.

§ 11 EMISSION WEITERER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF, ENTWERTUNG

- (1) Emission weiterer Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin kann ohne die Zustimmung der Anleihegläubiger weiterer Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung begeben, sodass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden.

§ 12 BEKANTMACHUNGEN

- (1) Mitteilungen in elektronischer Form. Falls die Teilschuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zuge-

lassen werden, gelten sämtliche Mitteilungen an die Anleihegläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie durch elektronische Mitteilungsformen mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union und in dem Staat einer jeden Wertpapierbörse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, durch elektronische Veröffentlichung veröffentlicht werden, solange diese Notierung fort dauert und die Regeln der jeweiligen Börse dies erfordern. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

- (2) Mitteilungen über das Clearingsystem. Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung durch elektronische Mitteilungsform nach Maßgabe des Absatz (1) (vorbehaltlich anwendbarer Börsenvorschriften bzw. –regeln) solange eine die Teilschuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde durch das Clearingsystem gehalten wird, durch Abgabe der entsprechenden Bekanntmachung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.
- (3) Sonstige Mitteilungen. In allen anderen Fällen erfolgen alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 13

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, TEILNICHTIGKEIT

- (1) Anwendbares Recht, Erfüllungsort. Die Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten daraus unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- (2) Gerichtsstand. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig.
- (3) Verbrauchergerichtsstände. Für Klagen eines Verbrauchers gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz des Emittenten oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

Der für Klagen eines Verbrauchers bei Zeichnung der Teilschuldverschreibungen gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

- (3) Teilnichtigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

EMITTENTIN

ALPINE Holding GmbH
Alte Bundesstraße 10
5071 Wals bei Salzburg

JOINT-LEAD MANAGER

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Georg-Coch-Platz 2
1018 Wien

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien

RECHTSBERATER

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Partnerschaft von Rechtsanwälten
Parkring 2
1010 Wien

ZAHLSTELLE

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Georg-Coch-Platz 2
1018 Wien

ABSCHLUSSPRÜFER
der Emittentin

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/ Freyung
Postfach 18
1013 Wien